



KOMMUNIKATIONSBERICHT 2016

WIR STEHEN FÜR WETTBEWERB
UND MEDIENVIELFALT





Kommunikationsbericht 2016

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Inhalt

Vorwort	5
Fake News versus Qualitätsjournalismus	6
Netzneutralität – die Diskussion geht weiter?	8
1 Mobilfunkmarkt	14
2 Notrufe – ein lebenswichtiges Thema	20
3 Die RTR und die Regulierungsbehörden	24
3.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	24
3.2 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK	32
4 Tätigkeiten der KommAustria	36
4.1 Zutritt zu den Medienmärkten	36
4.2 Rechtsaufsicht	40
4.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	43
4.4 Medientransparenzgesetz	44
4.5 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	45
4.6 Internationale Aktivitäten	48
5 Bericht über den Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung	52
5.1 Das Digitalisierungskonzept 2015	55
5.2 Entwicklungen der einzelnen TV-Empfangsebenen (Rundfunk)	56
5.3 Digitalisierung des Hörfunks	58
6 Fonds- und Förderungsverwaltung	62
6.1 Digitalisierungsfonds	62
6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA	64
6.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks	67
6.4 Presse- und Publizistikförderung	71

7	Tätigkeiten der TKK	76
7.1	Marktanalyse zur Sicherstellung des Wettbewerbs	76
7.2	Netzzugang: TKK als Schlichterin	77
7.3	Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau	77
7.4	Aufsichtsverfahren zur Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen	78
7.5	Sicherstellung rechtskonformer allgemeiner Geschäftsbedingungen	78
7.6	Frequenzen – bestmögliche Verteilung knapper Ressourcen	79
7.7	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	81
8	Tätigkeiten der RTR	86
8.1	Schlichtungsverfahren: Wir sind für Endkundinnen und Endkunden da	86
8.2	Mehrwertdienste: starker Rückgang der Beschwerden	89
8.3	Anzeigepflichtige Dienste	90
8.4	Universaldienst – ein Mindestangebot an Diensten für alle	91
8.5	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	92
8.6	Verordnungen der RTR: Schaffung zeitgemäßer rechtlicher Rahmenbedingungen	93
8.7	Internationales Engagement der RTR	94
8.8	Sicherheit von Netzen und Diensten	98
8.9	ZIS – Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber	99
9	Regulierung im Bereich des Postwesens	104
9.1	Verfahren vor der PCK	104
9.2	Verfahren vor der RTR	107
9.3	Schlichtungsverfahren: Wir sind für Endkundinnen und Endkunden da	108
10	Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2016	112
10.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	112
10.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	126
11	Die RTR als Kompetenzzentrum	138
11.1	Fachbereich Medien	138
11.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	139
11.3	Öffentlichkeitsarbeit: Kontinuität in der Information	141
12	Anhang	146
12.1	Tabellen	146
12.2	Abbildungen	147
	Impressum	148

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Transparenz in unsere behördlichen Aufgaben zu bringen, ist uns seit jeher ein großes Anliegen: Unser äußerst umfangreicher Webauftritt, die vielen Berichte sowie die Nutzung von Social Media sind nur einige Instrumente des „Informationsportfolios“ der Regulierungsinstitutionen, die Licht in das breite Spektrum der Regulierungsarbeit und die Fördertätigkeit der bei uns angesiedelten Fonds bringen. Qualität, Objektivität und Unabhängigkeit der Inhalte sowie Serviceorientierung stehen für uns naturgemäß im Vordergrund, aber auch die Aufbereitung, das „Look and Feel“, sollte zeitgemäß sein mit dem Anspruch, die Informationsflut, mit der wir täglich konfrontiert sind, besser bewältigen zu können.

Einen ersten Schritt haben wir im Jahr 2015 gesetzt und unseren Webauftritt einem Relaunch unterzogen. Im Jahr 2016 haben wir uns intensiv mit der Neugestaltung des Logos und des Corporate Designs beschäftigt: Das Signet, das für die Regulierungsinstitutionen RTR, KommAustria, PCK und TKK gleich ist, weist Elemente des bisherigen Signets auf und gewährleistet die Wiedererkennbarkeit in unserem Außenauftreten. Das neue Schriftbild, das nun bei allen Dokumenten angewendet wird, wurde mit der Vorgabe eingeführt, die Lesbarkeit zu erhöhen.

Der vorliegende Kommunikationsbericht, der alle gesetzlich festgelegten Berichtspflichten nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) erfüllt, die behördliche Sacharbeit für das Jahr 2016 dokumentiert und einen Einblick in die Entwicklung der Kommunikationsmärkte gibt, ist ein ganz wesentliches Element unserer Berichtstätigkeit. Wir hoffen, dass sein neues „Outfit“ dazu beiträgt, die manchmal etwas trockene Materie leichter lesbar und rascher erfassbar zu machen.

Und noch ein wesentlicher Beitrag zum Thema Transparenz und transparente Behörden: In Ausübung unserer gesetzlichen Aufgaben veröffentlichen wir seit Jahren eine Vielzahl an Kennzahlen und Marktinformationen aus allen unseren Zuständigkeitsbereichen. Im November 2016 haben wir das Open-Data-Portal gelauncht und stellen auf diesem den Großteil der Daten in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format zur Verfügung. Das Interesse ist groß – im 4. Quartal 2016 verzeichneten wir 2.000 Zugriffe auf die Open-Data-Datensätze, im 1. Quartal 2017 bereits mehr als 5.500 Zugriffe!

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt – und für Transparenz.

Wien, Juni 2017

Dr. Elfriede Solé

Vorsitzende
Telekom-Control-Kommission und
Post-Control-Kommission

Mag. Michael Ogris

Vorsitzender
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Alfred Grinschgl

Geschäftsführer
Fachbereich Medien
RTR

Mag. Johannes Gungl

Geschäftsführer
Fachbereich Telekommunikation und Post
RTR

Fake News versus Qualitätsjournalismus

Wenn wir heute mit dem einen oder anderen Medienexperten über die Qualität der Medien diskutieren, dann ist recht bald die Rede von „Fake News“, von der Blase in den sozialen Medien, von der Lügenpresse oder – wie eine Sprecherin des neuen amerikanischen Präsidenten Trump kürzlich meinte – von „Alternative Facts“.

Eine derartige und vor allem konsequente Schlechtmacherei der heutigen Medien geht mir schlicht auf die Nerven!

Freilich ist es richtig, dass in den „Social Media“ viele Dinge von Amateuren so dargestellt werden, als ginge es um die volle und wirkliche Wahrheit. Vielfach geht es auch nicht um relevante Informationen, sondern darum, wer macht was, wann und wo, es geht um Kosmetiktipps oder um irgendwelche Unterhaltungsgeschichten, die mit einer Darstellung von Fakten und Informationen nichts zu tun haben. Nicht zu vergessen die quasi-politischen Informationen von unzensuriert.at oder die rechtspopulistischen Aussagen in Breitbart-News.

Aber sind die hier dargestellten medialen Formen wirklich die entscheidenden Entwicklungen, die einen wesentlichen Teil der Meinungslandschaft in unserem Land ausmachen? Oder nehmen nicht auch jüngere und noch mehr natürlich ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger in ihren persönlichen Überzeugungen Bezug auf verschiedene Qualitätsmedien, die in unserem Land und auch im Ausland vielfach existieren und die es hoffentlich noch lange geben wird.

Wenn ich jetzt konkrete Beispiele nenne, dann mache ich mich natürlich angreifbar, vor allem bei jenen Vertreterinnen und Vertretern von qualitätsvollen Medien, die ich hier nicht erwähne: Im Fernsehbereich meine ich insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, egal ob ZDF, ARD oder ORF, ebenso ARTE sowie ServusTV. Bei den Zeitungen würde ich die „Presse“, den „Standard“, viele Bundesländerzeitungen, aber auch die „Zeit“ als Beispiele nennen. Im Online-Bereich jene Online-Medien des ORF oder von österreichischen Medienhäusern, die erfahrene Journalistinnen und Journalisten für die Berichterstattung einsetzen.

Jawohl: Ich meine Erfahrung und wirkliche Journalistinnen und Journalisten!

Vor Jahren habe ich an einer Medienveranstaltung teilgenommen, an der die Herausgeberin und Chefredakteurin des „Standard“, Frau Alexandra Föderl-Schmid, als Panel-Diskutantin teilgenommen hat. Das Thema befasste sich bereits damals mit „Social Media“ und Bürger-Journalismus. Frau Föderl-Schmid meinte damals sinngemäß: „Es ist ja wunderbar, dass es einen Bürger-Journalismus gibt ... aber wer von Ihnen würde sich denn gerne von einem Bürger-Arzt operieren lassen?“ Diesen Punkt hat sie eben besonders gut getroffen.



Wir wissen schon, dass es schwierig ist, journalistische Qualitäten in einem Studium zu erwerben. Freilich ist eine solide Ausbildung gewissermaßen die halbe Miete. Aber ebenso wie in manchen anderen Bereichen sind auch hier besondere Fähigkeiten ganz besonders wichtig: Es geht um Talente, die man haben sollte, wie eine spezielle Neugierde, wie den Willen, die Wirklichkeit und die Wahrheit zu erforschen, man muss auch auf wichtige Damen und Herren in aufrechter Gesinnung zugehen können. So gesehen ist der Journalismus kein Beruf, wohl eher eine Berufung.

In diesem Sinne halte ich es auch für besonders wichtig, dass es in der neuen und von Bundesminister Thomas Drozda sehr befürworteten Änderung der heimischen Presseförderung ganz besonders um Qualitätsjournalismus geht. So ist etwa die Auslandsberichterstattung, besonders über die Europäische Union, ein wichtiger Punkt in den Content-Angeboten, die in den Zeitungen angeboten werden.

Natürlich geht es auch darum, insgesamt mehr Geld für die Presse aufzutreiben, aber ein wesentlicher Punkt liegt eben auch darin, die Qualität in den Medien – abseits von „Social Media“ und Bürger-Journalismus – deutlich anzuheben.



Dr. Alfred Grinschgl

*Geschäftsführer
Fachbereich Medien
RTR*

Netzneutralität – die Diskussion geht weiter?

Kapitel 1: Endlich geschafft: Netzneutralitätsregeln in Europa

Im November 2015 wurden auf EU-Ebene erstmals Regeln für die Netzneutralität erlassen. Dem Erlass gingen ideologische Grabenkämpfe – um nicht zu sagen: Glaubenskriege – voraus, die darin gipfelten, dass Telekom-Unternehmen das Ende von Investitionen und Innovationen ankündigten. Von der anderen Seite, diese Gruppe wurde liebevoll als „Netzneutralitäts-Taliban“ verunglimpt, wurde förmlich der Untergang des Abendlandes prophezeit. Der hart errungene Kompromiss wurde von beiden Seiten scharf kritisiert. Insbesondere eine Kritik fiel dabei auf: Im Vergleich zu den USA, die im April 2015 neue Regeln beschlossen haben, seien die europäischen Regeln zu schwach, zu schwammig und unklar und zudem ein Kniefall vor der Industrie.

An diesem Punkt kam BEREC, das Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation, in welchem die RTR Sitz und Stimme hat, ins Spiel. Ihm wurde von den EU-Gesetzgebern die schwierige und undankbare Aufgabe überantwortet, Leitlinien für den harmonisierten Vollzug der Netzneutralität auszuarbeiten – und das innerhalb von neun Monaten. Die Gesetzgeber hatten für die Rechtsetzung über zwei Jahre benötigt. Am 28. August 2016 verabschiedete BEREC nach heißen Diskussionen die Leitlinien, die eine einheitliche europäische Vollziehung sicherstellen und Antworten auf offene Fragen aus der Netzneutralitätsverordnung finden sollten. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass diese Leitlinien nur eine Interpretation der Verordnung sind. Die Verordnung gab die Grenzen vor. Trotzdem wurden die Leitlinien jetzt als die Rettung der Netzneutralität in Europa dargestellt.

Kapitel 2: Die Vollziehung durch die Regulierungsbehörden beginnt

Jetzt, ein knappes Jahr nach dem Erlass der Leitlinien, haben die europäischen Regulierungsbehörden begonnen, die Verordnung zu vollziehen. Dabei sind zwei Dinge auffällig. Erstens, es findet ein reger Austausch zwischen den Regulierungsbehörden statt. Eine einheitliche Vorgangsweise ist allen Behörden ein großes Anliegen und diese einheitliche Vorgangsweise lässt sich durchaus schon beobachten. Auch Behörden, die sich anfangs sehr kritisch gegenüber der Netzneutralität geäußert haben, treffen jetzt Entscheidungen, die voll und ganz im Einklang mit den Leitlinien stehen. Zweitens, es werden derzeit in erster Linie klare und eindeutige Verstöße gegen die Netzneutralität wie technische Diskriminierungen, z.B. Zero-Rating außerhalb des Data Caps, gehandelt. Andere Themen wie Internetsperren aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes, die durch den Netzbetreiber umgesetzt werden, werden derzeit nicht prioritär aufgegriffen, sofern nicht ohnehin eine gesetzliche Basis besteht, wie z.B. in Frankreich. In Ländern, in denen derartige Sperren bislang auf Basis eines freiwilligen Code of Conduct oder eines Zurufs aus der Politik vollzogen wurden, wird an einer entsprechenden gesetzlichen Basis gearbeitet, wie sie von der Netzneutralitätsverordnung als erforderlich angesehen wird (so z.B. UK, Schweden). Mit anderen Worten: Nach einem zögerlichen Start gewinnt der Vollzug der Netzneutralitätsverordnung in einigen thematischen Hot Spots (etwa Zero-Rating) nunmehr Momentum, ohne dabei aber die einheitliche europäische Perspektive aus den Augen zu verlieren.



Kapitel 3: Donald Trump – das Spiel beginnt von Neuem?

Am 8. November 2016 wurde Donald J. Trump zum 45. Präsidenten der USA gewählt. Bereits wenige Tage nach seiner Amtseinführung im Jänner 2017 ernannte Trump Commissioner Ajit Pai zum neuen Chef der amerikanischen Regulierungsbehörde FCC (Federal Communications Commission). Herr Pai ist seit 2008 Mitglied der FCC und stimmte seinerzeit gegen die derzeit geltenden Regelungen der Netzneutralität. Bereits im Februar kündigte er an, dass die FCC mit diesen Regeln einen Fehler gemacht habe und Änderungen erforderlich seien. Grundsätzlich bekennt sich Herr Pai natürlich zu einem offenen Internet. Aus seinen Aussagen geht derzeit hervor, dass er vor allem die mit den Regelungen verbundene Einstufung der Internet Service Provider (ISPs) als so genannte „Common Carrier“ problematisch findet, da damit wesentliche Auflagen verbunden sind, die er für unverhältnismäßig hält. In welche Richtung die Änderung gehen wird, ist relativ klar. Es wird eine Aufweichung der Regeln geben, aber wie weit sie gehen wird, war auch in meinem persönlichen Gespräch mit ihm nicht zu erkennen. Die FCC geht jedoch davon aus, dass die bestehenden Netzneutralitätsregelungen in den USA große Unsicherheit mit sich bringen und damit negativ für Investitionen sind. Die Zeichen stehen jedenfalls ganz klar auf einer Änderung der US-amerikanischen Regeln. Damit wird sich auch Europa der neuerlichen Diskussion nicht entziehen können.

Kapitel 4: ... und 5G!

Darüber hinaus steht mit 5G eine neue – viele sagen revolutionäre – Mobilfunkgeneration in den Startlöchern. Wenn man alle Vorteile dieser Technologie nutzen möchte, könnte es zu Konflikten mit den bestehenden Netzneutralitätsregeln kommen. Ein wesentlicher Punkt von 5G wird unter dem Schlagwort „Network Slicing“ diskutiert. Dabei werden Teile der Kapazität eines Netzes für Dienste reserviert, die u.a. hinsichtlich Latenz, Bandbreite oder Sicherheit anders konfiguriert werden können als der Best-Effort-Internetzugang. Diese Dienste sind dann für bestimmte Nutzungen im Bereich Mobilität, Gesundheit oder Industrie maßgeschneidert. Sie stellen damit eine mögliche Anwendung von Spezialdiensten dar. Die derzeitigen Regeln sehen bestimmte, sehr eingeschränkte Voraussetzungen vor, im Rahmen derer 5G-Dienste oder auch andere Dienste mit besonderen Anforderungen/Spezialdienste bereitgestellt werden können. Hier kann es durchaus zu Konflikten zwischen den Netzneutralitätsregeln und der neuen 5G-Technologie kommen.

Kapitel 5: Was bleibt also zu tun?

Der erste Bericht der Regulierungsbehörden zur Umsetzung der Netzneutralität wird bis Ende Juni 2017 erscheinen. Ich sehe diese Berichte als wichtigen Beitrag zu einer faktenbasierten Diskussion zum Thema. Insbesondere ist es wesentlich, die Entwicklung der Qualität des offenen Internetzugangs zu beobachten.

Die TSM-Verordnung („Telecom-Single-Market-Verordnung“) selbst sieht eine Evaluierung der Netzneutralitätsbestimmungen bis zum 30. April 2019 vor. Dieser Evaluierung sind erforderlichenfalls auch geeignete Vorschläge zur Änderung der Verordnung beizufügen. Das sollte jedenfalls zum Anlass genommen werden, die Bestimmungen auf ihre 5G-Tauglichkeit zu untersuchen, sofern bzw. insoweit Zweifel an den gegenwärtigen Regulierungen bestehen. Dafür wird sich die RTR im Rahmen ihrer BEREC Chairmanship 2018 jedenfalls einsetzen.

Weiters sollte national über eine in der Netzneutralitätsverordnung vorgesehene Ausnahmebestimmung für netzseitig eingerichtete Verkehrsmanagementmaßnahmen nachgedacht werden. Diese Ausnahme könnte es Netzbetreibern erlauben, Kinderschutzdienste (Sperren bestimmter Websites) netzseitig einzurichten zu können. Die ersten Erfahrungen aus dem Vollzug der Regelungen zeigen, dass es in diesem Bereich allenfalls zu Veränderungen gegenwärtiger Praxis kommen muss.

Von zentraler Bedeutung wird auch die Beobachtung der Entwicklung in den USA sein. Das Internet ist ein globales Netzwerk und einheitliche Regelungen auf möglichst globaler Ebene sind von großer Bedeutung. Unterschiedliche Regelungen könnten Wettbewerbsverzerrungen bedeuten. Gegenwärtig ist freilich noch nicht klar erkennbar, welche Bestimmungen der amerikanischen Open-Internet-Regeln im Besonderen vom politischen Wechsel betroffen sein werden.

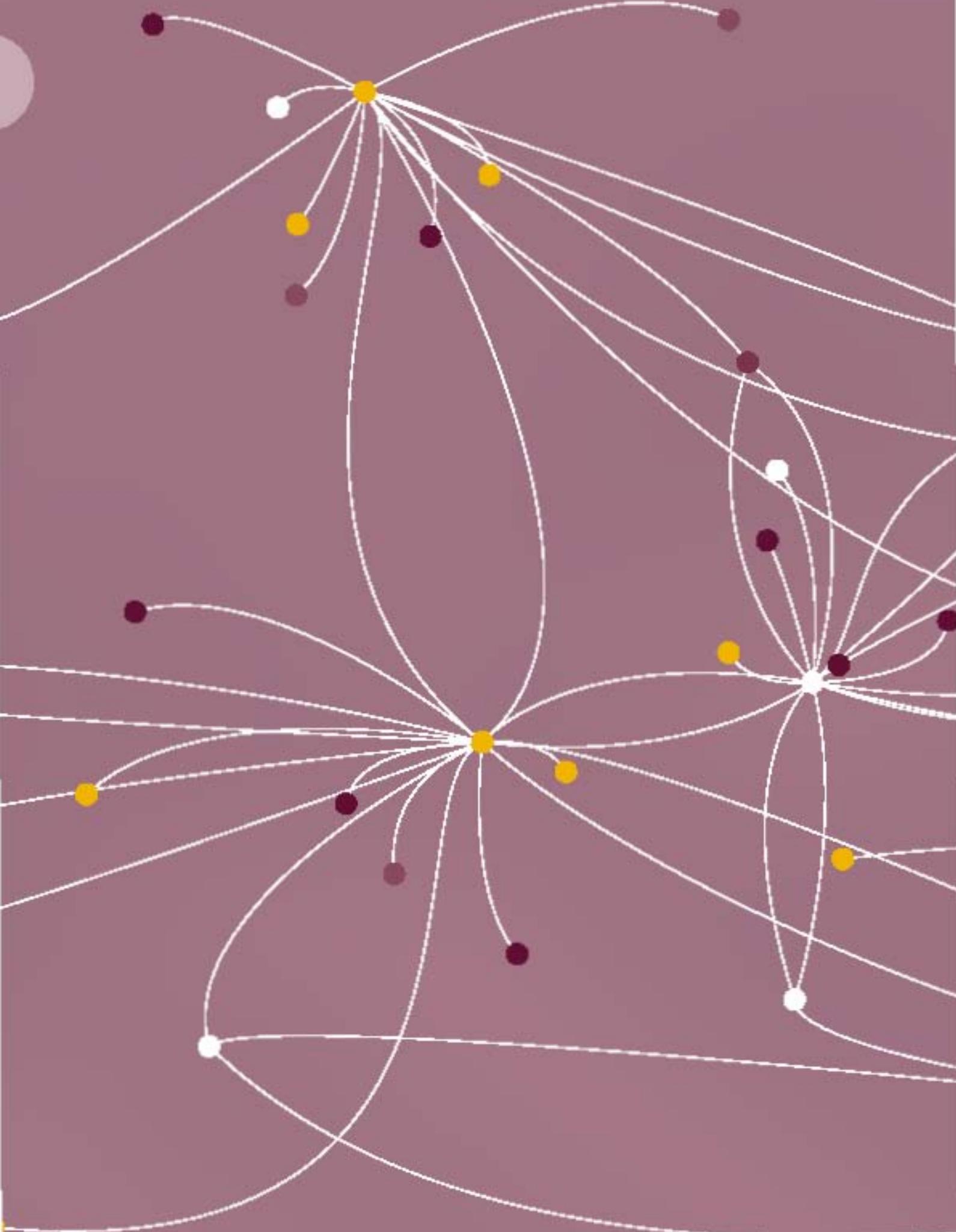
Die RTR bekennt sich voll und ganz zu einem offenen Internet, um das Internet als Innovationsmotor im Interesse von Nutzerinnen bzw. Nutzern und Anbietern abzusichern. „Innovation without Permission“ beschreibt diesen Zugang am besten. In einem technologisch sehr dynamischen Umfeld ist jedoch besonders darauf zu achten, dass Regulierung den aktuellen Anforderungen gerecht wird. Es bleibt spannend!



Mag. Johannes Gungl

*Geschäftsführer
Fachbereich Telekommunikation und Post
RTR*





1 Mobilfunkmarkt

1 Mobilfunkmarkt

Auch im Jahr 2016 spielte der Mobilfunkmarkt eine besondere Rolle, ein wesentliches Thema war dabei die bevorstehende Abschaffung der Roamingentgelte.

Bestrebungen, die Kosten für Roamingleistungen (Anrufe, SMS und Daten) für Kundinnen und Kunden zu reduzieren, gibt es auf europäischer Ebene bereits seit vielen Jahren. Begonnen hat der Prozess bereits im Jahr 2007 mit der „Roaming I-Verordnung“. Diese Verordnung sah lediglich maximale Entgeltobergrenzen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz vor. Die Entwicklung setzte sich in den Jahren 2010 und 2012 fort, wobei die maximalen Entgeltobergrenzen dabei schrittweise weiter gesenkt wurden.

Die komplette Abschaffung der Roamingentgelte wird nunmehr mit 15. Juni 2017 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen bis zur Höhe eines „Fair-Use-Limits“ keine zusätzlichen Aufschläge zum inländischen Endkundenpreis verrechnet werden, d.h. die Kundinnen und Kunden können ihr Handy auch im EU-Ausland normal nutzen, ohne zusätzliche Entgelte in Kauf nehmen zu müssen. Es wurden verschiedene Ansätze in Bezug auf die Festlegung des „Fair-Use-Limits“ diskutiert: Angedacht war, eine bestimmte Anzahl von Tagen festzulegen, an denen Roamingleistungen ohne Aufschlag genutzt werden können. Schließlich wurde im Dezember 2016 von der Festlegung einer bestimmten Anzahl an Tagen zugunsten einer „angemessenen Nutzung“ Abstand genommen. Betreiber dürfen nach der Regelung eine „missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung“ verhindern. Was unter dieser missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung zu verstehen ist, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Beispielsweise wird die lange Inaktivität einer bestimmten SIM-Karte in Verbindung mit einer hauptsächlichen oder sogar ausschließlichen Nutzung im Ausland genannt; ebenso wie „Verträge für mehrere SIM-Karten und deren aufeinanderfolgende Nutzung durch denselben Kunden zum Roaming“. Für Netzbetreiber sowie für Kundinnen und Kunden wird daraus ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit resultieren.

Die Roamingaufschläge abzuschaffen, die Verfügbarkeit und Qualität von Roamingleistungen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Erhöhung der Entgelte für Telekommunikationsleistungen im Inland zu verhindern, war das ambitionierte Ziel der Roaming-Regulierung.

Betrachtet man die Entwicklung der Mobilfunktarife in Österreich, ist bereits im Jahr 2016 erkennbar, dass Mobilfunkbetreiber Tarife ohne Roamingleistungen auf den Markt bringen. Für Kundinnen und Kunden bedeutet dies, dass sie mit ihrem Endgerät bzw. Vertrag im Ausland keine mobilen Dienste nutzen können und auch nicht mehr erreichbar sind. Eine solche Entwicklung birgt die Gefahr, dass immer mehr Kundinnen und Kunden Roaming überhaupt nicht mehr nutzen können, weil sie aufgrund günstigerer Entgelte im Inland einen Vertrag ohne Roamingleistungen abschließen. Das ursprüngliche Ziel der Roaming-Regulierung könnte damit verfehlt werden.

Die tatsächlichen Konsequenzen der Abschaffung der Roamingentgelte für Kundinnen und Kunden werden sich erst im Laufe des Jahres 2017 und danach zeigen.

Darüber hinaus sind auch weitere Änderungen in der Tarifstruktur von Mobilfunktarifen zu beobachten: Es zeichnet sich ein Trend ab, mehr Leistungen in das monatliche Grundentgelt zu inkludieren. Das Schlagwort lautet oft „unlimitierte Minuten“ bzw. „unlimitierte SMS“. Aus einigen Vertragsunterlagen ergibt sich, dass ab 10.000 Minuten (das sind ca. 5,3 Stunden pro Tag; unter der Annahme von 31 Tagen/Monat) bzw. 10.000 SMS (das wären ca. 322 SMS pro Tag, ebenfalls unter Zugrundelegung von 31 Tagen/Monat) pro Monat eine Überprüfung der Nutzung durch den Mobilfunkbetreiber erfolgen kann und der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Erfolgt die Nutzung

tatsächlich nur im Rahmen der privaten Kommunikation, so ist davon auszugehen, dass für Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, 5,3 Stunden pro Tag zu telefonieren und 322 SMS zu versenden, faktisch keine Limitierung bedeutet. Ebenso war im Jahr 2016 zu beobachten, dass tendenziell auch das im Grundentgelt inkludierte Datenvolumen erhöht wurde.

Ein weiterer Trend des Jahres 2016 war es, die zur Verfügung stehenden Bandbreiten zu erhöhen. Bei einer Reihe von Mobilfunkprodukten wurden nicht nur für Neukundinnen und Neukunden, sondern auch für bestehende Kundinnen und Kunden die Bandbreiten erhöht. Dadurch haben die Kundinnen und Kunden eine bessere Qualität für das gleiche monatliche Entgelt erhalten.

Neben der Erhöhung der Qualität der Leistungen spielt auch die Entwicklung der Preise auf dem Mobilfunkmarkt eine Rolle.

Die Preissituation auf dem Endkundenmarkt für Mobilfunkleistungen spiegelt sich im regelmäßig von der RTR veröffentlichten Mobilfunkindex wider: Für die Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Preise werden die monatlich von der Arbeiterkammer veröffentlichten Tarifdaten herangezogen und für vier unterschiedliche Nutzertypen durchschnittliche Preise berechnet. Drei dieser Nutzertypen sind so genannte „Smartphone-User“, die sowohl Sprach-, SMS- als auch Datendienste verwenden. Der vierte Nutzertyp (der „Low-User“) ist ein ausschließlicher Sprach- und SMS-Nutzertyp. Herangezogen werden jeweils die bis zu fünf günstigsten Tarife pro Marke. Der Index vermittelt daher ein gutes Bild, wie sich die Mobilfunkpreise für Endkundinnen und Endkunden im Lauf des Jahres entwickelt haben.

Für das Jahr 2016 zeigt sich dabei eine weitgehend stabile Preisentwicklung, die jener von Ende des Jahres 2015 entspricht. Nach einem Ansteigen der Durchschnittspreise für Mobilfunkleistungen im Jahr 2014 (über 100 Indexpunkte) sank der Indexwert Ende 2015 auf einen auch im Jahr 2016 stabilen Wert von ca. 85 Indexpunkte. Besonders hervorzuheben ist jedoch eine deutliche und auch 2016 stabile Preisreduktion bei der Tarifgruppe der „Power-User“, also Nutzerinnen und Nutzer, die vor allem einen hohen Verbrauch an Datenvolumen haben. So sank der Indexwert für diese Nutzergruppe im Zeitraum März 2015 bis Jänner 2016 auf unter 60 Indexpunkte und blieb im Lauf des Jahres 2016 stabil. Auch der Indexwert für „High-User“ stabilisierte sich Anfang 2016 nach einer Senkung auf ca. 77 Indexpunkte auf diesem Niveau und behielt dieses für den Rest des Jahres weitgehend bei. Diese Entwicklung ist vor allem auf den gestärkten Preiskampf in diesen Segmenten durch günstige Angebote virtueller Netzbetreiber zurückzuführen, da in diesen Bereichen im Jahr 2016 sogar einige Preissenkungen bei bestehenden Tarifen bei so genannten „Diskontanbietern“ beobachtbar waren.

In der Nutzergruppe der „Low-User“, also Nutzerinnen und Nutzer, die nur geringe Volumina von Sprachminuten bzw. SMS in ihren Tarifen inkludiert haben, zeigt sich nach Höchstwerten im Zeitraum 2014 bis Juni 2015 ein nachhaltiger Trend zu moderaten Absenkungen der Preise. So sank der Indexwert dieser Nutzergruppe nach Höchstständen von 150 Indexpunkten im Juni 2015 im vergangenen Jahr langsam, aber beständig unter 140 Indexpunkte. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf den wieder-gewonnenen deutlichen Wettbewerb in diesem Segment; dieser wurde im Besonderen durch den Preiswettbewerb von virtuellen Netzbetreibern ausgelöst.

Fazit: Insgesamt zeigt der Blick auf den Mobilfunkmarkt, dass die im Vertrag inkludierten Leistungen (Freiminuten, SMS und Datenvolumen) und die Qualität (Bandbreiten) erhöht werden – bei einer gleichzeitig stabilen Preisreduktion, insbesondere im Bereich der „Power-User“. In Bezug auf die tatsächlichen Konsequenzen der Abschaffung der Roamingentgelte ist die Entwicklung im Laufe des Jahres 2017 abzuwarten, auch wenn bereits jetzt Tendenzen erkennbar sind, Roamingleistungen nicht mehr anzubieten.

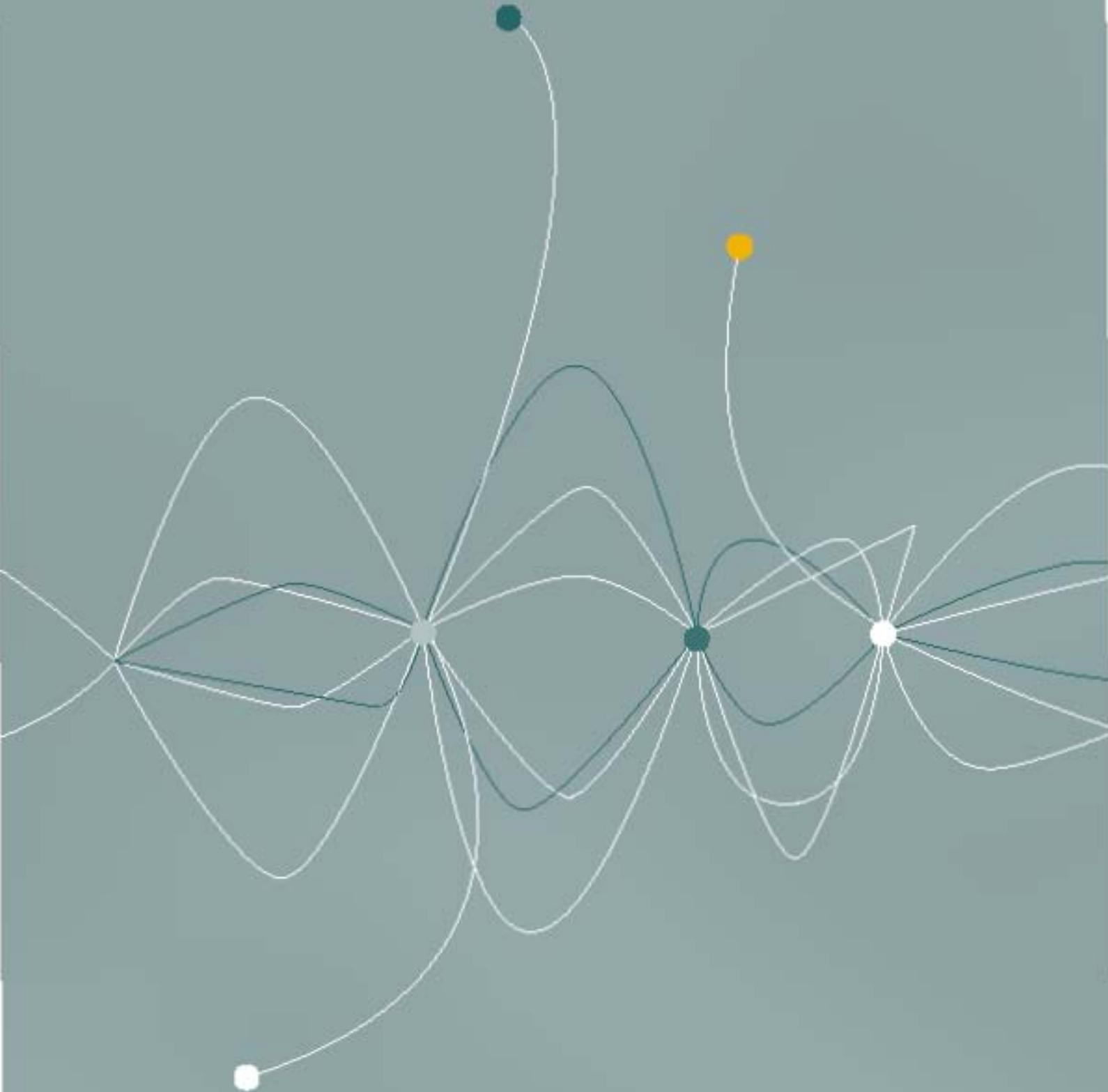
Neben diesen Aktivitäten bei bestehenden Mobilfunkdiensten richtet sich der Blick der Branche und damit auch jener der Regulierungsbehörde mittlerweile bereits auf die nächste Generation des Mobilfunks. Hinter dem Kürzel 5G verbirgt sich nicht nur ein technischer Systemhub von den Mobilfunknetzen der 4. Generation (LTE) hin zu

noch höheren Datenraten, deutlich verkürzten Latenzzeiten und höherer Verfügbarkeit. Vielmehr soll der neue Standard die kommunikationstechnische Basis für eine Vielzahl zukünftiger mobiler Dienste und Anwendungen in einer immer stärker vernetzten Gesellschaft bilden. Neben dieser technischen Weiterentwicklung wird 5G aber auch im Zusammenhang mit dem Entstehen neuer Ökosysteme und der Veränderung etablierter Geschäftsmodelle am Mobilfunksektor gesehen.

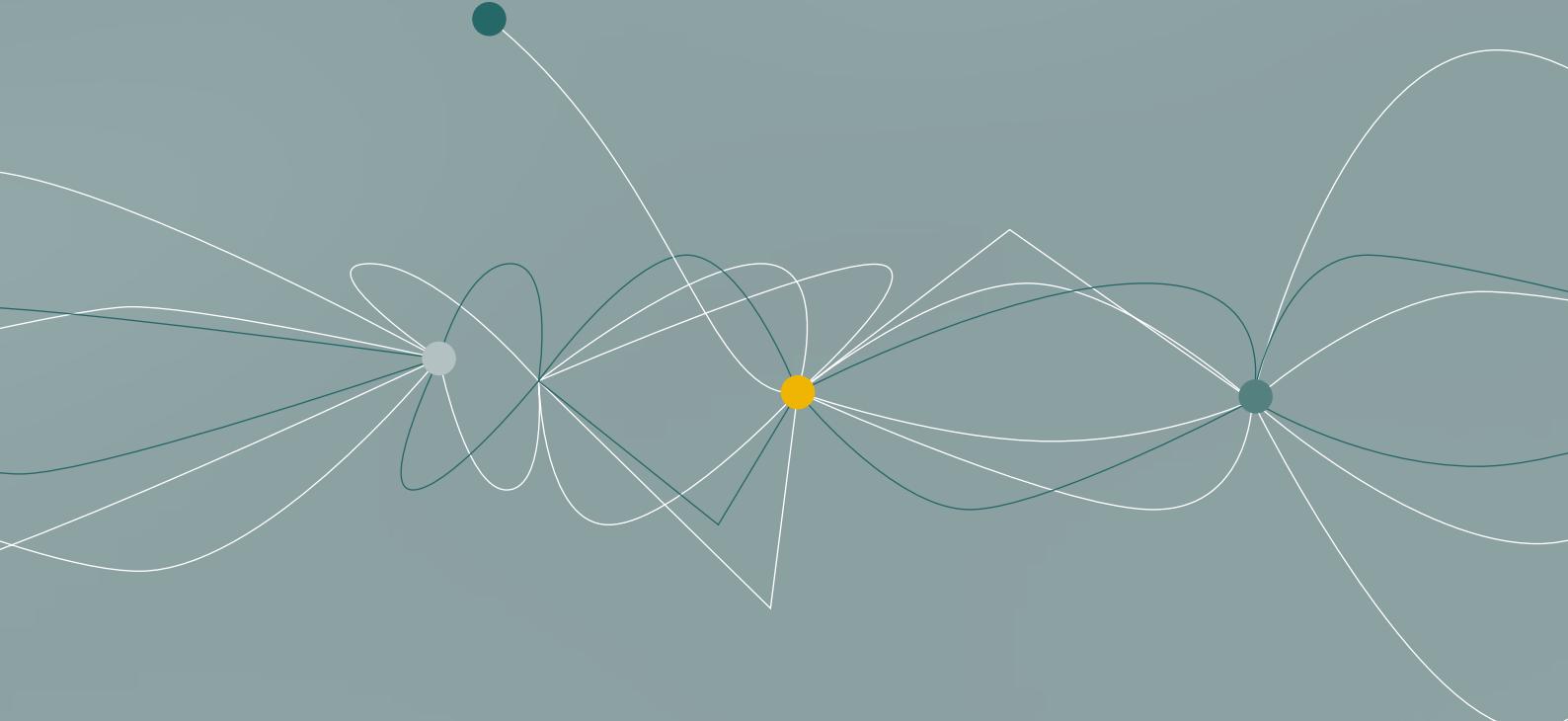
Die RTR wird den Roll-out von 5G im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten unterstützen und dazu beitragen, das Ziel der Bundesregierung, Österreich zu einem Pilotland für 5G werden zu lassen, zu erreichen. Hier sind beispielsweise die Aktivitäten zur zeitgerechten Ausstattung der Betreiber mit den erforderlichen Frequenzressourcen, die Forcierung des Ausbaus von Netzinfrastrukturen unter Verwendung der ZIS-Datenbank¹ und der Durchführung von Verfahren bzgl. Leitungs- und Wegerechten sowie die Mitarbeit an der Positionierung zum Review des europäischen Rechtsrahmens ebenso zu nennen wie die aktive Involvierung in nationalen und internationalen Gremien zur Thematik.

¹ ZIS = Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten.





2 Notrufe – ein lebenswichtiges Thema



2 Notrufe – ein lebenswichtiges Thema

Notrufe gehören zu jener Art von Anrufen, über die man sich in aller Regel keine großen Gedanken macht. Doch wenn man einmal in eine Notlage kommt, dann ist die Erwartungshaltung umso höher. Gerade in Stresssituationen will man eine einfach zu merkende Notrufnummer, die sofortige Entgegennahme des Notrufs und eine möglichst rasche und kompetente Hilfe. Dies ist nur möglich, wenn im Hintergrund eine Vielzahl von Rädchen perfekt ineinandergreifen – angefangen bei den verantwortlichen Behörden auf Bundes- und Landesebene über die Anbieter von festen und mobilen Telefondiensten bis hin zu den unterschiedlichen Notrufträgern wie beispielsweise Rettung, Feuerwehr oder Polizei mit ihren Leitstellen und Einsatzorganisationen.

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) ist seit vielen Jahren ein fixer Bestandteil der österreichischen „Notruf-Community“. Ausgehend von den Zuständigkeiten im Bereich der Rufnummern und der wettbewerblichen Aufsicht über den heimischen Telekom-Markt gelang es der RTR, nicht nur notrufspezifisches Know-how aufzubauen, sondern mit der „Plattform Notrufe“ auch einen Arbeitskreis zu etablieren, der zweimal jährlich alle relevanten Player im österreichischen Notrufwesen zusammenbringt. Der langjährige intensive Austausch zwischen Behörden, Betreibern und Notrufträgern hat nicht nur das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten gestärkt, sondern auch zu konkreten Verbesserungen im österreichischen Notrufwesen geführt. So ist beispielsweise die elektronische Schnittstelle zur Abfrage von Stamm- und Standortdaten im Falle eines Notrufes ebenso den Aktivitäten der Plattform Notrufe zu verdanken wie die Implementierung der demnächst bei der RTR in Betrieb gehenden zentralen administrativen Stelle für vereinfachten Datenaustausch zwischen Betreibern und Notrufleitstellen. In insgesamt drei Arbeitsgruppen wird derzeit an notrufbezogenen Themen gearbeitet: Dabei geht es um die Verbesserung der Feststellung und Beauskunftung von Stamm- und Standortdaten bei Notrufen aus Festnetzen, um Regelungen zum korrekten Notruf-Routing sowie um vorbereitende Tätigkeiten zur Implementierung einer zentralen Rufnummern-Datenbank bei der RTR. In all diesen Bereichen ist die enge Zusammenarbeit der verschiedenen Stakeholder ein wesentlicher Schlüssel zum Erfolg.

Technischer Fortschritt eröffnet neue Möglichkeiten

Auch wenn das heimische Notrufwesen den Anforderungen von Politik und Gesellschaft bislang zweifellos gerecht wird, macht die technische Entwicklung auch vor den Notrufen nicht halt. Wenn der Standort eines Hilfesuchenden immer noch mit der Granularität einer Mobilfunkzelle oder eines Antennensektors ermittelt wird, obwohl moderne Mobiltelefone mit GPS eine Ortung auf wenige Meter genau erlauben und kommerzielle Dienste im Internet schon längst darauf aufbauen, dann darf man sich durchaus die Frage stellen, ob dies noch zeitgemäß ist. Gleiches gilt für die Art der Kommunikation: Während viele Menschen heute verstärkt mittels Text-Nachrichten kommunizieren, ist ein Notruf nach wie vor ausschließlich per Sprachtelefonie möglich. Die technische Entwicklung hat hier neue Möglichkeiten eröffnet, die mittelfristig auch den Notruforganisationen und damit letztendlich den Hilfesuchenden zugutekommen sollten. Der Entwurf für einen neuen europäischen Telekom-Rechtsrahmen nimmt auf diese Themen in den Erwägungsgründen explizit Bezug und fordert die Mitgliedstaaten auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies betrifft die Erweiterung des Notrufbegriffs von Sprachtelefonie auf SMS, Messaging und Video ebenso wie die Verwendung von im Endgerät verfügbaren Standortdaten (z.B. mittels GPS oder W-LAN) oder das öffentliche Zurverfügungstellen von Notruf-Routingdaten für Kommunikationsdienstbetreiber.

RTR mit tragender Rolle?

Die RTR möchte auch weiterhin aktiv zu einer sukzessiven Weiterentwicklung des Notrufwesens in Österreich beitragen und bietet sich an, hinkünftig eine noch stärkere Rolle in diesem Bereich einzunehmen. Dies betrifft beispielsweise die Verbesserung der Standortbestimmung im Falle von Notrufen, wo man der RTR durch eine Verordnungskompetenz in Sachen Standortbestimmung die Zuständigkeit explizit erteilen könnte. Ebenso liegt die Übernahme einer zentralen Funktion in administrativen und operativen Angelegenheiten von Notrufen im Bereich des Möglichen, denken wir doch an den Betrieb eines Location Servers oder Routing Servers durch die RTR, womit man VoIP- oder App-Anbietern einen einfachen und dennoch korrekten Zugang zu Notrufen eröffnen könnte.

Die technische Weiterentwicklung bietet jedenfalls eine Reihe von Möglichkeiten, das Notrufwesen auf eine neue Qualitätsstufe zu heben und mögliche Gefahren für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Vermögen weiter zu reduzieren. Die Erwartungshaltung der Hilfesuchenden ist hoch, die Anstrengungen der verantwortlichen Stellen sollten dem nicht nachstehen.



3 Die RTR und die Regulierungsbehörden

3.I	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	24
3.I.1	Gleichstellung in der RTR 2016	26
3.I.2	Jahresabschluss 2016 der RTR	27
3.2	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK	32

3 Die RTR und die Regulierungsbehörden

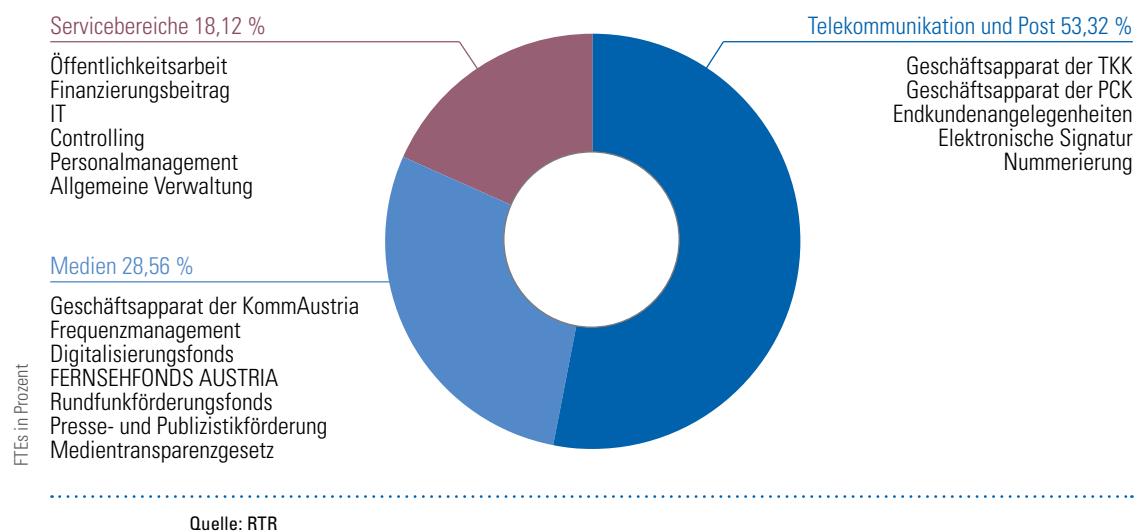
3.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) wurde per Gesetz geschaffen, um den Wettbewerb auf dem Medien-, Telekom- und Postmarkt zu fördern und die in den Gesetzen definierten Ziele zu erreichen. Ihre Kompetenzen sind in den einschlägigen Gesetzen festgeschrieben. Zum einen erfüllt die Organisation eigene behördliche Aufgaben, zum anderen fungiert sie als Geschäftsapparat für die Behörden Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie Post-Control-Kommission (PCK). Weiters fördert sie mit den von ihr verwalteten Fonds Projekte im Medienbereich.

Die RTR steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Sie wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in zwei Fachbereiche gegliedert. Für den Fachbereich Medien einschließlich aller Fonds zeichnete im Berichtsjahr Dr. Alfred Grinschgl verantwortlich, für den Fachbereich Telekommunikation und Post Mag. Johannes Gungl.

Abbildung 1 zeigt, in welchem Größenverhältnis die beiden Fachbereiche und die Servicebereiche hinsichtlich der Personalausstattung zueinander stehen.

ABBILDUNG 1: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post per 31. Dezember 2016



Personalausstattung: Effizienz steht im Vordergrund

Die Entwicklung der beiden Fachbereiche Medien, Telekommunikation und Post sowie der Servicebereiche zeigt hinsichtlich der Personalausstattung im Vergleich zum Vorjahr (31. Dezember 2015) eine Abnahme von 0,850 FTEs.

TABELLE 1: Entwicklung des Personalstandes 2014 bis 2016

Personalentwicklung per 31.12. (in FTEs)	2014	2015	2016
Fachbereich Telekommunikation und Post	57,104	55,015	54,495
Fachbereich Medien	28,584	29,870	29,185
Servicebereiche	18,637	18,165	18,520
RTR	104,325	103,050	102,200

Quelle: RTR

Durch den Rückgang der Schlichtungsfälle war es möglich, Ressourcen in andere Bereiche des Fachbereichs Telekommunikation und Post zu verlagern. Damit konnten Zusatzaufgaben, wie beispielsweise die gesetzliche Vorgabe zur Einrichtung der Zentralen Informationsstelle (ZIS), ohne Personalaufstockung teilweise kompensiert werden.

Rechnungshofprüfung: Transparenz ist wichtig

Im Juni hat der Rechnungshof eine Prüfung für die zweite Jahreshälfte angemeldet. Es handelt sich dabei um eine Querschnittsprüfung der Wettbewerbsbehörden und ihrer übergeordneten Behörden in Österreich (mit Ausnahme der Finanzmarktaufsicht) samt den dazugehörigen Ministerien als deren Eigentümer.

Der Rechnungshof unterzieht die Organisationen einer systematischen Evaluierung und prüft, ob die Organisationen die gesetzlichen Aufgaben nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausführen und wie die Zusammenarbeit der Behörden funktioniert. Weitere Prüfungsgegenstände sind die Rechnungsabschlüsse sowie die strategischen Konzepte der Wettbewerbsbehörden.

Risikomanagement: Wir sind für viele Eventualitäten gerüstet!

Ein Arbeitsschwerpunkt im Berichtsjahr war die Überprüfung des bestehenden Risikomanagementsystems. Es wurden strukturiert alle erkennbaren Risiken durch Interviews mit internen und externen Stakeholdern nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß erfasst und die bestehenden Maßnahmen zu Risikobewältigung bzw. Vermeidung evaluiert.

Auf Basis dieser Überprüfung wurde das Risikomanagementsystem nach den Vorgaben des Rechnungshofes erweitert und in die Organisation implementiert.

Firmenstandort: Evaluierung alternativer Bürokonzepte

Da der Mietvertrag der RTR für die Büroräumlichkeiten in der Mariahilfer Straße per Ende Jänner 2018 ausläuft, hat die RTR frühzeitig den Wiener Immobilienmarkt gescannt. Mit einem externen Berater wurden geplante bzw. bereits existierende Objekte in modernen Bürohäusern an Verkehrsknotenpunkten der Stadt evaluiert.

Mit diesen Informationen als Verhandlungsgrundlage wurden mit dem jetzigen Vermieter Gespräche über eine allfällige Vertragsverlängerung geführt. Neben einem Mietnachlass konnte auch ein Investitionskostenzuschuss erreicht werden. Der Vermieter ist den Vorstellungen der RTR für eine Vertragsverlängerung für weitere fünf Jahre weit entgegengekommen, sodass die RTR bis 2023 in den Räumlichkeiten des „MAHÜ77“ eingemietet bleiben wird.

Mitarbeiterfortbildung wird groß geschrieben

Das wichtigste Asset der RTR sind ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die kontinuierliche fachliche und persönliche Weiterentwicklung der Belegschaft nimmt im Unternehmen daher einen hohen Stellenwert ein. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 335 Tage in Aus- und Fortbildung investiert, dies sind 2,8 Tage pro Kopf.

„communicate! 2.0“ – Schwerpunkt Kommunikation

Als Ergebnis einer RTR-internen Arbeitsgruppe, die sich mit Zukunftsthemen und Innovation auseinandersetzte, entstand der Wunsch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der RTR, Instrumente zur Verbesserung der Kommunikation zu entwickeln. Mit einem externen Berater wurde daher ein Konzept unter dem Titel „communicate! 2.0“ mit den Zielen aufgesetzt, die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowohl zwischen den Fachbereichen, Abteilungen und Teams als auch mit externen Stakeholdern zu fördern, eine Feedbackkultur sowie eine offenere Konfliktkultur zu etablieren. Die wertschätzende Kommunikation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Führungskräften und der Belegschaft erleichtert die Zusammenarbeit und fördert damit das Entstehen konvergenter, innovativer Ergebnisse.

Zur Förderung interessierter Jugendlicher nehmen jedes Jahr Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit wahr, in der RTR berufspraktische Tage zu absolvieren. 2016 nahmen vier Schüler diese Möglichkeit in Anspruch.

Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wurde es 2016 der Belegschaft ermöglicht, sich zum Thema Zahngesundheit beraten zu lassen, weitere Schwerpunkte waren ebenso Schutzimpfungen (Grippe, FSME) sowie Impfberatung. Zusätzlich wurden, zum Ausgleich für die überwiegend sitzenden Tätigkeiten, Rückenfit-Kurse angeboten. Unter Einbeziehung des Betriebsrats wurde ein 12-wöchiges Lauftraining organisiert.

3.1.1 Gleichstellung in der RTR 2016

Nach Fertigstellung und Unterzeichnung des „Gleichstellungs- und Familienförderplans“ im Dezember 2015 konnte dieser im Jänner allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgestellt werden.

Im Gleichstellungsplan war unter anderem eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Papa-Monat“ vorgesehen, welche durch mehrere interne Vorgespräche erfolgte. Durch das neue Familienzeitbonusgesetz, welches im Sommer 2016 vom Nationalrat beschlossen wurde, gibt es nun einen gesetzlichen Rahmen, der die innerhalb der RTR diskutierten Aspekte abdeckt. Dieser Rahmen sieht keine Verpflichtung für Unternehmen vor, einen „Papa-Monat“ zu gewähren. Einigt man sich jedoch mit einem Mitarbeiter (in seltenen Fällen einer Mitarbeiterin) über die so genannte „Familienbonuszeit“, gibt es nun einen rechtlichen Rahmen.

Das Thema Gleichstellung umfasst nicht nur die Gleichstellung von Geschlechtern, sondern z.B. auch den Themenkreis „Umgang mit älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“. Insbesondere hierzu erfolgte im 1. Halbjahr ein Erfahrungsaustausch mit der Arbeitsmedizinerin der RTR und den Sicherheitsvertrauenspersonen, welcher die Grundlage für eine weitere Befassung mit dem Thema bilden wird.

Weiters wurde im Berichtsjahr ein Workshop für Führungskräfte zu Gleichstellungsfragen vorbereitet, welcher im 1. Quartal 2017 durchgeführt wird.

Wie im Gleichstellungsplan vorgesehen, erfolgten im Jahr 2016 Erhebungen zu Aus- und Fortbildungen, welche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besucht wurden, um

eventuell bestehende Ungleichbehandlungen aufzuzeigen. Es konnte in dieser Analyse keine systematische Benachteiligung bestimmter Gruppen festgestellt werden.

Um die Tätigkeit des Gleichstellungsteams transparent zu machen und das Bewusstsein für Gleichstellungsfragen wach zu halten, erfolgten im Berichtsjahr auch die Vorbereitungen für eine regelmäßige, jährliche interne Veranstaltung, welche erstmals im 1. Quartal 2017 stattfinden wird.

3.1.2 Jahresabschluss 2016 der RTR

Die RTR stellt an sich den Anspruch, modern und zeitgemäß und unter Einhaltung der Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu agieren.

Für den Jahresabschluss der RTR liegt für das Wirtschaftsjahr 2016 (1. Jänner bis 31. Dezember 2016) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR präsentiert.

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR 2016 Bundesmittel in der Höhe von 1,587 Mio. Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 58,72 %, dies entspricht 2,257 Mio. Euro. Für die Regulierung des Telekom-Marktes hat die öffentliche Hand 3,859 Mio. Euro inklusive Einmalzahlung für die Einrichtung der Zentralen Informationsstelle zugeschossen, ergebniswirksam im Berichtsjahr waren 3,046 Mio. Euro, die Marktteilnehmer den Betrag von 3,724 Mio. Euro, dies sind 55,01 %. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,214 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die restlichen Aufwendungen von 0,410 Mio. Euro, dies entspricht 65,66 % der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 der RTR schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

TABELLE 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Jänner bis 31. Dezember 2016

	2016 in Euro	2015 in Tsd. Euro
1. Umsatzerlöse	12.829.836,74	12.325
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	1
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	12.010,31	18
c) übrige	837.877,53	849.887,84
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-7.058.545,54	-6.877
b) soziale Aufwendungen		
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-246.277,05	-242
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-114.988,04	-114
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.806.294,50	-1.753
bd) übrige	-111.707,77	-9.337.812,90
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
a) Abschreibungen	-318.088,36	-301
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	36.132,40	0
c) Erlöse aus der Weiterverrechnung geringwertiger Wirtschaftsgüter	1.416,63	-280.539,33
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
übrige	-4.046.215,26	-3.923
6. Zwischensumme Z 1 bis 5	15.157,09	-43
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	46.917,67	81
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.239,69	5
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	1.719,45	0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
Abschreibungen	-35.701,36	-9
11. Zwischensumme Z 7 bis 10	17.175,45	77
12. Ergebnis vor Steuern	32.332,54	34
13. Steuern vom Ertrag	-20.462,89	-27
14. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	11.869,65	7
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
Zuweisung freie Rücklage	-11.869,65	-7
16. Gewinnvortrag	0,00	0
17. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0

Quelle: RTR

Die RTR legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 3 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

TABELLE 3: Aufwand der RTR nach Fachbereichen

Angaben in Tsd. Euro	Telekommunikation und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	7.603	5.227	12.830
Sonstige betriebliche Erträge	198	652	850
Personalaufwand	-5.993	-3.345	-9.338
Abschreibungen	-185	-96	-281
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.609	-2.437	-4.046
Betriebsergebnis	14	1	15
Finanzergebnis	10	7	17
Ergebnis vor Steuern	24	8	32
Steuern vom Ertrag	-12	-8	-20
Jahresüberschuss	12	0	12
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-12	0	-12
Gewinnvortrag	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Quelle: RTR

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der RTR nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe www.rtr.at).

TABELLE 4a: Bilanz zum 31. Dezember 2016 – Aktiva

	31.12.2016 in Euro	31.12.2015 in Tsd. Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	567.382,09	404
2. geleistete Anzahlungen	27.517,50	594.899,59
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremdem Grund	40.856,52	68
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.378,39	121.234,91
III. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.436.638,16	3.383
	4.152.772,66	3.994
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)	665.212,08	509
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 46.492,21; i.Vj. TEUR 6)	355.468,26	1.020.680,34
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.368.226,99	2.976
	4.388.907,33	3.976
C. Rechnungsabgrenzungsposten	105.157,46	104
D. Treuhandkonten Fonds	22.210.845,95	19.115
	30.857.683,40	27.189

Quelle: RTR

TABELLE 4b: Bilanz zum 31. Dezember 2016 – Passiva

		31.12.2016 in Euro	31.12.2015 in Tsd. Euro
A. Eigenkapital			
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71	3.634	
II. Kapitalrücklagen gebunden	1.924,59	2	
III. Gewinnrücklagen andere Rücklagen/freie Rücklagen	19.410,35	8	
IV. Bilanzgewinn/-verlust davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0)	0,00	0	3.644
	<u>3.654.976,65</u>		
B. Sonderposten Investitionszuschuss	<u>283.867,60</u>		0
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	228.050,00	207	
2. sonstige Rückstellungen	1.252.110,09	1.480.160,09	1.530 1.737
D. Verbindlichkeiten			
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 2.677.216,55; i.Vj. TEUR 3; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 866.688,03; i.Vj. TEUR 567; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)	866.688,03	567	
2. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.810.528,52; i.Vj. TEUR 2; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0; davon aus Steuern EUR 395.321,13; i.Vj. TEUR 423; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 171.818,20; i.Vj. TEUR 164)	1.810.528,52	2.677.216,55	1.944 2.511
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>492.753,27</u>		25
F. Treuhandverpflichtungen Fonds	<u>22.268.709,24</u>		19.272
	<u>30.857.683,40</u>		<u>27.189</u>

Quelle: RTR

3.2 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK

Für folgende drei Behörden fungiert die RTR als Geschäftsapparat:

KommAustria

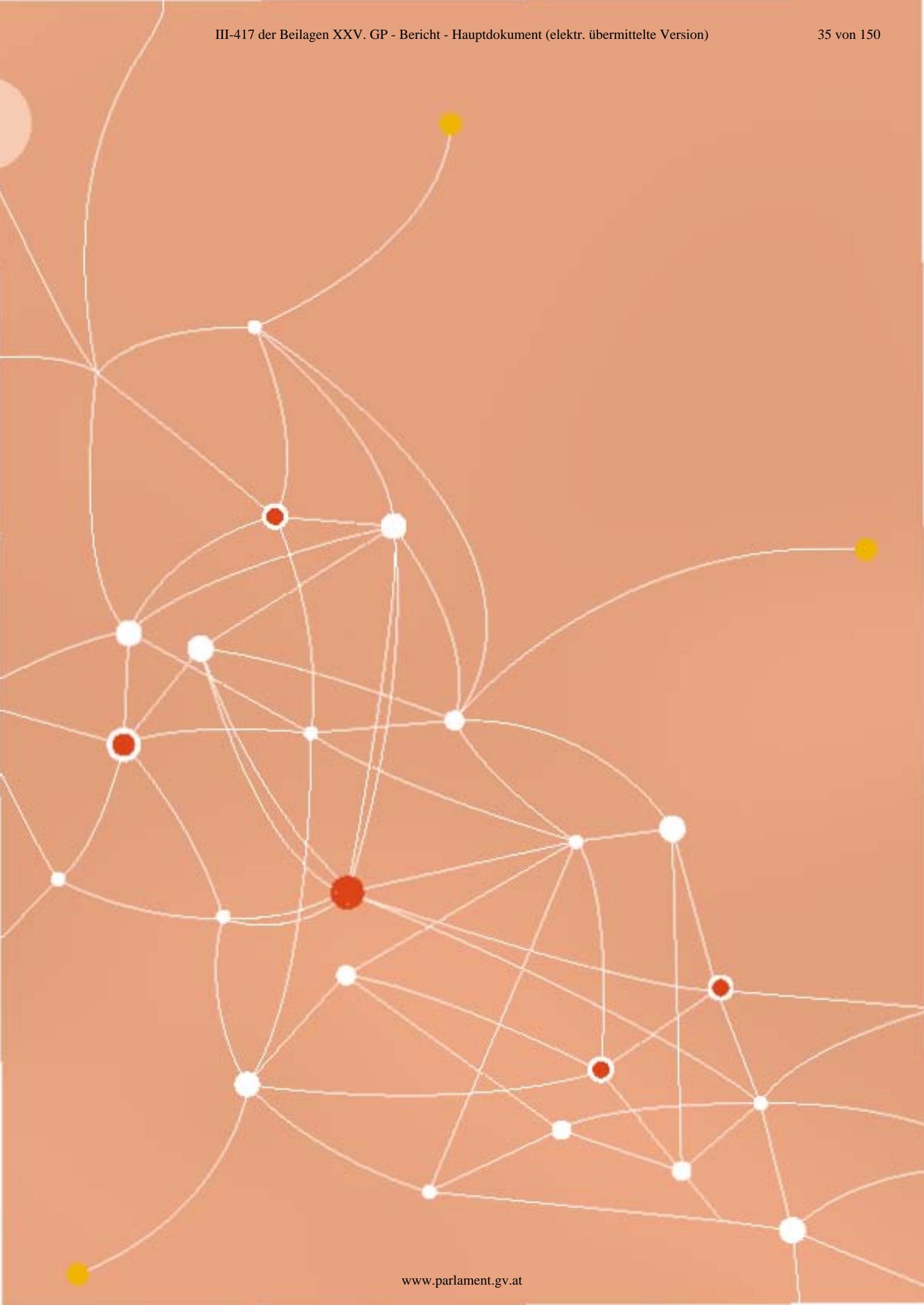
Der Fachbereich Medien unterstützt als Geschäftsapparat die KommAustria. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Mag. Michael Ogris führte im Berichtsjahr den Vorsitz.

TKK

Der Fachbereich Telekommunikation und Post arbeitet als Geschäftsstelle der TKK und der PCK zu. Die TKK besteht jeweils aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Dr. Elfriede Solé, Hofräatin am Obersten Gerichtshof, war im Berichtsjahr Vorsitzende der TKK.

PCK

Ähnlich verhält es sich bei der PCK. Auch sie besteht jeweils aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Auch bei dieser Behörde fungierte Dr. Elfriede Solé, Hofräatin am Obersten Gerichtshof, als Vorsitzende.



4 Tätigkeiten der KommAustria

4.1	Zutritt zu den Medienmärkten	36
4.1.1	Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk	36
4.1.2	Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen	39
4.1.3	Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF	39
4.2	Rechtsaufsicht	40
4.2.1	Kommerzielle Kommunikation	40
4.2.2	Programmgrundsätze	41
4.2.3	Schlichtungsverfahren Medien	41
4.2.4	Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften	41
4.2.5	Spezifische Aufsicht über private Anbieter	42
4.3	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	43
4.4	Medientransparenzgesetz	44
4.5	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	45
4.5.1	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	45
4.5.2	Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung	46
4.5.3	Messaufträge	47
4.5.4	Frequenzbuch	47
4.5.5	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	48
4.6	Internationale Aktivitäten	48
4.6.1	KommAustria und ERGA	48
4.6.2	KommAustria und EPRA	49
4.6.3	Kooperation von Verbraucherschutzbehörden	49

4

Tätigkeiten der KommAustria

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist für die Verwaltungsführung und die Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audio-medien und der elektronischen audiovisuellen Medien zuständig. Ihr Aufgabenspektrum ist breit und reicht von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung oder Presse- und Publizistikförderung. Sie ist sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

4.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Content-Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung.

4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtsweegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt.

Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2014 (wiederum) Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm „KRONEHIT“.

Im Jahr 2016 wurden der Zulassungsinhaberin insgesamt acht Übertragungskapazitäten in ganz Österreich zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet, wobei die Zulassung jeweils entsprechend abgeändert wurde. Damit konnte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch im Jahr 2016 ihren Versorgungsgrad weiter ausbauen. Zum Ende des Berichtszeitraums waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. – unter Berücksichtigung einer Zurücklegung – somit insgesamt 157 Übertragungskapazitäten zugeordnet. Weiters wurden im Berichtszeitraum sieben Änderungen von Funkanlagen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Antrag bewilligt. Vier Verfahren betreffend den Ausbau der bundesweiten Zulassung und ein Verfahren betreffend Änderungen von Funkanlagen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Hörfunk regional und lokal

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2016 insgesamt 31 Verfahren geführt, wovon 17 Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig waren.

Aufgrund von Parteianträgen wurden vier Zulassungsverfahren geführt, wobei ein Antrag wieder zurückgezogen wurde, die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 103,8 MHz“ der T-ROCK GmbH zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zugeordnet wurde und die übrigen beiden Anträge (betreffend Versorgungsgebiete in Wien und Salzburg) mit Ende des Berichtszeitraums noch anhängig waren.

Drei weitere Zulassungsverfahren wurden aufgrund amtswegiger Ausschreibungen geführt und abgeschlossen. Dabei handelte es sich durchwegs um Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Jahr 2016 ablief und die deshalb neu zu vergeben waren. In sämtlichen Fällen, nämlich für die Versorgungsgebiete „Jenbach und Zillertal“ des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Alpenfunk GmbH und „Mur-, Mürz- und Ennstal“ der Radio Grün Weiß GmbH, wurde den bisherigen Zulassungsinhabern wieder eine Zulassung erteilt. Vier weitere Zulassungsverfahren, die auf einer amtswegigen Ausschreibung wegen Ablaufs der Zulassungsdauer im Jahr 2017 beruhen, waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Darüber hinaus wurde erstmals ein Verfahren zur Zusammenfassung bestehender Hörfunkzulassungen – diese Möglichkeit besteht seit der Novellierung des Privatradiogesetzes (PrR-G) im Jahr 2015 – geführt und abgeschlossen. Die bisher bestehenden Zulassungen für (regional unterschiedliche) Programme unter dem Titel „88.6 – Der Musiksender“ wurden nun zu einer Zulassung für die Radio Eins Privatradios GmbH zur Veranstaltung eines einheitlichen Programms im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zusammengefasst.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete ab. Davon ausgehend wurden der Superfly Radio GmbH die Übertragungskapazität „S POELTEN 3 (Schildberg) 93,2 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 93,2 MHz“, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Klagenfurt 93,4 MHz“, der Vorarlberger Regionalradio GmbH weitere Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Vorarlberg“, der Radio Oberland GmbH eine weitere Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“, dem Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend eine weitere Übertragungskapazität zur Erweiterung seines (nunmehrigen) Versorgungsgebietes „Dornbirn 101,1 MHz“, der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG eine weitere Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ und der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH eine weitere Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Linz 105,0 MHz“ zugeordnet. Insgesamt 15 derartige Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden. Im Jahr 2016 wurden Zulassungen für insgesamt elf Eventradios erteilt, mit denen folgende Ereignisse programmatisch begleitet wurden:

- „Ball der Wirtschaftsuniversität 2016“ von 9. Jänner 2016 bis 16. Jänner 2016 („LoungeFM“),
- „Wiener Eistraum 2016“ von 17. Jänner 2016 bis 13. März 2016 („LoungeFM“),
- „Vienna City Marathon (VCM) 2016“ von 14. März 2016 bis 16. April 2016 („LoungeFM“),
- „Sand in the City 2016“ von 17. April 2016 bis 17. Juli 2016 („LoungeFM“),
- „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ von 5. Mai 2016 bis 5. Juni 2016 („Radio Maria“),
- „Landesjugendtreffen 2016 des Roten Kreuz Niederösterreich“ von 5. Juli 2016 bis 10. Juli 2016 (Datamatix Datensysteme GmbH),
- „Sommer im Museumsquartier 2016“ von 18. Juli 2016 bis 7. Oktober 2016 („LoungeFM“),
- „video&filmtage“ von 13. Oktober 2016 bis 19. Oktober 2016 („LoungeFM“),
- „Viennale 2016“ von 20. Oktober 2016 bis 9. November 2016 („LoungeFM“),

- „Winter im Museumsquartier 2016“ von 10. November 2016 bis 30. Dezember 2016 („LoungeFM“),
- „Wiener Eistraum 2017“ von 31. Dezember 2016 bis 19. März 2017 („LoungeFM“).

Ein Antrag auf Zulassung für Ereignishörfunk („Kunstschatzi“) wurde mangels Vorliegens eines Events im Sinn des PrR-G abgewiesen.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Sechs verschiedene Ausbildungsradios wurden im Jahr 2016 zugelassen:

- „Radio SOL“ in Bad Vöslau,
- „Campus Radio“ in St. Pölten,
- „RADIUS 106,6“ in Freistadt,
- „NJOY 91,3“ in Wien,
- „Radio Gymnasium“ in Oberpullendorf,
- „NJOY 88,2“ in Deutschlandsberg.

Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2016 wurden von der KommAustria (über die schon genannten Verfahren betreffend die bundesweite Hörfunkzulassung für „KRONEHIT“ hinaus) acht Funkanlagenänderungen und zehn Anträge auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Zu sechs beantragten Funkanlagenänderungen waren die Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 20 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nichtrundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokino, Konferenzen etc.).

Zuordnung von Hörfunkfrequenzen an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2016 insgesamt sechs Verfahren geführt. In drei Verfahren wurden dem ORF Frequenzen zugeordnet und fernmelderechtliche Bewilligungen (wieder) erteilt, die infolge der gesetzlichen Befristung auf zehn Jahre abgelaufen sind, drei Verfahren betrafen fernmelderechtliche Bewilligungen von Tunnelfunkanlagen des ORF.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF.

4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

Fernsehen bundesweit

Hinsichtlich des Ausbaus des Versorgungsgrades der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B sowie MUX D, E und F wird auf das Kapitel 5 verwiesen, in welchem der Fortgang der Digitalisierung dargestellt wird. Im November 2015 wurde die Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) erteilt.

Für den Ausbau der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B sowie MUX D, E und F wurden im Berichtszeitraum 2016 insgesamt sechs fernmelderechtliche Bewilligungen erteilt, wobei es sich jeweils um Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunk und Änderungen der technischen Parameter der jeweiligen Multiplex-Plattformen handelte. Darüber hinaus wurden insgesamt fünf Änderungen der Programmbelegung/des Programmboquets der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B bewilligt.

Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex-Plattformen (MUX C) erteilt. Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 16 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche insgesamt 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Weiters wurden im Berichtszeitraum vier Änderungen der Programmbelegung/des Programmboquets genehmigt sowie fünf Programmzulassungen für digitale terrestrische Programme erteilt.

Eventzulassungen und Zulassungen für Satellitenfernsehen

Im Berichtszeitraum wurde kein Eventfernsehprogramm zugelassen.

Im Jahr 2016 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für drei Fernsehprogramme („HT1“, „kabel eins Doku austria“ und „oe24.TV“) erteilt.

Anzeigepflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2016 wurden der KommAustria insgesamt sieben Kabelfernsehprogramme, zwei über das Internet verbreitete (lineare) Fernsehprogramme sowie 24 Mediendienste auf Abruf angezeigt.

4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

Im Berichtsjahr 2016 teilte der ORF lediglich geringfügige Änderungen von zwei Angebotskonzepten („Angebotskonzept für ein Informations- und Kulturspartenprogramm sowie ein Online-Angebot“ und „Angebotskonzept für TV.ORF.at“) mit, welche aufgrund ihres Umfangs keiner Anzeigepflicht an die KommAustria unterlagen. In diesen Fällen war daher kein behördliches Tätigwerden erforderlich.

4.2 Rechtsaufsicht

Neben der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen über kommerzielle Kommunikation obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter (und Multiplex-Betreiber) nach den Bestimmungen des PrR-G und des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) sowie über den ORF und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-Gesetzes (ORF-G).

Eine Verletzung dieser Gesetze kann dabei im Programm selbst (neben Werbeverletzungen kommt beispielsweise die Verletzung grundlegender Programmgrundsätze, etwa zum Jugendschutz, infrage) oder auch im sonstigen Verhalten des Rundfunkveranstalters bzw. Mediendiensteanbieters (etwa bei Verletzung von Anzeigepflichten oder Auflagen) liegen. So wurden im Jahr 2016 30 Verfahren wegen Verletzung der jährlichen Aktualisierungspflicht von Mediendiensteanbietern geführt.

Grundsätzlich kann die KommAustria auf Beschwerde (bei bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen), auf Antrag (betreffend den ORF) oder auch von Amts wegen tätig werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens kann die bescheidmäßige Feststellung einer Rechtsverletzung, in wiederholten und schwerwiegenden Fällen (mit Ausnahme des ORF) aber auch in letzter Konsequenz der Entzug der Zulassung bzw. die Untersagung der Hörfunkveranstaltung oder des Mediendienstes sein. Daneben hat die KommAustria bei Verletzung bestimmter Regelungen Verwaltungsstrafverfahren zu führen, die mit Geldstrafen enden können.

Im Rahmen der Erteilung einer Zulassung an einen privaten Rundfunkveranstalter wird stets auch das beantragte Programmkonzept bescheidmäßig genehmigt: In der Regel ist das beantragte Programm ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Antragstellern um eine freie Übertragungskapazität. Will ein Zulassungsinhaber den Programmcharakter später grundlegend ändern, so ist das daher nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einem besonderen Verfahren möglich. Erfolgt eine grundsätzliche Programmcharakteränderung ohne Bewilligung, so kann dies zum Entzug der Zulassung führen.

Weiters bestehen spezielle Kompetenzen der KommAustria zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften, vor allem im Bereich Unternehmensgegenstand, gesetzlicher Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht.

4.2.1 Kommerzielle Kommunikation

Im Berichtszeitraum sind regelmäßig Auswertungen von Programmen des ORF und privater Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter von Amts wegen vorgenommen worden.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2016 die regionalen Hörfunkprogramme im Burgenland, in der Steiermark, in Niederösterreich, in Salzburg, in Kärnten (jeweils 24 Stunden) und in Vorarlberg sowie das bundesweite Hörfunkprogramm „Ö1“ einmal sowie die Fernsehprogramme „ORF eins“ sechsmal, „ORF 2“ viermal und „ORF III“ einmal beobachtet. Es wurden in insgesamt sieben Verfahren Rechtsverletzungen (sechs davon nicht rechtskräftig) festgestellt. Zwei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden folgende Programme ausgewertet bzw. die diesbezüglichen Aufzeichnungen angefordert: Soundportal Graz GmbH, Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Regionalradio Tirol GmbH, Radio Eins Privatradios GmbH, Klassik Radio Austria GmbH, Radio Oberland GmbH, RTG Radio Technikum GmbH, Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend, Radio Osttirol GmbH, ERF Medien Österreich GmbH, Verein ARBÖ, STEVIA Communications GmbH, N & C Privatradios Betriebs GmbH, Mega Radio Austria – Peter Valentino und Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark. Dabei wurden in vier Verfahren Verletzungen des Werberechts von der KommAustria festgestellt.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen der Mema Medien Marketing GmbH, der W24 Programm GmbH, der kanal3 Regionalfernseh GmbH, der Wirth GmbH, der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH, der Bohmann Druck- und Verlag – Gesellschaft m.b.H. & Co KG und der R9 Regional TV Austria GmbH ausgewählt. Hierbei wurden in drei Verfahren Verletzungen des Werberechts (zwei davon nicht rechtskräftig) festgestellt.

4.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Betreffend den ORF sind die entsprechenden Grundsätze im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zwölf Beschwerden gegen den ORF eingebracht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügen. Insbesondere wurde die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung, beispielsweise die Nichteinladung in eine Sendung, vorgeworfen. Dabei konnte hinsichtlich keiner im Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerde eine Rechtsverletzung durch den ORF festgestellt werden, wobei sieben Verfahren noch anhängig sind. Eine Beschwerde wurde wieder zurückgezogen. Einer Beschwerde gegen einen privaten Rundfunkveranstalter wurde im Berichtszeitraum zum Teil (nicht rechtskräftig) stattgegeben.

4.2.3 Schlichtungsverfahren Medien

Auch im Fachbereich Medien kann die RTR als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk fungieren. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens versucht die RTR, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 111 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation betrifft dies nur einen äußerst geringen Teil aller im Jahr 2016 eingebrachten Schlichtungsfälle. Allerdings war im Jahr 2016 ein deutlicher Anstieg der Rundfunknetze und -dienste betreffenden Schlichtungsverfahren zu verzeichnen. Siehe hierzu auch das Kapitel 8.1.

4.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Im Berichtszeitraum wurde ein Strafverfahren wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Beschlüsse zur Einhaltung des Verfahrens für das Qualitätssicherungssystem betreffend die Periode 2011/2012 durchgeführt. Gegen das

Straferkenntnis der KommAustria hat der ORF Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben.

Im Berichtszeitraum wurde überdies das im Jahr 2015 eingeleitete Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems gemäß § 4a ORF-G für die Jahre 2013 und 2014 abgeschlossen.

Ferner wurde im Berichtszeitraum eine Beschwerde wegen Beeinspruchung der ORF-Generaldirektorenwahl als verspätet zurückgewiesen.

Im Jahr 2016 wurden schließlich zwei Verfahren aufgrund von Beschwerden eines privaten Fernsehveranstalters wegen Verletzung des Verbotes der Übertragung von Premium-Sportbewerben im Sport-Spartenprogramm „ORF SPORT +“ durchgeführt. Beide Beschwerden wurden als unzulässig zurück- bzw. abgewiesen.

Wirtschaftliche Aufsicht

Einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse. Im Berichtsjahr 2016 betraf dies den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015. Hierzu hat die Prüfungskommission der KommAustria auf Grundlage des Leistungsvertrags Prüfberichte mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vorgelegt.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr 2016 die Gebarungsprüfungen für das Geschäftsjahr 2014 mit dem von der Prüfungskommission vorgelegten Prüfbericht materiell abgeschlossen.

Ein weiterer Bereich der wirtschaftlichen Aufsicht im Berichtszeitraum betraf die Überprüfung von Umstrukturierungen dreier Tochtergesellschaften des ORF am Maßstab der trennungsrechtlichen Bestimmungen des ORF-G.

Schließlich wurden zwei Beschwerden gegen den ORF wegen Verstoßes gegen das Gebot marktkonformen Verhaltens durch den Erwerb von Senderechten zu überhöhten Preisen eingebracht und sind noch anhängig.

Überdies ist noch im Jahr 2016 der Antrag des ORF zur Überprüfung des Beschlusses des Stiftungsrats hinsichtlich der Neufestsetzung des Programmentgelts ab dem Jahr 2017 eingelangt.

4.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen bleiben. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung bzw. für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Rundfunkveranstalter sehen das PrR-G und das AMD-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzugeben ist. Seit 1. August 2015 ist für anzeigenpflichtige Programme die Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse, welche unter 50 % der Anteile betragen, im Rahmen der Aktualisierungsverpflichtung ausreichend. In jenen Fällen, in denen neu

eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hörfunkveranstaltung entsprochen wird.

Einen weiteren Tätigkeitsbereich im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die KommAustria stellt die Möglichkeit für Hörfunkveranstalter dar, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung der KommAustria. Im Berichtszeitraum 2016 wurden zwei Feststellungsverfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen, wobei die beabsichtigten Programmänderungen jeweils als grundlegend eingestuft worden sind. Darauf folgend wurden jeweils Verfahren zur Genehmigung der grundlegenden Programmänderung durchgeführt, wobei eines davon rechtskräftig abgeschlossen werden konnte, während im zweiten Fall aufgrund einer Programmbeschwerde eines Mitbewerbers das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digitale terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß dem AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satellitenfernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen.

4.3

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzugeben. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofes in seinem Urteil vom 30. April 2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH, sind nunmehr auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig.

Im Berichtszeitraum wurden vier neue Rundfunknetze sowie ein Rundfunkübertragungsdienst angezeigt; sechs Rundfunknetze wurden eingestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Im Berichtsjahr 2016 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH und Co KG auferlegten

Verpflichtungen hinsichtlich zweier Vorleistungsmärkte (UKW-Hörfunk einerseits und Zugang zu digitalen terrestrischen TV-Sendeanlagen andererseits), insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind. Darüber hinaus hat die KommAustria mit Beschluss vom 2. März 2016 ein Verfahren zur Marktanalyse und Marktdefinition hinsichtlich der Märkte im Bereich elektronischer Kommunikationsdienste und -netze zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk (Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks) oder Rundfunkzusatzdiensten eingeleitet. Das Verfahren wird voraussichtlich im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

4.4 Medientransparenzgesetz

Das Ziel des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen öffentlicher Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Geburungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Erstens veröffentlicht die KommAustria vierteljährlich Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Diese so genannten „Ampellisten“ sind unter folgendem Link abrufbar: www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_ampel

Zudem erfolgt – ebenfalls vierteljährlich – eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Angabe derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben. Diese Daten können unter folgendem Link abgerufen werden: www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 haben insgesamt bereits 18 Quartalsmeldungen stattgefunden. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, hat sich die Meldequote im Jahr 2016 auf hohem Niveau stabilisiert: Im Jahresdurchschnitt sind über 99 % der meldepflichtigen Rechtsträger ihrer Meldepflicht nachgekommen. Pro Quartal mussten durchschnittlich rund vier Strafverfahren wegen unterlassener Meldung geführt werden. Zudem wurden zahlreiche Verwaltungsstrafverfahren wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung geführt. Vollständige Daten für das 4. Quartal 2016 liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat zudem gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.400 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände knapp 2.000 aus.

4.5 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Im Berichtsjahr 2016 gab es wiederum einen Schwerpunkt bei den internationalen Frequenzverhandlungen im Rahmen der Umplanungen des UHF-Bereichs, um das 700-MHz-Band vom Rundfunkdienst in naher Zukunft räumen zu können. Mit den Nachbarländern Schweiz, Liechtenstein und Deutschland konnte eine Einigung über den zukünftigen DVB-T2-Frequenzplan, der ohne das „700-MHz-Frequenzband“ auskommen muss, erzielt werden. Mit dem nördlichen Nachbarn Tschechien gibt es auch schon einen relativ stabilen Vorschlag über die künftige Nutzung der verbleibenden TV-Kanäle, allerdings gilt es noch den Zeitplan für die Implementierung dieses Vorschlages festzulegen. Im Osten und Süden Österreichs wurden die Planungen und Verhandlungen mit den Nachbarländern vorangetrieben, wobei das Ziel darin besteht, dass Ende 2017 ein von allen betroffenen Nachbarn akzeptierter neuer Frequenzplan vorliegen wird, der in der Folge auch rasch umgesetzt werden kann.

4.5.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Im Jahr 2016 wurden im Hörfunkbereich mehrere Versorgungsgebiete nach Ablauf der Bewilligung von zehn Jahren im Rahmen einer Neuaußschreibung bzw. Neuvergabe gutachterlich beurteilt.

Erstmals wurde im Rahmen eines Antrags durch die Radio Eins PrivatradiogmbH (88.6 – Der Musiksender) im Jahr 2016 eine Zusammenfassung einer Zulassung gemäß §§ 28e ff PrR-G in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland in einem umfassenden Gutachten frequenztechnisch untersucht.

Daneben wurden die fernmelderechtlichen Anträge des ORF und der privaten Hörfunkveranstalter sowie zahlreiche technische Änderungen von bestehenden Hörfunkstandorten gutachterlich bearbeitet sowie die entsprechenden internationalen Koordinierungen durchgeführt.

Im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens wurden im Jahr 2016 – wie schon die Jahre davor – die fünf bundesweiten digitalen terrestrischen Bedeckungen weiter optimiert. Insbesondere für die DVB-T2-Umstellung von Multiplex A in der Region Niederösterreich, Wien und dem nördlichen Burgenland wurden diverse Kanaländerungen gemeinsam mit dem Betreiber erarbeitet und bereits umgesetzt. Durch den zukünftigen Wegfall der 700-MHz-TV-Kanäle aufgrund der Digitalen Dividende II müssen im bestehenden Sendernetz die Gleichwellengebiete sukzessive vergrößert werden. Die österreichweite DVB-T2-Umstellung von Multiplex A, die im 4. Quartal 2016 begonnen hat, soll mit zwei weiteren Umstellungsterminen (1. Quartal und 4. Quartal) im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

Die Sendernetze der Multiplexe B, D, E und F wurden ebenso weiter ausgebaut und gegenseitig angeglichen, sodass nun alle diese Multiplex-Sendernetze gleich aufgebaut sind. Insgesamt versorgen je 43 Sendeanlagen pro Multiplex ca. 92 % der österreichischen Bevölkerung.

Mit dem Umstellungstermin im Oktober 2016 wurden die letzten verbliebenen DVB-T-Sender des Multiplex B auf den DVB-T2-Standard umgestellt. Somit nutzt nun der gesamte nationale Multiplex B den DVB-T2-Standard und kann daher höhere Datenraten als bisher übertragen.

Auch im Bereich der lokalen Multiplex-C-Sendernetze gab es einige Veränderungen. Der Wiener Ballungsraum wurde z.B. um weitere Senderstandorte ausgebaut. Der Betrieb der Sendeanlagen für den Zulassungsinhaber Stadtwerke Judenburg wurde 2016 gänzlich eingestellt.

4.5.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Nachfolgend ist in Tabelle 5 die Anzahl der international eingeleiteten Koordinierungsverfahren, in die Österreich 2016 eingebunden war, dargestellt.

TABELLE 5: Anzahl der Frequenzkoordinierungsverfahren 2016

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	37	60	22
Bosnien und Herzegowina	-	-	-
Deutschland	4	37	17
Kroatien	7	-	-
Polen	4	1	3
Schweiz	67	55	6
Slowakei	9	43	13
Slowenien	20	-	1
Tschechien	27	27	105
Ungarn	7	171	68
Summe	182	394	235

Quelle: RTR

ADSL-Arbeitsgruppentreffen

Im Berichtsjahr 2016 gab es innerhalb der deutschsprachigen Arbeitsgruppe (Deutschland, Schweiz, Liechtenstein und Österreich) wiederum intensive Verhandlungen. Während der drei Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Frequenzverwaltungen sowie mit den teilnehmenden Frequenzplanerinnen und -planern der Netzbetreiber in Graz, München und Bern wurden im gemeinsamen Grenzraum einerseits die Umplanungen zur Räumung des 700-MHz-Bandes finalisiert und andererseits die nächsten Schritte bei der Erstellung eines T-DAB+-Plans getätigt. Auch die unterschiedlichen zeitlichen Umstellungstermine in Deutschland, der Schweiz und Österreich erforderten zusätzlichen Abstimmungsbedarf, wobei der grobe Zeitplan für die notwendigen Umstellungen im 700-MHz-Band innerhalb dieser Arbeitsgruppe fixiert werden konnte.

AUT-CZE-SVK-HNG-Arbeitsgruppentreffen

Diese Arbeitsgruppe mit Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Österreich beschäftigte sich ebenfalls aufgrund des Wegfalles des 700-MHz-Bandes mit der Erstellung eines gemeinsamen Frequenzplans entlang der geografischen Grenze der angeführten Länder. Aufgrund des „Dominoeffekts“ in der Frequenzplanung und der geringen topografischen Entkopplungsmöglichkeiten im betreffenden Gebiet gestalteten sich die Planungen und Verhandlungen sehr schwierig. Insbesondere im Raum Wien konnte von tschechischer Seite noch nicht zugesagt werden, dass die vorgesehenen Ersatzkanäle für Wien rechtzeitig bis Mitte 2020 geräumt werden können. Ein weiteres Thema waren grundsätzliche Fragestellungen im Bereich des digitalen terrestrischen Radios (T-DAB+). Es zeigte sich, dass unterschiedliche nationale Anforderungen mögliche Implementierungen der T-DAB+-Netze stark einschränken können. T-DAB+-Planungen werden in dieser Arbeitsgruppe aufgrund der 2017 stattfindenden Ausschreibung in Österreich im kommenden Jahr einen größeren Stellenwert bekommen.

SEDDIF-Arbeitsgruppentreffen

Die SEDDIF-Arbeitsgruppe (South East Digital Dividend Implementation Forum) setzt sich schwerpunktmäßig aus den Fernmeldeverwaltungen Südosteuropas inklusive Österreich und der Türkei zusammen, wobei Ungarn den Vorsitz führt. Einige teilnehmende Länder dieser Gruppe haben derzeit einen Beobachterstatus.

Die frequenztechnisch wesentlichen Koordinierungspartner in dieser Gruppe sind für Österreich die Länder Ungarn, Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina.

Das Ziel dieser Arbeitsgruppe besteht ebenfalls darin, dass für die teilnehmenden Länder ein kompatibler Frequenzplan im Bereich des digitalen Fernsehens erstellt werden soll, damit das 700-MHz-Band in Zukunft für mobiles Breitband genutzt werden kann. Ende 2017 soll ein tragfähiges Ergebnis vorliegen. Im Berichtsjahr gab es drei Arbeitstreffen dieser Gruppe.

4.5.3

Messaufträge

Im Jahr 2016 wurden mehrere Versuchsabstrahlungen mit UKW-Sendern in Österreich durchgeführt sowie in der Folge messtechnisch ausgewertet. Insbesondere in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich gab es, aufgrund der schwierigen Frequenzsituation im UKW-Bereich, im Berichtsjahr viele Versuchsabstrahlungen.

Bei Versuchsabstrahlungen im Raum Salzburg und Tirol wurden gemeinsame Messungen mit der deutschen Bundesnetzagentur zur Beurteilung von möglichen Störungen auf bestehende deutsche UKW-Sender durchgeführt.

Im Berichtsjahr 2016 gab es in Summe 32 Messeinsätze mit dem Messbus der RTR.

4.5.4

Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ in etwa 1.300 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, die restlichen ca. 450 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Weiters ist aus dem Frequenzbuch ersichtlich, dass es insgesamt 32 Hochleistungssender im UKW-Frequenzbereich in Österreich gibt. 26 Sender davon nutzt der ORF, die restlichen sechs werden von privaten Hörfunkveranstaltern verwendet.

Bezüglich des Fernsehbandes 470 bis 790 MHz teilen sich die Ende 2016 aktuell bewilligten DVB-T-Sender bzw. die neu dazugekommenen DVB-T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

TABELLE 6:

Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender per 31. Dezember 2016

DVB-T/T2-Multiplex A (ORS-Multiplex)	322 Sender
DVB-T2-Multiplex B (ORS-Multiplex)	43 Sender
DVB-T/T2-Multiplex C (regionale/lokale Multiplex-Plattformen)	33 Sender
DVB-T2-Multiplex D (ORScomm-Multiplex)	43 Sender
DVB-T2-Multiplex E (ORScomm-Multiplex)	43 Sender
DVB-T2-Multiplex F (ORScomm-Multiplex)	43 Sender

Quelle: RTR

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch in tabellarischer Form zur Verfügung gestellt.

4.5.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Teilnahme an der Studiengruppe 6 der ITU

Im Rahmen der Studiengruppe 6 der ITU (International Telecommunication Union) wurden zahlreiche Standards im Rundfunkbereich mit dem Schwerpunkt terrestrisches Fernsehen überarbeitet. Daneben wurden z.B. erste Studien über UHDT-Feldversuche (Ultra High Definition Television) über terrestrische digitale Sendernetze vorgestellt. Im Berichtsjahr gab es zwei Arbeitsgruppentreffen.

Teilnahme an der RSPG-Untergruppe: Good Offices

Damit europäische Ziele im Bereich der Rundfunkfrequenzverwaltung effizient umgesetzt werden können, wurde innerhalb der RSPG-Arbeitsgruppe eine Untergruppe mit der Bezeichnung „Good Offices“ etabliert. Im Berichtsjahr 2016 fokussierte sich die Arbeitsgruppe auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Ergebnisse der RRC-06 (Regional Radiocommunication Conference) im Bereich der Adria-Anrainerstaaten. Nach intensiven Gesprächen mit den betroffenen Verwaltungen konnte Anfang November 2016 ein erstes positives Ergebnis umgesetzt werden. Ein weiteres Thema dieser Gruppe ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Digitalen Dividende II. Dazu wurde in einem ersten Schritt ein Fragebogen erstellt und verteilt. Dessen Auswertung wird Anfang 2017 durchgeführt werden.

4.6 Internationale Aktivitäten

4.6.1 KommAustria und ERGA

Die Gruppe Europäische Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) wurde als Vereinigung der Leiter bzw. hochrangiger Vertreter der nationalen unabhängigen europäischen Regulierungsbehörden im Bereich der audiovisuellen Mediendienste zur Beratung der Europäischen Kommission im Bereich der Umsetzung der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD-Richtlinie) geschaffen.

Ziele der ERGA sind

- die Gewährleistung einer konsistenten Umsetzung der AVMD-Richtlinie,
- die Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden innerhalb der EU zu erleichtern,
- einen Erfahrungsaustausch auf Basis von „good practice“ zu ermöglichen.

Im Jahr 2016 lagen die Schwerpunkte der Tätigkeit in den Bereichen Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden und der Analyse des Review der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie. Auf Basis der Tätigkeiten in mehreren Arbeitsgruppen erstellte die ERGA mehrere Berichte.²

In der Arbeitsgruppe über „Creating Digital European Toolkit (DET) for efficient and flexible regulation“ wurden verschiedene Möglichkeiten einer stärkeren Zusammenarbeit und eines Wissensaustausches der europäischen Regulierungsbehörden diskutiert und auch eine gemeinsame elektronische Plattform für die Bereitstellung von Dokumenten der einzelnen Behörden geschaffen.

² Die einzelnen Berichte können auf der Website der ERGA abgerufen werden: <http://erga-online.eu/>.

In der Arbeitsgruppe „Exploring key themes which are of high relevance and beneficial to future-proof European Audiovisual Regulation“ wurden die Themenkreise Minderjährigenschutz und Darstellung von Menschen mit Behinderung näher diskutiert.

Der Bericht der ERGA über die „Audiovisual Media Services Review Subgroup“ hat den geplanten Review einer Analyse aus Sicht der Regulierungsbehörden unterzogen und der Europäischen Kommission Änderungsvorschläge aus Sicht der Vollzugsbehörden unterbreitet.

4.6.2 KommAustria und EPRA

Im Rahmen der Europäischen Plattform für Regulierungsbehörden, der derzeit 52 europäische Regulierungsbehörden angehören, wurden 2016 die zwei Fragestellungen „Gibt es noch eine Zukunft für Free-TV?“ und „Einhaltung und Durchsetzung – Wie funktionieren sie in der regulatorischen Praxis und welche Strategien haben die Regulierungsbehörden“ durch gesamteuropäische Vergleiche und Best-Practice-Modelle näher beleuchtet. Daneben wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen Fragen der Plattformregulierung, Fragen zur kommerziellen Kommunikation und die Rolle von Medienanbietern und Regulatoren in Zeiten der Medienkrise, eine Fallstudie zum Minderjährigenschutz in Realityshows sowie Fragen der Auswirkungen von Big Data auf die Medienregulierung behandelt.

4.6.3 Kooperation von Verbraucherschutzbehörden

Auf Grundlage der Verordnung (EG) 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden bezüglich der Amtshilfe nimmt die KommAustria die Funktion als zuständige Behörde für den Bereich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation wahr.

Im Rahmen dieser Tätigkeit war die KommAustria 2016 am Review-Prozess der Verordnung 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) beteiligt.



5 Bericht über den Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung

5.1	Das Digitalisierungskonzept 2015	55
5.1.1	Ausbau des digitalen Antennenfernsehens	55
5.1.2	Einführung von digitalem Hörfunk	56
5.1.3	Volldigitalisierung der Kabelnetze	56
5.2	Entwicklungen der einzelnen TV-Empfangsebenen (Rundfunk)	56
5.2.1	Terrestrik	56
5.2.2	Satellit	57
5.2.3	Kabel und IPTV	58
5.3	Digitalisierung des Hörfunks	58

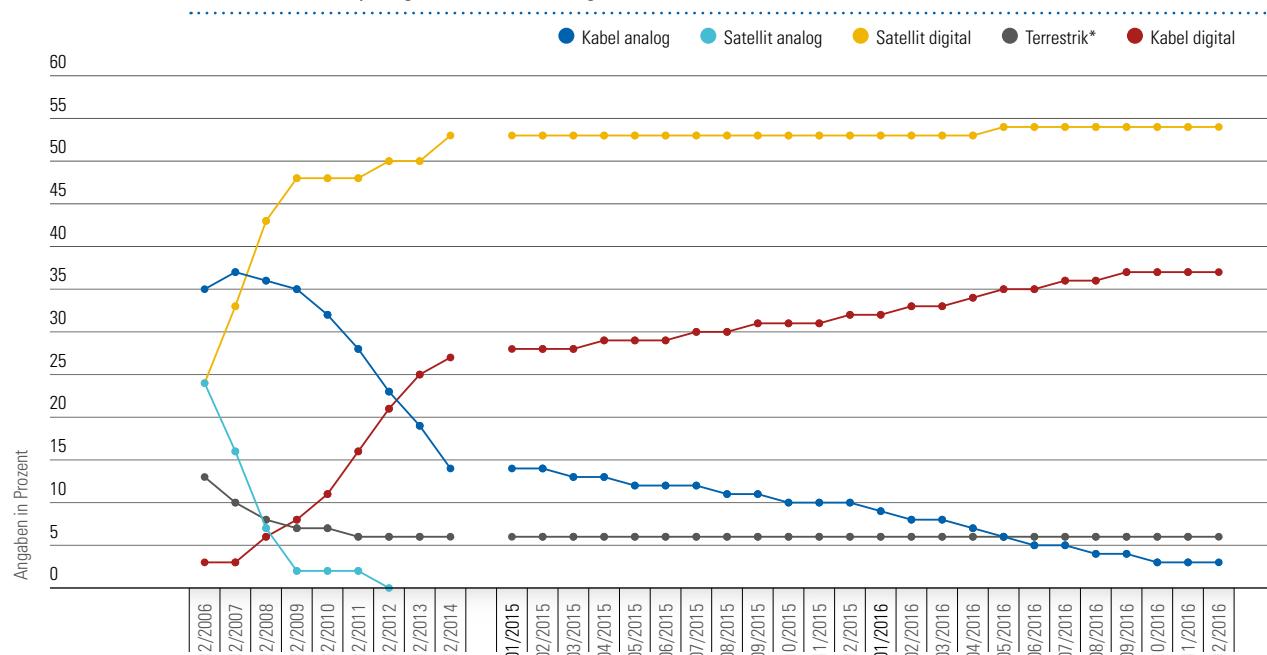
5

Bericht über den Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung

Die Digitalisierung des Fernsehempfangs in den österreichischen TV-Haushalten ist mit Ende des Jahres 2016 schon nahezu vollständig abgeschlossen. Für Dezember 2016 weisen die von der GfK Austria für die Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) erhobenen Werte einen Digitalisierungsgrad von 97 % in den 3,694 Mio. Fernsehhaushalten³ aus. Dies entspricht einem Zuwachs von sechs Prozentpunkten gegenüber dem Endstand des Jahres 2015.

Da bereits seit einigen Jahren die Empfangsebenen Terrestrik (seit Juni 2011) und Satellit (seit April 2012) vollständig digitalisiert sind, wird der Fortschritt in der Digitalisierung der TV-Haushalte ausschließlich durch den Umstieg vormals analoger Kabelhaushalte bestimmt. Im Zuge einer gemeinsamen Initiative mit der Fachvertretung für Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der Wirtschaftskammer Österreich stellten die großen und mittleren, aber auch die meisten der kleineren Kabelunternehmen im Laufe des Jahres 2016 die Übertragung analoger TV-Signale ein. Lediglich für den Raum Wien hat der Kabelnetzbetreiber UPC Austria die Analogabschaltung noch auf das Jahr 2017 verschoben. Nur einige kleinere Kabelnetzbetreiber werden mittelfristig noch nicht an der Analogabschaltung teilnehmen, weil sie beispielsweise in Urlaubsregionen Hotels versorgen, andernorts aber auch Seniorenheime oder Krankenhäuser, für die die Umstellung auf Digitalempfang größere Investitionen bedeuten würde und auch die betreffenden Kabelnetzbetreiber nicht über die Mittel verfügen, um hier ihrerseits eine Lösung anzubieten. So wird es auf mittlere Sicht noch weiter einen Restbestand analoger Kabelempfänger geben. Doch machen schon jetzt analoge Kabelhaushalte nur noch einen Anteil von rund 3 % der TV-Haushalte insgesamt (oder 7 % aller Kabelhaushalte) aus.

ABBILDUNG 2: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten



* Terrestrik enthält rund 25.000 grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. acht TV-Programmen).

Quelle: AGTT/GfK Austria

3 Daten AGTT/GfK Austria 2016, wenn nicht anders angegeben.

Der Digitalisierungsgrad der TV-Bevölkerung (7,302 Mio. im Alter zwölf plus) liegt derzeit bereits bei 98 % (7,135 Mio.), während die Haushalte zu 97 % digitalisiert sind. Dies ist auf den hohen Anteil von Satellitenhaushalten in Österreich zurückzuführen, in denen durchschnittlich 2,1 Personen im Alter ab zwölf Jahren leben, während dies in Kabelhaushalten nur durchschnittlich 1,8 Personen sind.

Erstmals nach eineinhalb Jahren nimmt die Nutzung des Satellitenempfangs im Jahr 2016 weiter zu. Der Anteil der Satellitenhaushalte wächst im Vergleich zum Endstand des Jahres 2015 um einen Prozentpunkt auf 54 %.

Der Anteil der Kabelfernsehhaushalte sinkt um einen Prozentpunkt auf 40 %. In absoluten Zahlen macht der Verlust rund 44.000 Kabelhaushalte aus, die relativ gleichmäßig über die ersten drei Quartale des Jahres 2016 verteilt zum Satellitenempfang wechseln. Die Zahl der Kabelhaushalte stabilisiert sich mittlerweile bei rund 1,484 Mio.

Unbeeinflusst von der im Oktober 2014 in Kärnten gestarteten, bundesländerweisen Umstellung des digitalen Antennenfernsehens von dem alten Übertragungsstandard DVB-T auf den deutlich leistungsfähigeren Standard DVB-T2 mit Grundverschlüsselung wird die Terrestrik stabil von 5 bis 6 % der TV-Haushalte für den Fernsehempfang am einzigen oder wichtigsten TV-Gerät genutzt. Allerdings war die Umstellung in Kärnten, Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und dem südlichen Burgenland zunächst lediglich auf den Multiplex B mit den Programmen „ORF III“, „ORF SPORT +“, „PULS 4“, „3sat“ und „ServusTV“ beschränkt, während erstmals Ende Oktober 2016 auch der Multiplex A mit den Fernsehprogrammen „ORF eins“, „ORF 2“ und „ATV“ in Wien, Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland umgestellt wurde. In den anderen Gebieten Österreichs wird die Umstellung des Multiplex A auf DVB-T2 im Jahr 2017 (Frühjahr: Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, südl. Burgenland; Herbst: Kärnten, Tirol und Vorarlberg) vollzogen.

Die absolute Zahl der primären Terrestrik-Haushalte wächst gegenüber dem Ende des Jahres 2015 leicht um 3.000 auf 214.000 Haushalte an. Darin enthalten sind rund 25.000 so genannte „kabelgrundversorgte“ TV-Haushalte, die zwar eigentlich Kabelfernsehhaushalte sind, jedoch nur ein Grundversorgungspaket von ca. acht TV-Programmen empfangen und deshalb traditionell der Terrestrik zugerechnet werden.

12 % der „TV-Bevölkerung zwölf plus“ verfügen über digitales Antennenfernsehen

Zusätzlich zu den 6 % der TV-Haushalte, in denen das digitale Antennenfernsehen die einzige Empfangsform darstellt, wird DVB-T bzw. DVB-T2 auch in Satelliten- und Kabelfernsehhaushalten als zusätzliche Empfangsart für Zweit-Fernsehgeräte genutzt. Während in den reinen Terrestrik-Haushalten 357.000 Zuseherinnen und Zuseher⁴ im Alter ab zwölf Jahren leben, sind aus Satellitenhaushalten mit zusätzlicher Terrestrik-Nutzung 475.000 Personen hinzuzurechnen, aus Kabelhaushalten mit ergänzender Terrestrik-Nutzung kommen weitere 35.000 Personen hinzu. Insgesamt leben also 867.000 Personen oder 12 % der TV-Bevölkerung ab zwölf Jahren in Haushalten mit terrestrischem TV-Empfang.

Gut 70 % der 2016 neu verkauften TV-Geräte unterstützen den Empfang von DVB-T2

In den ersten drei Quartalen 2016 setzte der österreichische Elektrohandel mit 508.053 TV-Geräten wieder rund 9 % mehr Flachbildschirme ab als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.⁵ Gut 70 % der Geräte verfügen über einen eingebauten Empfänger für DVB-T2-Signale. Im Vorjahr waren erst 45 % der verkauften TV-Geräte DVB-T2-tauglich.

⁴ Knapp 50.000 Personen (zwölf Jahre und älter) in kabelgrundversorgten Haushalten bereits abgezogen.

⁵ GfK Panelmarket, Handelszahlen Jänner bis September 2016. Alle Absatzzahlen zu TV-Geräten beziehen sich auf die ersten drei Quartale 2016.

Zwei Drittel der TV-Geräte sind „smart“ – HbbTV-Funktionalität leicht rückläufig

63 % (2015: 62 %) der in den ersten drei Quartalen des Jahres 2016 verkauften Flachbildfernseher waren Geräte, die auch mit dem Internet verbunden werden können und so den Bezug von Online-Videoangeboten wie Netflix, Amazon Video, maxdome oder YouTube erlauben (Smart-TVs). Zumeist sind es nur noch die kleineren, oft als Zweitgeräte verwendeten Fernsehgeräte mit Bildschirmdiagonalen unter 37 Zoll, die diese Funktion nicht bieten. Deren Anteil beträgt rund 35 % der zwischen Jänner und September 2016 verkauften TV-Geräte. Allerdings können auch diese Geräte oftmals einfach und preisgünstig mit beispielsweise Googles Chromecast oder Amazons Fire TV-Stick (jeweils unter 40,- Euro) für den Zugriff auf Internet-Videos nachgerüstet werden.

Rückläufig ist der Anteil der internetfähigen Fernsehgeräte, die auch die Technologie HbbTV unterstützen. 2016 waren es zwar 80 %, 2015 lag der Anteil aber noch bei 89 % und 2014 bei 91 %. HbbTV erlaubt es den Fernsehveranstaltern, in deren Rundfunksignal einen Internet-Link auszusenden und so die Zuseherinnen und Zuseher direkt aus dem Fernsehprogramm auf ihre Mediatheken im Internet zu lenken, wenn das TV-Gerät HbbTV unterstützt. Leider unterdrücken einige Kabelanbieter in Deutschland und Österreich (hierzulande insbesondere der Marktführer UPC) weiterhin die Durchleitung der HbbTV-Signale der Fernsehveranstalter. Auch der Umstand, dass Smart-TVs den Zugriff auf die Mediatheken der TV-Veranstalter oftmals via App ermöglichen, könnte eine Rolle dabei spielen, dass weniger TV-Geräte diese Funktion aufweisen. Für die Nutzerin bzw. den Nutzer bedeutet der Verlust der HbbTV-Funktion jedenfalls eine Komforteinbuße, da mit HbbTV ein bloßer Druck auf die rote Funktionstaste auf der TV-Fernbedienung das Online-Videoportal des jeweils gerade geschauten Programms öffnet.

Trend zu großen Fernsehgeräten hält an

Große TV-Bildschirme mit Diagonalen über 42 Zoll/107 cm sind weiterhin deutlich auf dem Vormarsch. Nachdem deren Anteil schon 2015 sprunghaft um sieben Prozentpunkte auf 40 % gestiegen war, erreichen sie 2016 einen Marktanteil von 45 % und stellen damit die mit Abstand größte Segmentgruppe dar.

Die kleinsten TV-Bildschirme mit Diagonalen von weniger als 37 Zoll (< 94 cm), die bis 2014 noch die Verkaufsrange anführten, fielen bereits im Jahr 2015 mit einem damaligen Anteil von 32 % auf den zweiten Platz zurück. Diesen behaupten sie aber auch 2016 mit sogar einem leichten Zugewinn auf rund 35 % Marktanteil.

Das mittlere Größensegment der Bildschirme mit Diagonalen von 37 bis 42 Zoll fällt deutlich auf 20 % zurück (2015: 27,5 %) und repräsentiert damit die am wenigsten beliebte Bildschirmgröße.

Mehr als ein Viertel der 2016 verkauften TV-Geräte bieten 4K-Bildauflösung

Auch wenn klassische TV-Veranstalter praktisch noch keine derartigen Inhalte ausstrahlen und das Angebot von 4K-Blu-ray-Playern trotz 2016 erfolgter Einführung der 4K-Ultra-HD-Disc noch überschaubar ist, greift die Faszination für die neuen 4K-Fernsehgeräte unter den Konsumentinnen und Konsumenten weiter und in erheblichem Ausmaß um sich. Schon mehr als jedes vierte (27 %) im Jahr 2016 verkaufte TV-Gerät verfügt über eine 4K-Bildauflösung (3840 x 2160 Pixel, zum Vergleich: Full HD = 1920 x 1080 Pixel). Schon 2015 hatte deren Absatz erheblich zugenommen, erreichte aber erst einen Marktanteil von 12 % aller verkauften TV-Geräte.

Der durchschnittliche Preis für ein 4K-Fernsehgerät fiel zwischen 2013 und 2016 von einstigen 5.553,- Euro auf nun 1.107,- Euro.

Angesichts des Umstandes, dass rund 80 % aller verkauften TV-Bildschirme zumindest eine Full-HD- oder sogar eine 4K-Auflösung bieten (der Rest immerhin HD ready, also das „kleine“ HD mit 720p-Auflösung), muss es auch mit einer gewissen Skepsis betrachtet werden, dass Fernsehveranstalter HDTV immer noch nur in der kleinsten 720p-Variante anbieten oder den Zugang zu ihren HD-Signalen (in 1080i) nur gegen Aufpreis gewähren. Alternative Anbieter wie Amazon Video und Netflix bieten ihre Inhalte nahezu durchgängig in Full-HD-Auflösung an und auch die Liste ihrer 4K-Sendungen wächst ständig.

Digitale Entwicklungen im Radiobereich

Das am 21. Mai 2015 in Wien gestartete und bis zum 1. April 2016 befristete Pilotprojekt für digitalen Hörfunk auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ erhielt auf Antrag der Sendernetzbetreiberin ORS Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eine weitere Zulassung für den Zeitraum 2. April 2016 bis 2. April 2017. Es werden 15 Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Der Testbetrieb wird mit Mitteln des bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) eingerichteten Digitalisierungsfonds unterstützt. Der Österreichische Rundfunk (ORF) sowie das bundesweite Privatradios KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die meisten marktführenden (UKW-)Privatradios aus den Bundesländern beteiligen sich nicht an dem Probebetrieb.

Allerdings sind seit Oktober 2016 bereits Radioprogramme auch im Regelbetrieb digital „on air“. Dies betrifft die Programme „Ö1“, „Ö3“, „FM4“ sowie „oe24“, „Radio Maria“ und „KRONEHIT“.

5.1 Das Digitalisierungskonzept 2015

Die KommAustria ist vom Gesetzgeber beauftragt, im Abstand von jeweils 24 Monaten ein novelliertes Digitalisierungskonzept als Verordnung vorzulegen und darin Ziele und Maßnahmen für die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks in Österreich darzulegen. Am 1. Mai 2015 trat das „Digitalisierungskonzept 2015“ in Kraft, dessen Inhalte die Entwicklungen auf dem digitalen Rundfunkmarkt im Jahr 2016 bestimmten.

5.1.1 Ausbau des digitalen Antennenfernsehens

Zur Weiterentwicklung des digitalen terrestrischen Fernsehens sieht das Digitalisierungskonzept 2015 die Möglichkeit des weiteren Ausbaus der bestehenden Plattformen vor. Andererseits wurden frequenzseitig erste Maßnahmen zur Umlanplanung bzw. Umwidmung des 700-MHz-Bandes für den Mobilfunk vorgenommen. Diese als „Digitale Dividende II“ bezeichnete Maßnahme ist im Zuge eines auf EU-Ebene harmonisierten Vorgehens bis spätestens Ende Juni 2020 durchzuführen und wird für RTR und KommAustria in den kommenden Jahren eine wesentliche Aufgabe hinsichtlich Umsetzung, Planung und Abstimmung auf nationaler und internationaler Ebene darstellen. Mit der bereits im November 2015 erteilten Zulassung an die ORS zum Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform mit den zwei Bedeckungen MUX A und B für den Zeitraum 2. August 2016 bis 2. August 2026 und der darin vorgegebenen Umstellung der Übertragungstechnologie von DVB-T auf die deutlich frequenzökonomischere und leistungsfähigere Technologie DVB-T2 hat die KommAustria diese Ziele weitgehend umgesetzt. Die in diesem Kapitel schon zuvor dargestellte, während des Jahres 2016 abgeschlossene Umstellung des Multiplex B und die begonnene Umstellung des Multiplex A haben das Programmangebot in der Terrestrik noch einmal erhöht und die Einführung von HDTV in der Terrestrik ermöglicht. Zusätzlich führte eine Reihe neuer Programmzulassungen auf den regionalen Multiplex-C-Bedeckungen, insbesondere auch im Raum Wien, zu einem weiteren Ausbau des digitalen Antennenfernsehens.

5.1.2 Einführung von digitalem Hörfunk

Mit dem Digitalisierungskonzept 2015 hat die KommAustria den begonnenen Weg einer Evaluierung sowie möglichen Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ fortgesetzt. Vorgesehen wurde die Durchführung einer Evaluierung und Abschätzung der Nachfrage von Kapazitäten für digitalen terrestrischen Hörfunk, auch unter Berücksichtigung des Wiener DAB+-Testprojekts und einer vom Fachbereich Medien der RTR in Auftrag zu gebenden Studie zur Einführung von Digitalradio in Österreich. Im Falle einer positiven Evaluierung sieht das Digitalisierungskonzept für das 1. Halbjahr 2017 eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für DAB+ vor. Dementsprechend führte die KommAustria im Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte März 2016 eine Interessenerhebung unter bestehenden und potenziellen Hörfunkveranstaltern durch, um marktseitig den Bedarf an einer solchen Ausschreibung und an gewünschten Versorgungsgebieten in Erfahrung zu bringen. Im Ergebnis zeigte sich, dass ein bundesweiter DAB+-Multiplex mit ausreichend Programmen ausgelastet sein könnte und dass Interesse an mehreren lokalen bzw. regionalen Multiplexen besteht und mit entsprechenden Zulassungsanträgen zu rechnen wäre. Die KommAustria kündigte daher eine entsprechende Ausschreibung für das Jahr 2017 an.

Der Fachbereich Medien der RTR legte im September 2016 eine Studie zu den Rahmenbedingungen und Erfolgsvoraussetzungen einer „Einführung von Digitalradio in Österreich“ vor, die sie bei Dr. Bertold Heil, Convergent Media Consulting, Wien, beauftragt hatte. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass ohne die Beteiligung eines Großteils der marktführenden Radioveranstalter und bei bereits voranschreitender Entwicklung eines internetbasierten Radioangebots sowie ohne eine eindeutige politische Unterstützung und mit nur geringen zur Verfügung stehenden Fördermitteln aus dem Digitalisierungsfonds eine Einführung von DAB+ in Österreich für die daran interessierten Radioveranstalter eher risikobehaftet ist.

5.1.3 Volldigitalisierung der Kabelnetze

Die auf Initiative der österreichischen Kabelnetzbetreiber im Digitalisierungskonzept 2015 ausgesprochene Empfehlung der KommAustria zur Abschaltung analoger TV-Signale in den österreichischen Kabelnetzen war für viele Kabelnetzbetreiber ein unterstützendes Signal, diesen Schritt im Jahr 2016 zu vollziehen, und hatte somit positive Wirkung auf den erfolgreichen Verlauf.

5.2 Entwicklungen der einzelnen TV-Empfangsebenen (Rundfunk)

5.2.1 Terrestrik

214.000 österreichische TV-Haushalte nutzen zum Endstand des Jahres 2016 das digitale Antennenfernsehen als primäre Empfangsform. Das ist gegenüber 2015 ein leichter Zuwachs um 3.000 Haushalte, der sich prozentuell aber nicht bemerkbar macht. Dabei ist die Zahl der Zuseherinnen und Zuseher im Alter ab zwölf Jahren, die in diesen Haushalten leben, leicht von 398.000 auf 394.000 zurückgegangen, was aber weiterhin rund 6 % der TV-Bevölkerung entspricht.

Die Betreiberin der bundesweiten terrestrischen Multiplexe A, B, D, E und F, die ORS, hat im Jahr 2016 die Umstellung des Multiplex B von DVB-T auf den Übertragungsstandard DVB-T2 in den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, im nördlichen Burgenland und in Wien fortgesetzt und damit österreichweit vollendet. Die entsprechende Umstellung des Multiplex A begann im Oktober 2016 in Teilen des Burgenlandes, in Niederösterreich und Wien und wird im Lauf des Jahres 2017 in den weiteren Teilen des Bundesgebietes fortgesetzt und abgeschlossen.

Nach der Umstellung sind über den Multiplex B die zuvor nur in Standardqualität (SD) ausgestrahlten Programme „ORF III“, „ORF SPORT +“, „3sat“ und „ServusTV“ nun ausschließlich in HDTV-Qualität verfügbar. „ATV“ verlässt jeweils mit den Umstellungen des Multiplex B den Multiplex A und ist ebenfalls ausschließlich in HD-Qualität im Multiplex B vertreten. „PULS 4“ bleibt am Multiplex B in SD erhalten, neu ist „ATV2“ in SD hinzugekommen. Der Empfang der Multiplex-B-Programme ist weiterhin nicht mit monatlichen Zusatzkosten verbunden, jedoch wurde eine Grundverschlüsselung aktiviert, die den Empfang erst nach einer Registrierung bei der ORS und darauffolgender Freischaltung des Empfangsgerätes erlaubt.

Mit Umstellung des Multiplex A auf DVB-T2 migrieren die ORF-Spartenkanäle „ORF III“ und „ORF SPORT +“ vom Multiplex B auf den Multiplex A, der damit ein rein öffentlich-rechtlicher Multiplex wird. Außerdem werden zusätzlich die nationalen Hörfunkprogramme „Ö1“, „Ö3“ und „FM4“ aufgeschaltet.

Die unter der Bezeichnung Multiplex C geführten regionalen Multiplexe wurden an den Standorten Bregenz, Innsbruck und Wien ebenfalls auf DVB-T2 umgerüstet. Dadurch konnten weitere Programme aufgeschaltet werden. So werden nun in Wien über Multiplex C elf TV-Programme ausgestrahlt, von denen sechs kostenpflichtig (simpliTV-Abo) und fünf kostenfrei empfangen werden können („oe24.tv“, „OKTO“, „W24“, „SchauTV“ und „Hope Channel“). In Innsbruck sind am Multiplex C neun TV-Programme aufgeschaltet, davon zwei kostenlos („Tirol TV“ und „T eins“), in Bregenz sind es insgesamt acht Programme, von denen aber nur „Ländle TV“ kostenlos zu empfangen ist.

Über die drei schon im Frühjahr 2013 unter dem Markennamen simpliTV gestarteten bundesweiten Multiplexe D, E und F werden weiterhin kostenpflichtig 30 TV-Programme verbreitet, von denen sechs in HD-Auflösung angeboten werden.

Technische Reichweite der DVB-T/DVB-T2-Multiplexe im Jahr 2016

Die technische Bevölkerungsreichweite des bundesweiten Multiplex A bleibt unverändert bei 98 %. Mit der Umstellung auf DVB-T2 werden einige kleinere Senderstandorte abgebaut und deren Wegfall durch Leistungserhöhungen bei der Abstrahlung an größeren Senderstandorten kompensiert.

Die technische Reichweite des Multiplex B stieg 2015 nach Inbetriebnahme von drei weiteren Sendeanlagen von 91 % auf 92 % der TV-Bevölkerung und blieb 2016 unverändert. Auf 92 % Bevölkerungsreichweite gleichgezogen haben aber 2016 die Multiplexe D, E und F, deren technische Bevölkerungsreichweite erst im Jahr zuvor von 88 % auf 91 % angehoben wurde. Die vier Multiplexe B, D, E und F werden nun von den jeweils gleichen 43 Senderstandorten im Bundesgebiet abgestrahlt.

Der Prozentsatz der Bevölkerung, der auch im Empfangsgebiet regional unterschiedlich belegter Multiplex-C-Angebote lebt, bleibt 2016 unverändert bei 64 %. Zwar stellten die Stadtwerke Judenburg (Stmk.) den Sendebetrieb mit insgesamt vier Senderstandorten im Jahr 2016 ein, dafür aber wurde das Verbreitungsgebiet des Wiener Multiplex C durch Nutzung weiterer Senderstandorte ausgebaut. Insgesamt werden Multiplex-C-Angebote über 33 Sendeanlagen in Österreich verbreitet.

5.2.2

Satellit

Der Satellitenempfang hat seine Position als wichtigste TV-Empfangsform im Jahr 2016 weiter ausgebaut. Er ist nun in 54 % der TV-Haushalte (2015: 53 %) vertreten. Die Zahl der Satellitenhaushalte steigt damit um 78.000 auf 1,995 Mio. Allerdings rekrutiert sich dieser Zuwachs an Haushalten überwiegend aus der insgesamt gestiegenen Zahl der TV-Haushalte in Österreich. Zählte die AGTT/GfK Austria 2015 noch insgesamt 3,631 Mio. TV-Haushalte, so waren es 2016 schon 3,694 Mio. Haushalte – ein Zuwachs von 63.000 Haushalten. Weitere 19.000 Haushalte verließen die Empfangsebene „Kabel“ und wechselten zu rund 80 % zum Satelliten, der Rest zur Terrestrik. So steigt auch die Zahl

der TV-Zuseherinnen und -Zuseher im Alter ab zwölf Jahren in den Satellitenhaushalten gegenüber dem Dezember 2015 um rund 122.000 Menschen auf 4,238 Mio. Der prozentuelle Anteil der TV-Bevölkerung, der in Satellitenhaushalten lebt, wird dadurch im Jahr 2016 um einen Prozentpunkt auf jetzt 58 % angehoben (2015: 57 %).

5.2.3 Kabel und IPTV

Zum Ende des Jahres 2016 gibt es in Österreich 1,484 Mio. Kabelfernsehhaushalte (2015: 1,503 Mio.). Das entspricht einem Anteil von 40 % aller TV-Haushalte (2015: 41 %). Im Zuge der im Verlauf des Jahres 2016 erfolgten Analogabschaltung in den meisten Kabelnetzen nutzen nun rund 93 % der Kabelhaushalte (1,385 Mio.) das digitale TV-Angebot der Kabelnetzbetreiber (2015: 77 % bzw. 1,155 Mio.). Etwas weniger als die Hälfte der zum Ende des Jahres 2016 noch verbliebenen knapp 100.000 analogen Kabelhaushalte sind Kundinnen und Kunden der UPC in Wien, schätzt das Unternehmen selbst. Es ist daher davon auszugehen, dass der Anteil der digitalisierten Kabelhaushalte nach der Analogabschaltung bei der UPC Wien zum Ende des Jahres 2017 bei ca. 96 % liegen wird.

Der Prozentsatz der TV-Zuseherinnen und -Zuseher im Alter ab zwölf Jahren, die in Kabelhaushalten leben, blieb gegenüber dem Vorjahr mit 37 % stabil. Die absolute Zahl ging im Vergleich zum Dezember 2015 leicht um 20.000 auf 2,671 Mio. Menschen zurück. Davon entfallen 2,503 Mio. Personen bzw. 94 % auf die digitalisierten Kabelhaushalte (2015: 80 %).

IPTV-Haushalte (praktisch ausschließlich Kundinnen und Kunden von „Ar TV“ von Telekom Austria) wachsen im Vergleich zum Vorjahr um 16.000 Haushalte an. Sie sind in der Empfangsebene „Digitales Kabel“ enthalten und stellen im Jahr 2016 mit knapp 279.000 Haushalten⁶ (2015: 263.000) rund 20 % (2015: 22,7 %) der digitalen Kabelhaushalte.

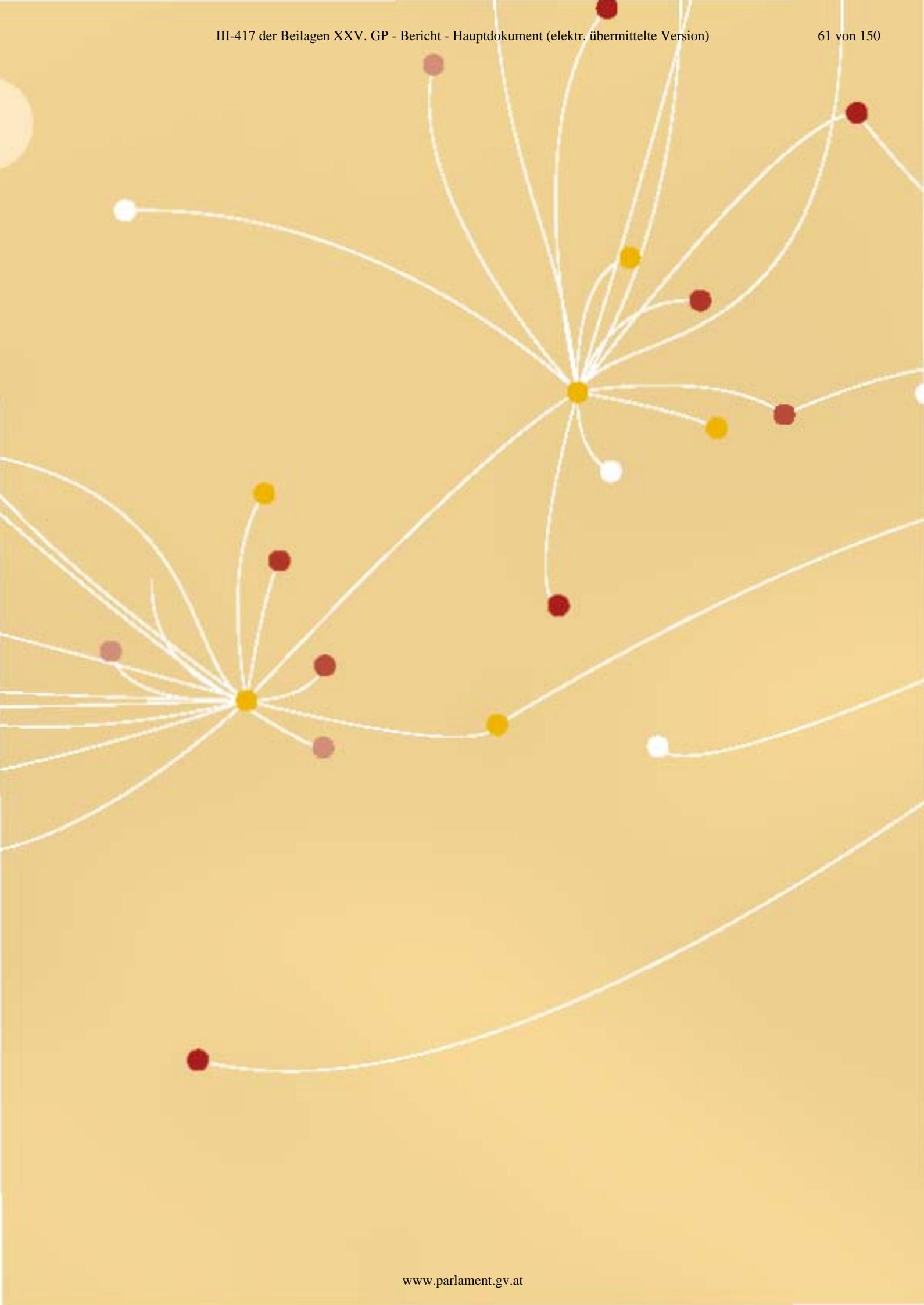
5.3 Digitalisierung des Hörfunks

Abgesehen von der im Eingang dieses Kapitels erwähnten Verlängerung des Wiener Testbetriebes sind wie schon im Vorjahr auch 2016 in Sachen DAB+ keine weiteren Entwicklungen zu erwähnen. Die Vorbereitungen zur Einführung von DAB+ in Österreich wurden in Kapitel 5.1.2 dargelegt.

Die seit Oktober 2016 erfolgende Ausstrahlung der Radioprogramme „Ö1“, „Ö3“, „FM4“, „KRONEHIT“, „oe24“ und „Radio Maria“ auf Basis von DVB-T2 wurde ebenfalls zu Beginn dieses Kapitels unter „Digitale Entwicklungen im Radiobereich“ näher dargestellt.

⁶ Stand 3. Quartal, Telekom Austria Group: „Results for the first nine months and third quarter 2016“, Oktober 2016.





6 Fonds- und Förderungsverwaltung

6.1	Digitalisierungsfonds	62
6.1.1	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016	63
6.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	64
6.2.1	Fernsehfilmförderung 2016	64
6.2.2	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016	66
6.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	67
6.3.1	Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks	68
6.3.1.1	Studie über die Bildungsleistungen des nichtkommerziellen Rundfunks	68
6.3.1.2	Antragstermine 2016	68
6.3.1.3	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016	69
6.3.2	Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks	69
6.3.2.1	Antragstermine 2016	69
6.3.2.2	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016	70
6.4	Presse- und Publizistikförderung	71
6.4.1	Presseförderung	71
6.4.2	Förderung der Selbstkontrolle der Presse	72
6.4.3	Österreichischer Werberat	73
6.4.4	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	73

6 Fonds- und Förderungsverwaltung

6.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2016 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmentgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Eines der Hauptthemen des Digitalisierungsfonds im Jahre 2016 war – wie im Jahr zuvor – der Testbetrieb DAB+ in Wien. Inhalt des Projekts ist die technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender und neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ mit bestehenden und zukünftigen Hörfunkveranstaltern. Darüber hinaus sollen Datendienste erprobt werden, um eine Grundlage für die Entwicklung von Zusatzdiensten zu den digitalen Programmen zu schaffen. Der Förderantrag wurde am 3. März 2015 von der ORS Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) als Infrastrukturanbieterin eingebracht. Die Projektlaufzeit begann am 28. Mai 2015 und endete am 1. April 2016. Noch vor Ende der Laufzeit beantragte die ORS eine Verlängerung des Projektzeitraums um ein weiteres Jahr. Der Digitalisierungsfonds bewilligte diesen Antrag und ergänzte den ursprünglichen Fördervertrag dahingehend, dass am 2. April 2016 die 2. Testphase begann und voraussichtlich am 1. April 2017 enden wird. Derzeit nehmen 13 Hörfunkveranstalter/Interessenten am Testbetrieb teil.

Der Versuchsbetrieb soll einerseits den Programmveranstaltern und Entwicklern von Datendiensten Erkenntnisse für das Erarbeiten von Angeboten sowie Business-Modellen für digitales Radio liefern und andererseits der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Entwicklung des Digitalisierungskonzepts für digitales Radio geben. Die Ergebnisse des Testbetriebes sollen am Ende der geförderten Projektlaufzeit in einem Projektbericht zusammengefasst und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zur Veröffentlichung im Rahmen der Berichtspflichten des Digitalisierungsfonds zur Verfügung gestellt werden. Der Förderantrag wurde mit Entscheidung der RTR vom 26. Juni 2015 bewilligt und am 26. April 2016 um ein weiteres Jahr verlängert.

Ein weiteres Großprojekt im Jahr 2016 war die Förderung der Volldigitalisierung der Kabelnetze. Am 1. August 2015 wurden die Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Volldigitalisierung der Kabelnetze („De-minimis“-Beihilfe) erlassen, die am 2. September 2016 außer Kraft getreten sind. Am 16. September 2015 brachte der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (WKO) als gesetzliche Interessenvertretung aller Kabelnetzbetreiber mit Unternehmenssitz in Österreich einen Antrag auf Förderung von Kommunikationskosten zur Volldigitalisierung der Kabelnetze ein. Inhalt des förderungsgemäßlichen Projekts ist eine Informationskampagne zum Zwecke der Volldigitalisierung der Kabelnetze mit einer damit verbundenen Abschaltung des analogen Fernsehens bis September 2016. Kabelfernsehkundinnen und -kunden sollen über die Digitalisierung des Fernsehens informiert werden und eine Unterstützung beim Umstieg von analogem TV auf digitales TV erhalten. Die Projektlaufzeit begann am 10. September 2015 und endete am 30. September 2016. Der Förderantrag wurde mit Entscheidung der RTR vom 27. November 2015 bewilligt. Der Fördervertrag wurde Ende 2015 unterzeichnet. Die Auszahlung der 1. Rate erfolgte im Jänner 2016. Nach Ende der Projektlaufzeit wurde vertragsgemäß ein Endbericht übermittelt.

Weiters stellte die UPC Austria Services GmbH am 12. Juli 2016 einen Antrag auf Förderung eines eigenen Projekts zur Kommunikation der Kabeldigitalisierung. Gegenstand dieses Projekts ist eine Informationskampagne mit einer damit verbundenen Abschaltung

des analogen Fernsehens in sämtlichen Bundesländern bis 2017. Der Mehrwert dieser Maßnahmen zu jenen der Informationskampagne der WKO bestehe laut UPC vordergründig darin, bestehende Kundinnen und Kunden von UPC direkt zu informieren und zu betreuen. Dieser Antrag wird derzeit – in finaler Phase – geprüft.

Schließlich befasste sich der Digitalisierungsfonds im vergangenen Jahr 2016 intensiv mit der Förderstrategie in den kommenden Jahren. Die voraussichtlichen Förderschwerpunkte von 2017 bis 2020 wurden in einem Strategiepapier festgehalten.

6.1.1 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2015 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2016 rund 2,837 Mio. Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 7.

TABELLE 7:

Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2016

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015	2.695.946,21
Einzahlungen	
Zuführung aus Eingängen 2016	500.000,00
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2015	9.832,31
Rückzahlung von Förderungen	0,00
Zinsen	8.325,95
	518.158,26
Auszahlungen	
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR an Projekten 2016	-100.500,00
Auszahlung Förderungen 2016	-145.243,90
	-245.743,90
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2016 (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2016)	2.968.360,57
2017 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR an Projekten 2016	6.213,93
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2016	2.974.574,50
Zugesagte, noch nicht ausbezahlt Förderungen	-137.352,58
Frei verfügbare Gelder in 2017	2.837.221,92

Quelle: RTR

6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA, der mittlerweile seit 13 Jahren zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft beiträgt, fördert jährlich die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen mit 13,5 Mio. Euro.

Neue Förderrichtlinien seit 1. Dezember 2015

Seit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien am 1. Dezember 2015, deren Ziel es unter anderem war, weitere Schutzmaßnahmen zum Wohle der Produzentinnen und Produzenten im Hinblick auf die Zweitverwertungsrechte zu treffen, kann insbesondere im Rahmen der zukunftsträchtigen Verbreitungsformen via Pay-TV und der non-linearen Dienste nach einem Jahr der Geltung dieser Richtlinien ein positives Resümee gezogen werden.

Auch scheint sich in der Praxis die Abhängigkeit des Rechteerwerbs von der finanziellen Beteiligung der Fernsehveranstalter bewährt zu haben, sodass derzeit kein neuerlicher Anpassungsbedarf besteht.

Ausblick

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die non-linearen Märkte zukünftig weiterhin stark entwickeln werden, stellt sich der FERNSEHFONDS AUSTRIA auch der Frage, ob zukünftig auch Projekte, die ausschließlich eine nicht lineare Verbreitung finden, gefördert werden könnten (Netflix, Amazon etc.).

Weiters hat sich der FERNSEHFONDS AUSTRIA zum Ziel gesetzt, zu einer Verbesserung der Beschäftigungssituation von weiblichen Filmschaffenden beizutragen. Produktionen, die weibliche Filmschaffende in wesentlichen Stabfunktionen beschäftigen, werden unter dem Aspekt der erhöhten Förderwürdigkeit verstärkt berücksichtigt.

6.2.1 Fernsehfilmförderung 2016

Herstellungsförderung

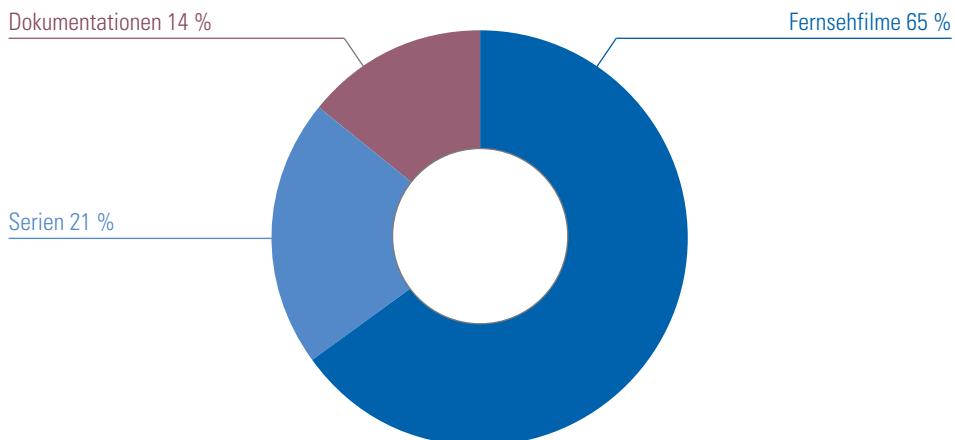
Im Berichtsjahr wurden bei drei Antragsterminen 70 Projekte eingereicht. Nach eingehender Prüfung aller Anträge erhielten 48 Projekte Förderzusagen in Summe von 12.586.021,- Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der 2016 geförderten Projekte betrugen rund 65,1 Mio. Euro, für die Produktion dieser Filme werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 36,9 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 2,9-Fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Details zur Herstellungsförderung

Es wurden 16 Fernsehfilme, eine Serie und 31 Dokumentationen unterstützt. Die folgende Abbildung 3 verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen: Von den nahezu 12,6 Mio. Euro an Förderungen entfielen 65 % auf Fernsehfilme, 21 % auf Serien und 14 % auf Dokumentationen.

ABBILDUNG 3: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2016



Quelle: RTR

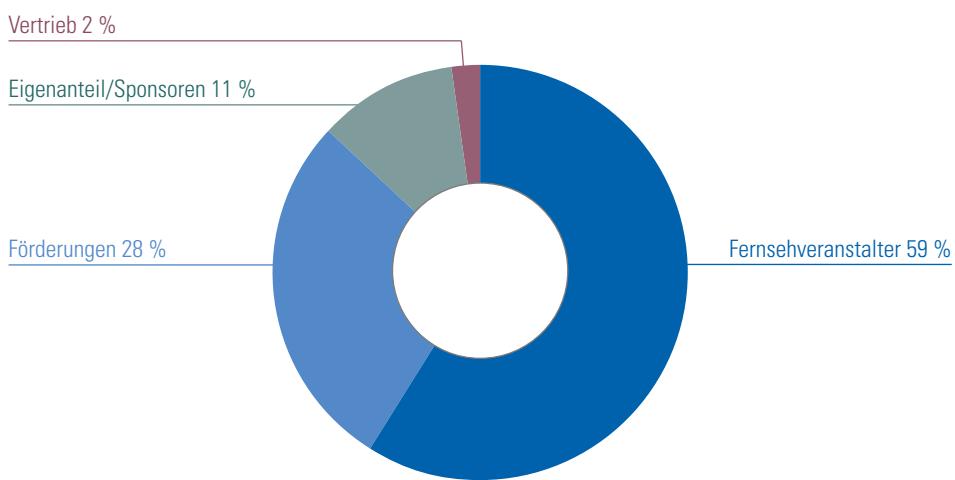
Im Jahr 2016 wurden zwölf Projekte mit internationalen Koproduzenten (fünf Filme, eine Serie, sechs Dokumentationen) gefördert (Koproduzenten sind Filmhersteller, nicht TV-Veranstalter).

An 21 Projekten waren deutsche Fernsehveranstalter und an fünf Projekten weitere europäische Fernsehveranstalter aus Dänemark, Estland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Polen und der Schweiz beteiligt. Bei einem internationalen Projekt war ein israelischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Nur bei drei der 48 geförderten Projekte war kein österreichischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Fünf Projekte wurden von europäischen Förderungen unterstützt, eines von israelischen Förderungen.

ABBILDUNG 4: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2016



Quelle: RTR

Die geförderten Projekte wurden zu 59 % von Fernsehveranstaltern, zu 28 % von Förderungen, zu 11 % über den Eigenanteil der Produzentinnen bzw. Produzenten und Sponsoren bzw. Sponsoren und zu 2 % über Vertriebszusagen finanziert.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) veröffentlicht.

Frauenanteile der geförderten Projekte

Die Frauenanteile der geförderten Projekte haben sich gegenüber dem Vorjahr in den Bereichen Produktion und Regie um je fünf Prozentpunkte erhöht. Der Frauenanteil im Bereich Drehbuch blieb gleich.

Aufgefallen ist, dass im Jahr 2016 Regisseurinnen nur bei Dokumentationen besetzt wurden, nicht aber bei Filmen und Serien.

TABELLE 8: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte

	Frauen Anzahl	in %	Männer Anzahl	in %
Ausführende Produzentinnen/Produzenten	4	8	45	92
Regisseurinnen/Regisseure	18	28	46	72
Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren	22	29	55	71

Quelle: RTR

Verwertungsförderung

Förderzusagen für die Verwertung erhielten 21 Projekte in Höhe von insgesamt 243.270,- Euro. Damit konnten Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachige Fassungen und Festivalteilnahmen unterstützt werden.

6.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2015 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2016 220.074,65 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 9.

TABELLE 9: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2016

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015	3.730.812,88
Einzahlungen	
Zuführungen aus Eingängen 2016	13.500.000,00
Rückzahlung von Förderungen	75.000,00
Überhang Verwaltungskosten 2015	69.703,78
Zinsen	864,69
	13.645.568,47
Auszahlungen	
Verwaltungsaufwand 2016	-733.000,00
Auszahlung Förderungen 2016	-12.252.135,00
	-12.985.135,00
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2016	
(Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2016)	4.391.246,35
2017 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2016	36.969,97
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2016	4.428.216,32
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	
davon gebundene Mittel aus 2013	-16.666,67
davon gebundene Mittel aus 2014	-61.133,00
davon gebundene Mittel aus 2015	-681.295,82
davon gebundene Mittel aus 2016	-3.319.721,18
davon gebundene Mittel aus Verwertungsförderungen 2015	-129.325,00
	-4.208.141,67
Frei verfügbare Gelder in 2017	220.074,65

Quelle: RTR

6.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. Bis 2013 wurden die Mittel kontinuierlich auf 18 Mio. Euro erhöht. Seither blieb dieser Betrag unverändert.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien. Die Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme des Fachbeirats durch den Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR getroffen.

6.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

6.3.1.1 Studie über die Bildungsleistungen des nichtkommerziellen Rundfunks

Im Auftrag der RTR wurde 2016 von Mag. Helmut Peissl und Mag. Dr. Meike Lauggas eine Studie über die Bildungsleistungen und Beiträge zum lebensbegleitenden Lernen des nichtkommerziellen Rundfunks in Österreich erstellt. Die Studie wurde unter dem Titel „Ich lerne mit jeder Sendung!“ im Rahmen der RTR-Schriftenreihe veröffentlicht:
www.rtr.at/de/inf/SchriftenreiheNr22016

6.3.1.2 Antragstermine 2016

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2016 Fördermittel in der Höhe von rund 3 Mio. Euro zur Verfügung.

1. Antragstermin 2016

Im Rahmen des 1. Antragstermins (31. Oktober 2015) wurden 77 Anträge von Hörfunkveranstaltern, vier von Ausbildungsinstitutionen und 24 von TV-Veranstaltern gestellt. Es wurden 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungsinstitutionen aus dem Radiobereich gefördert.

In Summe wurden 2.811.900,- Euro vergeben. 33,09 % (930.510,- Euro) der Fördermittel gingen an den TV-, 64,00 % (1.799.635,- Euro) an den Radiobereich und 2,91 % (81.755,- Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

2.505.729,- Euro entfielen auf Inhalteförderung, 265.421,- Euro auf Ausbildungsförderung und 40.750,- Euro auf die Förderung von Studien.

Die Förderungen der Radios bewegten sich zwischen 75.940,- und 202.652,- Euro.

2. Antragstermin 2016

Der 2. Antragstermin endete am 23. Mai 2016. Es wurden 23 Anträge aus dem Hörfunk- und sechs aus dem TV-Bereich gestellt.

Es wurden die noch zur Verfügung stehenden Restmittel in der Höhe von 99.838,- Euro vergeben. 64,42 % (64.315,- Euro) entfielen auf den Bereich Hörfunk. Es wurden Inhalte und Ausbildungsmaßnahmen von zehn Radios gefördert. 27,87 % (27.823,- Euro) entfielen auf die zwei geförderten TV-Stationen. 7.700,- Euro (7,71 %) wurden an die Ausbildungseinrichtung „Commit“ ausbezahlt.

Hörfunkveranstalter mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet und daher auch einem größeren Programmangebot wurden stärker gefördert. Auch im TV-Bereich wurde der Umfang des Programmangebots bei der Fördervergabe positiv mitberücksichtigt.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenNKRF veröffentlicht.

6.3.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2016 mit 3 Mio. Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2015 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2016 15.059,92 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 10.

TABELLE 10: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2016

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015	904.465,60
Einzahlungen	
Zuführung aus Eingängen 2016	3.000.000,00
Rückzahlung von Förderungen	4.952,40
Überhang Verwaltungskosten 2015	8.867,94
	3.013.820,34
Auszahlungen	
Zinsen/Spesen	-629,41
Verwaltungsaufwand 2016	-105.700,00
Auszahlung Förderungen 2016	-2.786.901,86
	-2.893.231,27
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2016 (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2016)	1.025.054,67
2017 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2016	-9.748,99
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2016	1.015.305,68
Zugesagte, noch nicht ausbezahlt Förderungen	-1.000.245,76
Frei verfügbare Gelder in 2017	15.059,92

Quelle: RTR

6.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

6.3.2.1 Antragstermine 2016

2016 standen im Rahmen des Privatrundfunkfonds insgesamt rund 15 Mio. Euro zur Verfügung.

1. Antragstermin 2016

Im Rahmen des 1. Antragstermins am 31. Oktober 2015 wurden 162 Anträge im Bereich Fernsehen, 278 Anträge im Bereich Hörfunk sowie drei von Ausbildungseinrichtungen gestellt.

13.161.322,03 Euro wurden an 47 Privatfernseh-, 49 Privathörfunkveranstalter sowie zwei Ausbildungseinrichtungen vergeben. Von den Fördermitteln gingen 8.904.912,04 Euro (67,66 %) an Fernsehveranstalter, 4.000.171,99 Euro (30,39 %) an Radioveranstalter und 256.238,- Euro (1,95 %) an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV Radio“.

Betrachtet man das beim 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen nach Förderkategorien, so entfallen 91,97 % auf Inhalteförderung, 6,51 % auf Ausbildungsförderung und 1,51 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

2. Antragstermin 2016

Es wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 2.768.774,- Euro vergeben. Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 23. Mai 2016 endete, wurden 239 Anträge gestellt. Davon kamen 74 aus dem TV- sowie 165 aus dem Hörfunkbereich. Die Fördermittel wurden im Rahmen des 2. Antragstermins an 19 Privatfernseh- und 32 Privatradiobetreiber vergeben. Es wurden 1.541.477,- Euro (55,67 %) an Fernsehveranstalter und 1.227.297,- Euro (44,33 %) an Radioveranstalter vergeben. Im Rahmen des 2. Antragstermins wurden keine Ausbildungseinrichtungen gefördert.

Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen nach den drei Förderkategorien, so entfallen 89,00 % auf Inhalteförderung, 6,49 % auf Ausbildungsförderung und 4,51 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Bei der Vergabe der Förderungen wurde auch 2016 Augenmerk auf die Differenzierung des Verbreitungsgebietes, auf lokale und regionale Inhalte und Projekte und somit auf Vielfalt gelegt. Kleinere Hörfunkveranstalter mit technischen Reichweiten unter 100.000 sowie auch jene zwischen 100.000 und 300.000 Reichweite konnten mit nahezu 100 % der beantragten Födersummen gefördert werden.

Bei TV-Veranstaltern stellt sich das Förderverhältnis anders dar: Kleinere, lokale und regionale TV-Veranstalter, welche im Regelfall einmal oder mehrmals in der Woche ein neues Informationsprogramm anbieten, erhielten meist geringere Förderungen, als von ihnen beantragt. Bundesweite TV-Veranstalter hingegen verzeichnen einen wesentlich höheren Aufwand und bringen meist regelmäßige Informationssendungen, vielfach auch mehrmals täglich. Die bundesweiten TV-Veranstalter bekamen daher die bei weitem höchsten Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds. Entsprechend den von der Europäischen Kommission notifizierten Förderrichtlinien wurden auch dieses Mal die Förderungen insbesondere für Informationen, kulturelle Sendungen sowie auch für regionale Sendungen vergeben.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenPRRF veröffentlicht.

6.3.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2016 mit 15 Mio. Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2015 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2016 450.277,32 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 11.

TABELLE 11: Privatrundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2016

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015	11.452.479,03
Einzahlungen	
Zuführung aus Eingängen 2016	15.000.000,00
Rückzahlung Förderungen	162.568,96
Überhang Verwaltungskosten 2015	69.339,69
Zinsen	13.782,86
	15.245.691,51
Auszahlungen	
Verwaltungsaufwand 2016	-528.400,00
Auszahlung Förderungen 2016	-12.671.474,56
	-13.199.874,56
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2016	
(Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2016)	13.498.295,98
2017 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2016	24.428,38
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2016	13.522.724,36
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-13.072.447,04
Frei verfügbare Gelder in 2017	450.277,32

Quelle: RTR

6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderungsverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitglieds fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KOG geregelte Förderung des Österreichischen Werberats dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist.

Die RTR leistet bei diesen Förderungen fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria zu veröffentlichten Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

6.4.1 Presseförderung

Im Jahr 2016 wurden bei der KommAustria 113 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebbracht. In 105 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen und diesen auch zur Gänze auszahlen. In drei Förderfällen konnten die zuerkannten Förderbeträge nicht mehr ausgezahlt werden, da die betreffenden Zeitungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht mehr verlegt wurden und somit die in § 14 Abs. 2 PresseFG 2004 festgelegte Voraussetzung nicht erfüllt war. Wegen der Einstellung zwischen den beiden Auszahlungsterminen konnte in zwei Fällen nur der erste Teilbetrag ausgezahlt werden. Fünf Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der Presse.

TABELLE 12: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2012 bis 2016

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2012	10.945.800,00	127	122	96,10
2013	10.839.000,00	128	124	96,90
2014	8.649.085,00	125	116	92,80
2015	8.880.406,80	115	114	99,10
2016	8.446.853,85	113	105	92,90

Anmerkung: In dieser Aufstellung sind auch die fondsfinanzierten Zuwendungen an den Österreichischen Presserat berücksichtigt.

Quelle: RTR

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

6.4.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Im Jahr 2016 hat der Presserat insgesamt 306 Fälle behandelt, wobei er in 271 Fällen tatsächlich auch zuständig war. 299 Fälle wurden von außen an ihn herangetragen, in sieben Fällen wurden die drei Senate des Presserats aus eigener Wahrnehmung tätig. Zum Vergleich: Im Jahr 2011, dem ersten vollen Jahr seiner operativen Tätigkeit, war der Österreichische Presserat mit 80 Fällen befasst.

In der Sitzung des Trägervereins am 17. November 2016 wurde einstimmig beschlossen, dass der Presserat außer für Printmedien auch für Nachrichtenagenturen zuständig sein soll. Die dafür erforderliche Statutenänderung wurde von der Landespolizeidirektion Wien mit Bescheid vom 2. Dezember 2016 genehmigt, die Verfahrensordnung der Senate wurde angepasst.

Von den österreichischen Tageszeitungen haben nach wie vor die „Kronen Zeitung“, „Österreich“ und „Heute“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt.

Der Österreichische Presserat hat für das Jahr 2016 um einen Kostenzuschuss in der Höhe von 155.000,- Euro angesucht, die KommAustria hat diesem Ansuchen entsprochen.

TABELLE 13: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2012 bis 2016

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2012	145	160.000,00
2013	155	152.000,00
2014	238	164.000,00
2015	251	204.000,00
2016	306	155.000,00

Quelle: RTR

6.4.3 Österreichischer Werberat

Die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ erhielt auch im Jahr 2016 als einziger Förderwerber die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation in Medien“ bereitgestellten Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung werden in § 33 KOG genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2016 wurden bei der KommAustria 83 Ansuchen um Publizistikförderung eingebracht. 76 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, sieben wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 % und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Im Jahr 2016 standen 340.000,- Euro zur Verfügung, die Förderbeträge lagen zwischen 1.360,- Euro und 11.860,55 Euro.

TABELLE 14: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2012 bis 2016

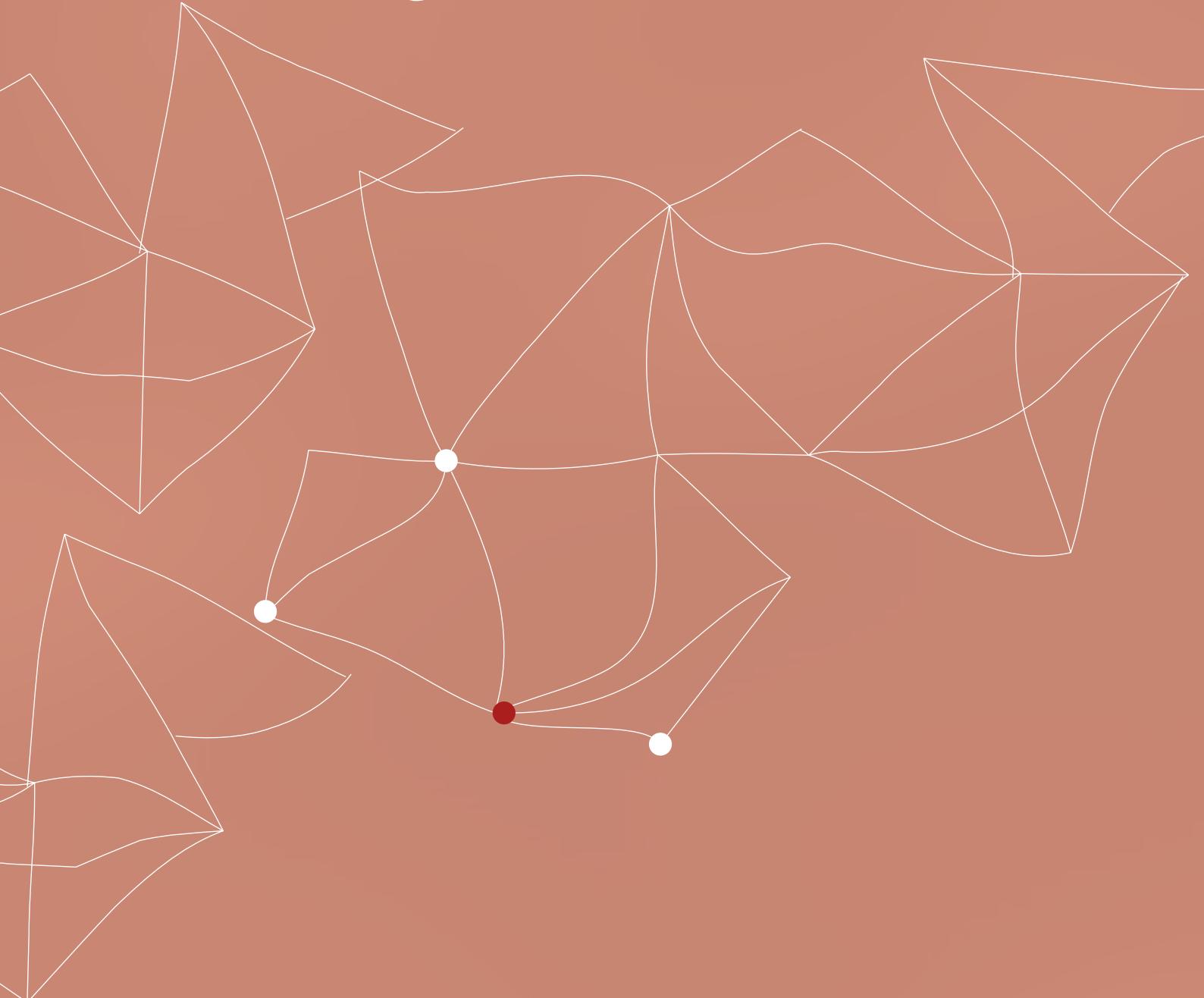
Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2012	341.000,00	95	80	84,20
2013	340.000,00	87	79	90,80
2014	340.000,00	92	76	82,60
2015	340.000,00	80	72	90,00
2016	340.000,00	83	76	91,60

Quelle: RTR

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.



7 Tätigkeiten der TKK



7.1	Marktanalyse zur Sicherstellung des Wettbewerbs	76
7.2	Netzzugang: TKK als Schlichterin	77
7.3	Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau	77
7.4	Aufsichtsverfahren zur Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen	78
7.5	Sicherstellung rechtskonformer allgemeiner Geschäftsbedingungen	78
7.6	Frequenzen – bestmögliche Verteilung knapper Ressourcen	79
7.7	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	81

7 Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren oder die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgelten von Telekommunikationsunternehmen zuständig. Weiters fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Jahr 2016 gegeben.

7.1

Marktanalyse zur Sicherstellung des Wettbewerbs

Marktanalyseverfahren sind von der Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Diese Verfahren dienen der Feststellung, ob ein der Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt, ob auf einem solchen Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche Wettbewerbsprobleme bestehen oder aber, ob effektiver Wettbewerb gegeben ist. Liegt kein effektiver Wettbewerb vor, sind dem marktmächtigen Unternehmen geeignete Verpflichtungen aufzuerlegen.

Im Frühjahr 2015 leitete die TKK ein neues Marktanalyseverfahren ein. Im Laufe des Jahres 2016 hat die TKK Maßnahmenentwürfe zu Märkten für Zugangsleistungen für Privatkundinnen bzw. Privatkunden und Nichtprivatkundinnen bzw. Nichtprivatkunden sowie für Festnetzoriginierung beschlossen, die am Ende des Berichtszeitraums noch national konsultiert wurden. Mit diesen Entwürfen sind aufgrund festgestellter wettbewerblicher Verhältnisse weitgehende Deregulierungsschritte vorgesehen. Mit einem Abschluss dieser Verfahren ist – nach Durchführung von EU-weiten Koordinationsverfahren – im 1. Halbjahr 2017 zu rechnen.

Zu Beginn des Jahres 2016 hat die TKK Entwürfe von Vollziehungshandlungen beschlossen, mit denen die bestehenden Verpflichtungen zur Entgeltkontrolle für die betreiberindividuellen Leistungen der Fest- und Mobilterminierung dahingehend geändert werden sollten, dass für die individuellen Zusammenschaltungsleistungen der Festnetz- und Mobilterminierung, deren Ursprung in einem EWR-Land liegt, in dem von der Terminierungsempfehlung methodisch abgewichen wird (was zu überhöhten Terminierungsentgelten führt), maximal jenes (Fest- oder Mobil-)Terminierungsentgelt verrechnet werden darf, das der jeweilige Fest- oder Mobil-Betreiber im jeweiligen EWR-Land verrechnet (Reziprozität).

Die Maßnahmenentwürfe wurden der Europäischen Kommission sowie den anderen Regulierungsbehörden der Europäischen Union (EU) im Rahmen des Koordinationsverfahrens zur Kenntnis gebracht. Die Europäische Kommission hat in diesem Verfahren im Juli 2016 eine Empfehlung im Sinne der Rahmenrichtlinie an die TKK übermittelt. Sie empfiehlt, dass die TKK die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die Entgeltkontrolle für Festnetz- und Mobilfunkanrufe ändern oder zurückziehen und dafür sorgen soll, dass die Ermittlung der Kosten einer effizienten Erbringung des Anrufzustellungs-dienstes in Festnetzen und Mobilfunknetzen auf einer Pure-LRIC-Methode⁷ beruht, da dies die angemessenste Methode für die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zu-stellungsentgelte ist. Dies gilt auch dann, wenn der Terminierungsverkehr seinen Ursprung in einem EWR-Land hat, das nicht die Terminierungsempfehlung umgesetzt hat. Bis zum Ende des Berichtszeitraums hat die TKK diese Maßnahmenentwürfe weder umgesetzt noch zurückgezogen, vielmehr wurde beschlossen, die europäische Entwick-lung zu den Terminierungsentgelten zu beobachten.

⁷ Pure-LRIC: Bottom-Up Long-Run Incremental Cost. Mit einem Kostenrechnungsmodell („BU“) werden langfristige Zusatzkosten („LRIC“) bestimmt, die dann den Entgelten zugrunde liegen.

Im Berichtszeitraum hat auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) über ältere Marktanalyseverfahren Entscheidungen getroffen: Im Dezember 2013 beschloss die TKK im Verfahren M 1.1/12 die bereits zweite Generation der Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau in Österreich. Diese Entscheidung ermöglichte bzw. förderte den Ausbau so genannter NGA-Netze (Breitbandnetze) durch verschiedene Maßnahmen wie z.B. der Verbesserung der „virtuellen Entbündelung“, durch Planungsrunden, Transparenzregelungen und Investitionsabgeltungen. Erstmalig wurde auch der Einsatz der so genannten Vectoring-Technologie geregelt.

Der komplexe Bescheid wurde von mehreren Parteien beim VwGH angefochten, der der Kritik jedoch letztendlich nicht folgte. Am 20. Dezember 2016 bestätigte das Höchstgericht vielmehr die Entscheidung der TKK.

Am selben Tag hat der VwGH auch Entscheidungen zu Marktanalysen betreffend Mobil- und Festnetzterminierung getroffen und Bescheide der TKK, mit denen Terminierungsentgelte auf der Grundlage des (in einer Empfehlung der Europäischen Kommission vorgesehenen) Kostenmaßstabes Pure LRIC festgelegt wurden, bestätigt. Begründend führt der VwGH aus, dass ein Abweichen von dem in der Terminierungsempfehlung als geeignet erachteten und empfohlenen Kostenrechnungsmodell Pure LRIC nur in Betracht kommt, wenn tatsächliche Umstände des konkreten Falles, insbesondere die Besonderheiten des Marktes des betreffenden Landes, dies erfordern.

7.2 Netzzugang: TKK als Schlichterin

Netzzugang ist die Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste wie z.B. der Zugang zu Netzkomponenten wie der Teilnehmeranschlussleitung. Die Verpflichtung, Netzzugang zu gewähren, kann Unternehmen treffen, deren beträchtliche Marktmacht von der Regulierungsbehörde festgestellt wurde. Darüber hinaus besteht auch eine allgemeine Zusammenschaltungsverpflichtung, die jeden Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes dazu verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot zur Zusammenschaltung zu legen. Kommt keine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

Zusammenschaltungsanordnungen

Im Berichtszeitraum wurde eine Zusammenschaltungsanordnung zwischen atms Telefon- und Marketing Services GmbH und der Mundio Mobile Austria Ltd. (Verfahren Z 3/15) erlassen. In diesem Verfahren wurde die Frage einer Gesamtanordnung über die indirekte Zusammenschaltung zwischen den Verfahrensparteien behandelt. In vier anderen Streitschlichtungsverfahren vor der TKK, die verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Originierung aus mobilen bzw. festen Quellnetzen zu Dienstenumnummern betrafen, kam es – teilweise bereits im vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren, teilweise im Zuge des fortgesetzten Zusammenschaltungsverfahrens – zu privatrechtlichen Einigungen und in weiterer Folge zu einer Zurückziehung der Anträge.

7.3 Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau

Für den Ausbau von Breitbandnetzen können Netzbetreiber sowohl über fremde Grundstücke neue Leitungen verlegen, als auch bestehende Masten, Leerrohre, Schächte oder Leitungen anderer Unternehmen mitbenutzen.

Einigen sich die Betroffenen nicht, kann eine verbindliche Entscheidung der TKK beantragt werden. In diesen Verfahren wird vor der Entscheidung der TKK noch ein Schlichtungsversuch (Mediation) durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) unternommen.

Im Berichtszeitraum wurden zehn Anträge – zwei auf Mitbenutzung und acht auf Einräumung von Leitungsrechten – an die TKK gestellt. Ein Antrag wurde zurückgezogen, in fünf Verfahren konnte eine vertragliche Einigung der Parteien erzielt werden. Die übrigen Verfahren waren zum Berichtsstichtag noch anhängig.

7.4

Aufsichtsverfahren zur Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen

Wenn der Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anhaltspunkte bekannt werden, dass ein Unternehmen gegen das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren nach dem TKG 2003 durchzuführen. Nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid angemessene und gebotene Maßnahmen anzutragen, um die Einhaltung der verletzten Bestimmung sicherzustellen.

Daneben kann die Regulierungsbehörde direkt auf der Grundlage bestimmter unionsrechtlicher Vorgaben tätig werden, um die Einhaltung bestimmter telekommunikationsrechtlicher Vorschriften sicherzustellen.

In diesem Sinn wurden von der TKK im Herbst 2016 Aufsichtsverfahren aufgrund von möglichen Verletzungen der Netzneutralitätsverordnung der EU (so genannte „Telecom-Single-Market-Verordnung“ – TSM-Verordnung)⁸ gegen Mobilfunk- und Festnetzinternetanbieter eingeleitet. Im Fokus der Verfahren stehen hierbei die vermutete Diskriminierung von Diensten von Drittanbietern (im Besonderen dadurch, dass betreibereigene Streaming-Dienste auch nach Verbrauch inkludierter Datenvolumina weiter funktionieren), Port-, Dienste- und Inhaltssperren in Betreiber netzen sowie die Frage, ob bestimmte Dienste als „Spezialdienste“ im Sinne der Netzneutralitätsverordnung einzustufen sind. Die betroffenen Internetanbieter haben in diesen Verfahren die Gelegenheit, zu den möglichen Verletzungen Stellung zu nehmen. Erhärten sich die Verdachtsmomente für Verstöße gegen die TSM-Verordnung, kann die TKK zur Abstellung notwendige Maßnahmen mit Bescheid auftragen. Die Verfahren sollen im Jahr 2017 zum Abschluss gelangen.

7.5

Sicherstellung rechtskonformer allgemeiner Geschäftsbedingungen

Eine wesentliche Aufgabe der TKK ist die Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten und -netzen. Durch diese Aufgabe stellt die TKK einerseits sicher, dass die Vertragsbedingungen von allen Anbietern gleichermaßen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, und andererseits besteht für Kundinnen und Kunden der Vorteil, dass diese ihre Verträge auf Grundlage von geprüften Vertragsbedingungen abschließen.

Die TKK hatte im Jahr 2016 in 333 Verfahren die Vertragsbedingungen zu prüfen. Bei der Prüfung durch die TKK spielt nicht nur die Einhaltung telekommunikationsrechtlicher Bestimmungen, sondern auch zivil- und verbraucherschutzrechtlicher Bestimmungen eine Rolle. Für Kundinnen und Kunden minimiert sich daher das Risiko, in

⁸ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union.

einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen.

Das Ziel des Verfahrens vor der TKK ist, die erforderlichen Anpassungen der Vertragsbedingungen durch die Telekom-Unternehmen bereits im Rahmen des Verfahrens zu erreichen, damit ein rechtskonformer Zustand hergestellt wird. Ein Widerspruchsbeschied wird nur dann erlassen, wenn dieses Ziel nicht erreicht werden kann.

Im Zusammenhang mit der „normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit“ hat die TKK im Jahr 2016 in fünf Verfahren Widerspruchsbescheide erlassen, weil eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen durch die Betreiber nicht vorgenommen wurde. Die Betreiber wählten eine von der TSM-Verordnung abweichende Definition für die „normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit“. Dies war mit Bescheid zu untersagen. Die Widerspruchsbescheide sind unter dem folgenden Link abrufbar: www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt

AI Telekom Austria AG (AI) unterliegt – aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung nach dem TKG 2003 – zusätzlich zur dargestellten Anzeigepflicht der Verpflichtung, ihre Vertragsbedingungen, die auf dem Festnetzzugangsmarkt für Privatkundinnen bzw. Privatkunden und Nichtprivatkundinnen bzw. Nichtprivatkunden relevant sind, vor der Verwendung genehmigen zu lassen. Die Verpflichtungen von AI ergeben sich aus den Marktanalysebescheiden M 1.3/12 (Privatkundinnen/Privatkunden) und M 1.4/12 (Nichtprivatkundinnen/Nichtprivatkunden) der TKK. Im Jahr 2016 wurden von der TKK die Vertragsbedingungen für das Produkt „AI Festnetz Voice+“ (G 236/16) mit Bescheid genehmigt.

7.6 Frequenzen – bestmögliche Verteilung knapper Ressourcen

Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 800 MHz

Versorgungsauflagen, die mit dem Erwerb der Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz (Multiband-Auktion der TKK im Jahr 2013) verbunden waren, garantieren u.a., dass auch bislang (sehr) schlecht versorgte Regionen in Österreich mit Breitband erschlossen werden bzw. bereits wurden. Die Versorgungsauflagen betreffend den Bereich 800 MHz (im Wesentlichen vorgesehen für die Erbringung von LTE-Diensten) werden von der Regulierungsbehörde überprüft, wobei das Prüfverfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig war.

Die Versorgungspflichten sehen u.a. vor, dass spätestens mit 19. November 2016 eine gewisse Anzahl von zum Zeitpunkt der Multiband-Auktion im Jahr 2013 (sehr) schlecht mit Breitband versorgten Gemeinden, welche von der Regulierungsbehörde in zwei Anhängen zum Zuteilungsbescheid festgelegt wurden, zu versorgen war. Diese Verpflichtung musste ausschließlich mit Frequenzen aus dem Frequenzbereich 800 MHz erfüllt werden. Eine Gemeinde dieser Liste gilt demnach dann als versorgt, wenn der Mobilfunknetzbetreiber mit den ihm zugeteilten Frequenzen aus dem genannten Bereich 50 % der dort ansässigen Bevölkerung indoor sowie 90 % der Bevölkerung outdoor zumindest mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s (Downlink) und 0,5 Mbit/s (Uplink) versorgt.

Zudem ist für 95 % der Bevölkerung outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 1 Mbit/s Download und 250 kbit/s Upload bereitzustellen. Diese Verpflichtung muss aber nicht ausschließlich mit Frequenzen aus dem Frequenzband 800 MHz erbracht werden.

Die Zuteilungsinhaber (AI und T-Mobile) im Bereich 800 MHz hatten bis Ende Dezember 2016 Zeit, die Einhaltung der Versorgungsverpflichtung der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die TKK hat auf Basis der vorliegenden Daten entschieden, eine Überprüfung der angegebenen Versorgung durch entsprechende Messungen durchzuführen.

Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 450 MHz

Die TKK hat im Berichtsjahr das Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Versorgungsauflagen im Frequenzbereich 450 MHz durchgeführt. An zumindest 50 Standorten waren von der ArgoNET GmbH Basisstationen mit den mit Bescheid vom 19. August 2013 (F 13/12-81) zugeteilten Frequenzen zu betreiben (Stichtag 30. Juni 2016). Für den Nachweis der Versorgung wurden Unterlagen an die Regulierungsbehörde übermittelt (Aufstellung/Koordinaten der Standorte, Betriebsbewilligung und Kartendarstellungen), um die Einhaltung der Auflagen nachzuweisen. Zum genannten Stichtag befanden sich demnach exakt 50 Basisstationen in Betrieb.

Die TKK hat eine Evaluierung der übermittelten Unterlagen bzw. Daten vorgenommen. Auf deren Grundlage und der nachfolgenden Erhebungen der TKK kam diese zum Ergebnis, dass die vorgeschriebenen Versorgungsauflagen zum Stichtag 30. Juni 2016 erfüllt wurden. Die TKK hat daher das Verfahren eingestellt und musste keine weiteren Schritte setzen.

Konsultation zu zukünftigen Vergaben und Spectrum Release Plan

Die novellierte Frequenznutzungsverordnung 2013 sieht vor, dass der Mobilfunk das 700-MHz-Band ab 1. Juli 2020 nutzen kann. Mit Ende 2020 laufen die Nutzungsrechte für das Band 2100 MHz ab, mit Ende 2019 jene für das Band 3400 bis 3600 MHz. Zusätzlich wurden auf europäischer Ebene die Bänder 3600 bis 3800 MHz, 1500 MHz (Kernband) und 2300 MHz als harmonisierte ECS-Bänder identifiziert. Bei der WRC-15 (World Radio-communication Conference 2015) wurde das 1500-MHz-Band erweitert und die Bereiche 1427 bis 1452 MHz und 1492 bis 1518 MHz wurden weltweit für IMT (International Mobile Telecommunications) identifiziert.

Vor diesem Hintergrund ist kurz- bis mittelfristig mit Vergabeverfahren in folgenden Frequenzbereichen zu rechnen:

- 700 MHz
- 1500 MHz
- 2100 MHz
- 2300 MHz
- 3400 bis 3600 MHz
- 3600 bis 3800 MHz

Die Regulierungsbehörde hat auf der Website zu diesen Vergaben einen Spectrum Release Plan (grober Zeitplan der Vergaben) veröffentlicht. Dieser rechtlich unverbindliche Plan soll die derzeitige Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und der Regulierungsbehörde hinsichtlich zukünftiger Frequenzvergaben widerspiegeln und für die Marktteilnehmer Planungssicherheit schaffen.

Vor der Veröffentlichung des Spectrum Release Plans hat die Regulierungsbehörde gemeinsam mit dem BMVIT eine Konsultation durchgeführt und wichtige Anregungen zu den anstehenden Vergaben eingeholt. Es sind insgesamt 22 Stellungnahmen eingelangt.

Vorbereitung Frequenzvergabeverfahren

Um Planungssicherheit für den Sektor zu gewährleisten, hat die Bundesregierung bereits 2015 beschlossen, das 700-MHz-Band der Telekommunikationsindustrie 2020 zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung zur Umwidmung des 700-MHz-Bandes – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene – wurde vor dem Hintergrund des stetigen technologischen Wandels und der Marktentwicklung getroffen. Der Mobilfunk zeichnet sich durch eine hohe Wachstumsdynamik aus. Die Penetrationsrate, vor allem aber das Verkehrsaufkommen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Das

Verkehrswachstum ist auf den hohen Anteil an – stark wachsendem – Breitbandverkehr zurückzuführen, eine Entwicklung, die auch in anderen Ländern evident ist. Die Mehrzahl der Expertinnen und Experten geht davon aus, dass auf absehbare Zeit auch weiterhin mit relativ hohen Wachstumsraten zu rechnen sein wird. Mit der zeitgerechten Nutzung der Digitalen Dividende II durch den Mobilfunk sind daher auch eine Reihe von Vorteilen, wie etwa eine Reduktion der zukünftigen Netzkosten oder eine weitere Verbesserung der Versorgung ländlicher Regionen, verbunden. Die Regulierungsbehörde hat bereits im Jahr 2016 mit den Vorbereitungsarbeiten zur Vergabe der Digitalen Dividende II begonnen. Die Widmung für den Mobilfunk wurde mit einer Novelle der Frequenznutzungsverordnung 2013 des BMVIT umgesetzt.

Gemäß dem Spectrum Release Plan sollen die Frequenzbereiche 3400 bis 3600 MHz und 3600 bis 3800 MHz im Jahr 2018 (voraussichtlich ab 2. Quartal 2018) versteigert werden. Die ersten Vorbereitungsarbeiten dazu haben ebenfalls bereits im Jahr 2016 begonnen.

Evaluierung zukünftiger Versorgungsverpflichtungen

Ein Teil der Vorbereitungsarbeiten für die Vergabe des 700-MHz-Bandes ist die Erarbeitung von Optionen für Versorgungsaufgaben. Die Frage der Versorgungsaufgaben betrifft auch andere zur Vergabe gelangende Frequenzbereiche wie beispielsweise den Bereich 2100 MHz. Aufbauend auf Daten zur aktuellen Mobilfunkversorgung wird eine Prognose über die zukünftige Breitbandversorgung erstellt. Zudem werden aktuelle und zukünftige Versorgungsdefizite ermittelt und Optionen für Versorgungsaufgaben definiert. Diese Optionen werden von einem externen Beratungsunternehmen hinsichtlich der Ausbaukosten bewertet. Diese Bewertung wird in weiterer Folge der TKK als Grundlage für das Auktionsdesign, die Festlegung von Versorgungsaufgaben und ggf. auch dem Mindestgebot der Frequenzen dienen.

Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens (European Electronic Communications Code)

Im September 2016 wurde ein Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation veröffentlicht, in dem auch tiefgreifende Änderungen in Bezug auf die Frequenzverwaltung enthalten sind, wobei das Ziel insbesondere eine bessere Koordinierung der Frequenzverwaltung in der EU unter besonderer Berücksichtigung der Anpassung an das künftige 5G-Umfeld sein soll. Die Verhandlungen werden zeigen, inwieweit die geplanten Anpassungen tatsächlich umgesetzt werden, wobei die Regulierungsbehörde sowohl auf BEREC-Ebene (Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation – BEREC) als auch in den diesbezüglichen Ratsarbeitsgruppen (das BMVIT unterstützend) an den Diskussionen maßgeblich beteiligt sein wird.

7.7

Elektronische Signatur und Vertrauensdienste

Am 1. Juli 2016 wurde die Richtlinie 1999/93/EG („Signaturrichtlinie“) durch die Verordnung (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“) außer Kraft gesetzt, mit der das Signaturrecht umfassend harmonisiert wurde. Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 wurde auch das österreichische Signaturgesetz (SigG) durch das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ersetzt. Dieses wird durch die Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung (SVV) konkretisiert, die am 2. August 2016 in Kraft trat und die Signaturverordnung 2008 (SigV 2008) ablöste. Aufsichtsstelle ist auch gemäß dem neuen Rechtsrahmen die TKK.

Die Umstellung auf den neuen Rechtsrahmen bildete einen Schwerpunkt der Tätigkeiten im Jahr 2016. Geändert hat sich einerseits der Kreis der beaufsichtigten Anbieter, andererseits das System der Aufsicht selbst: Die Aufsicht bezieht sich nun auch auf nichtqualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (VDA), die ebenso wie qualifizierte VDA verpflichtet sind, Maßnahmen zur Beherrschung von Sicherheitsrisiken zu ergreifen und

Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität binnen 24 Stunden der Aufsichtsstelle zu melden. Die Aufsicht bezieht sich auch auf neue Arten von Vertrauensdiensten, beispielsweise die Ausstellung von Zertifikaten für elektronische Siegel („Signaturen“ juristischer Personen) und die Zustellung elektronischer Einschreiben. Die Aufsichtsstelle prüft VDA in der Regel nicht mehr unmittelbar, sondern auf der Grundlage von Berichten einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle. VDA haben der Aufsichtsstelle solche Berichte alle zwei Jahre vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsstelle aber weiterhin eine Überprüfung selbst durchführen oder eine Konformitätsbewertung anordnen.

Noch vor Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens wurde ein bereits 2014 eingeleitetes Verfahren abgeschlossen, das sich durch die späte Fertigstellung eines von der TKK in Auftrag gegebenen Gutachtens der Bestätigungsstelle verzögert hatte. Abgeschlossen wurden auch jene drei Verfahren aus dem Jahr 2015, die am Jahresende 2015 noch nicht abgeschlossen waren. Zwei dieser Verfahren betrafen bestimmte von Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA) eingesetzte Technologien, deren Sicherheit durch Forschungsarbeiten infrage gestellt worden war (Signalisierungssystem SS7, Hashfunktion SHA-1). Änderungen von Signatur- und Zertifizierungsdiensten eines ZDA (alternative Registrierungs- und Authentifizierungsverfahren) waren Gegenstand des dritten Verfahrens.

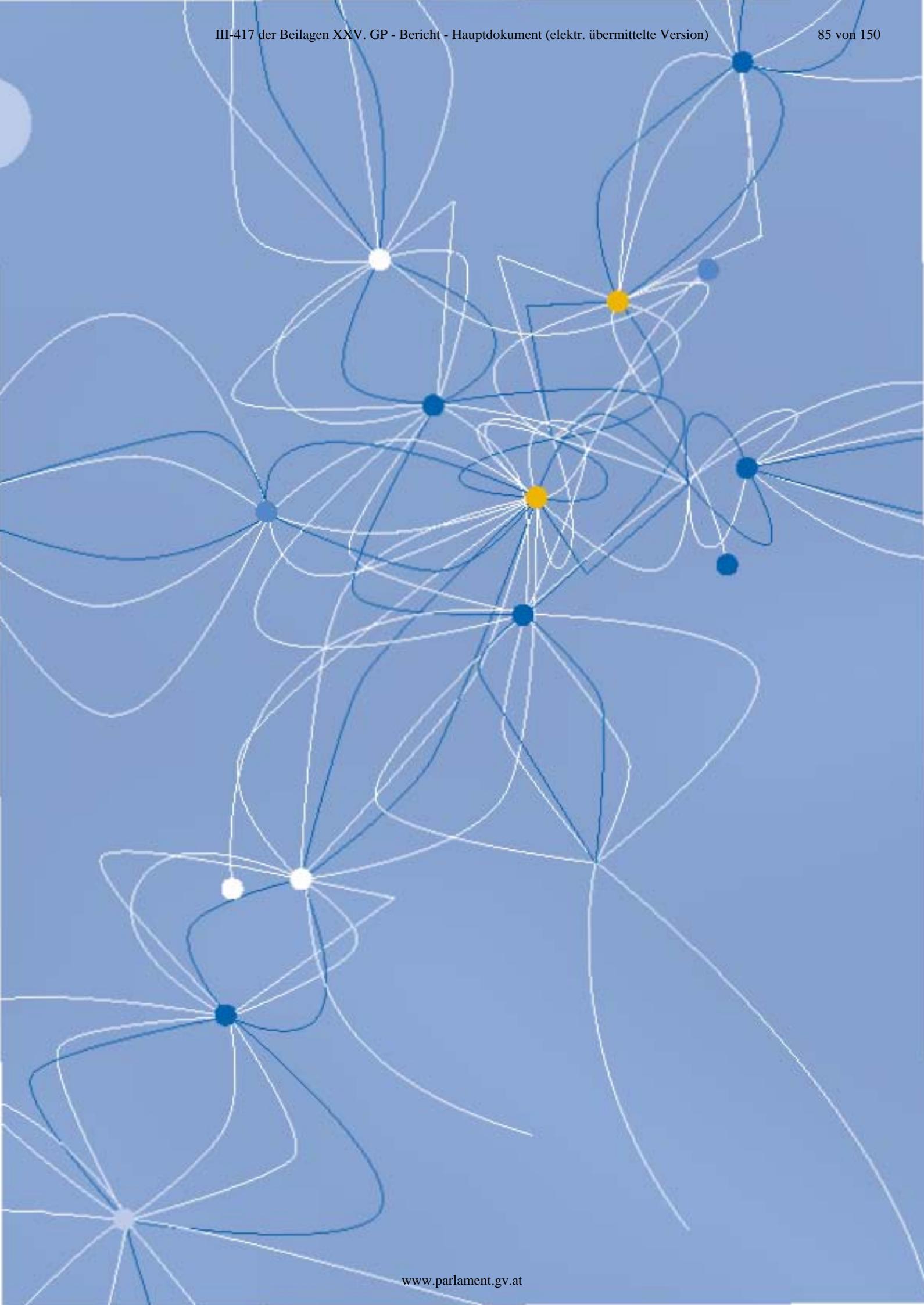
Im Jahr 2016 wurden vier neue Verfahren eingeleitet, von denen drei im selben Jahr abgeschlossen wurden. Eines dieser Verfahren betraf öffentliche Aussagen eines Ziviltechnikers zur Sicherheit der Handy-Signatur. Gegenstand eines weiteren Verfahrens war ein mittlerweile behobener Fehler in der Software einer Chipkarte. Das dritte Verfahren betraf die laufende Durchführung bestimmter Tätigkeiten der RTR im Auftrag der TKK.

Noch nicht abgeschlossen wurde die Überprüfung der PrimeSign GmbH, die ihre Tätigkeit als ZDA im Juni 2016 aufgenommen hatte. Somit existiert neben der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH und der e-commerce monitoring GmbH ein dritter österreichischer Anbieter qualifizierter Zertifikate.

Die TKK bedient sich bei der Durchführung der Aufsicht weiterhin der RTR, die auch nach dem neuen Rechtsrahmen bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen hat. Vor allem wird die für die Prüfung von Zertifikaten, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln erforderliche Infrastruktur weiterhin von der RTR betrieben. Dazu zählen

- die unter der Adresse www.signatur.rtr.at/currenttl.xml verfügbare „Vertrauensliste“ (eine von jedem Mitgliedstaat der EU in einem genormten Format bereitzustellende Liste mit Daten der VDA und der von diesen angebotenen Vertrauensdienste),
- der unter der Adresse www.signaturpruefung.gv.at/ bereitgestellte Prüfdienst, mit dem neben elektronischen Signaturen auch elektronische Siegel und Zertifikate geprüft werden können, und
- eine „Vertrauensinfrastruktur“, die bei Einstellung der Tätigkeit eines VDA die Übernahme seiner Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle erlaubt.





8 Tätigkeiten der RTR



8.1	Schlichtungsverfahren: Wir sind für Endkundinnen und Endkunden da	86
8.1.1	Schlichtungsverfahren	86
8.1.2	Schlichtungsverfahren Postdienste	87
8.1.3	Schlichtungsverfahren Medien	88
8.2	Mehrwertdienste: starker Rückgang der Beschwerden	89
8.3	Anzeigepflichtige Dienste	90
8.4	Universaldienst – ein Mindestangebot an Diensten für alle	91
8.5	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	92
8.6	Verordnungen der RTR: Schaffung zeitgemäßer rechtlicher Rahmenbedingungen	93
8.6.1	Verordnungen zur Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS)	93
8.6.2	Mitteilungsverordnung (MitV)	93
8.6.3	Verordnung KEM-V	93
8.7	Internationales Engagement der RTR	94
8.7.1	RTR und BEREC	94
8.7.2	Netzneutralität	95
8.7.3	Internationales Roaming in der EU	95
8.7.4	RTR und ERGP	97
8.8	Sicherheit von Netzen und Diensten	98
8.9	ZIS – Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber	99

8 Tätigkeiten der RTR

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) fungiert im Bereich der Telekommunikation nicht nur als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK), sondern es kommen ihr auch eigene hoheitliche Aufgaben zu. Darunter fallen beispielsweise die alternative Streitbeilegung, die Verwaltung der österreichischen Rufnummern und der Erlass von Verordnungen. Im Folgenden werden wesentliche Arbeitsschwerpunkte des Berichtsjahres dargestellt.

8.1 Schlichtungsverfahren: Wir sind für Endkundinnen und Endkunden da

Das Schlichtungsverfahren stellt im Bereich der Nutzerrechte den wesentlichsten Arbeitsschwerpunkt der RTR dar. Während die meisten anderen Tätigkeiten, wie z.B. Aufsichtsverfahren gegen Betreiber, den Nutzerinnen und Nutzern nur indirekt zugutekommen, wird beim Schlichtungsverfahren eine direkte Dienstleistung erbracht. Das Schlichtungsverfahren selbst ist ein alternatives Rechtsschutzelement. Anstatt den mit einem erheblichen Kostenrisiko verbundenen Gerichtsweg zu beschreiten, können Probleme der Kundinnen und Kunden mit dem Betreiber rasch und kostenfrei einer Klärung zugeführt werden. Die hohe Einigungsquote zeigt auch, dass die Mehrzahl der Beschwerden endgültig und zufriedenstellend gelöst werden kann.

Schlichtungsverfahren werden auch auf europäischer Ebene als zusätzliches Rechtschutzinstrument favorisiert. Mit der ADR-Richtlinie (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) wurde ein Regelwerk mit Verfahrensgarantien geschaffen, welches seit dem 9. Jänner 2016 auch in Österreich anzuwenden ist. Der österreichische Gesetzgeber hat sich im Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) dafür entschieden, ein abgeschlossenes System von acht Schlichtungsstellen zu schaffen. Zwei davon befinden sich bei der RTR:

1. die Schlichtungsstelle für Telekommunikationsdienste,
2. die Schlichtungsstelle für Postdienste.

Die Schlichtungsstelle für Medien ist eine weitere Schlichtungsstelle, bei der die RTR (als Geschäftsstelle der Kommunikationsbehörde Austria) tätig wird. Diese unterliegt zwar nicht dem AStG, in der internen Umsetzung werden aber alle Verfahren gleichartig durchgeführt.

Insgesamt sind somit drei Schlichtungsstellen bei der RTR für die Nutzerinnen und Nutzer tätig.

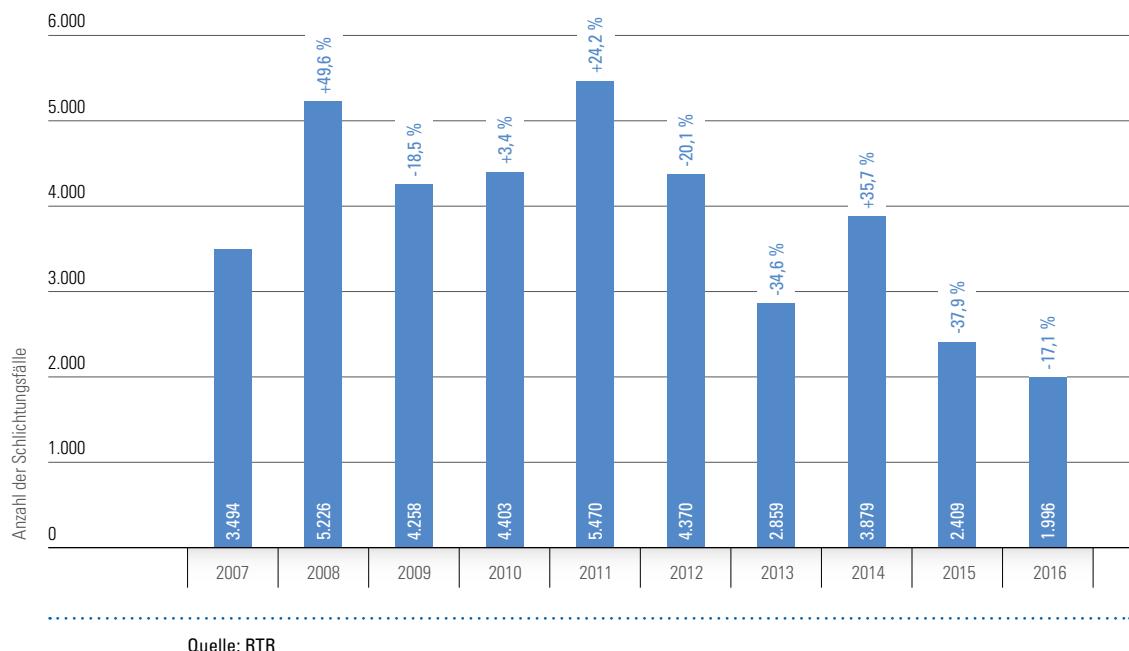
Die Entwicklung der eingehenden Schlichtungsanträge war bei den drei Schlichtungsstellen gegenläufig. Während die Fallzahl im Bereich Telekommunikation sank, stiegen sie in den Bereichen Post und Medien deutlich an. Absolut gesehen, führen allerdings die Beschwerden im Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten.

8.1.1 Schlichtungsverfahren

Die Anzahl der von Endkundinnen und Endkunden bei der RTR eingebrachten Schlichtungsfälle lag im Jahr 2016 bei 1.996 Fällen und ist damit erneut deutlich gesunken. Seit dem Jahr 2002 konnte kein vergleichbar niedriges Ergebnis verzeichnet werden. Dafür

gibt es mehrere Gründe: Die RTR hat in den letzten drei Jahren die Zusammenarbeit mit den Betreibern im Bereich Endkundenschlichtung sukzessive intensiviert. Nicht durch Eingreifen des Gesetzgebers oder durch Verordnungen, sondern durch Dialog und Zusammenarbeit haben sich die Verfahren auf einem niedrigen Niveau eingependelt. Die Kulanzbereitschaft der Betreiber hat weiterhin zugenommen und der Großteil der Produkte ist mittlerweile so gestaltet, dass unangenehme Überraschungen auf der Telefonrechnung immer seltener möglich sind.

ABBILDUNG 5: Eingebrachte Schlichtungsfälle 2007 bis 2016 – Telekommunikation und Medien



Quelle: RTR

Inhaltlich konnte 2016 eine weitere Trendumkehr bei Beschwerden über die Verrechnung von Diensten von Drittanbietern (Contentdiensten) festgestellt werden. Diese stellen noch immer den zweithäufigsten Beschwerdegrund dar. Absolut sind aber die diesbezüglichen Verfahren zum zweiten Mal in Folge deutlich zurückgegangen. Wenn es der Branche weiterhin gelingt, die Fälle zu Contentdiensten zu reduzieren, wird die Notwendigkeit eines regulatorischen Eingriffes nicht mehr gegeben sein. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Einigungsquote bei diesen Schlichtungsfällen in etwa gleich bleibt. Derzeit liegt diese bei fast 100 %.

Vertragsschwierigkeiten sind mittlerweile der häufigste Grund für ein Schlichtungsverfahren. Diese haben jene über Dienste von Drittanbietern deutlich überholt und sind 2016 auch absolut angestiegen. Die Gründe für solche Schlichtungsverfahren sind vielfältig. Beginnend mit unklaren Vertragsvereinbarungen bis hin zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kündigungen ist hier ein weites Spektrum gegeben.

Trotz der Komplexität vieler Verfahren konnte die in den Verfahrensrichtlinien vorgesehene Verfahrensdauer von 90 Tagen in ca. 93 % aller Verfahren eingehalten werden. Erfreulich ist die hohe Einigungsquote von annähernd 83 %.

8.1.2 Schlichtungsverfahren Postdienste

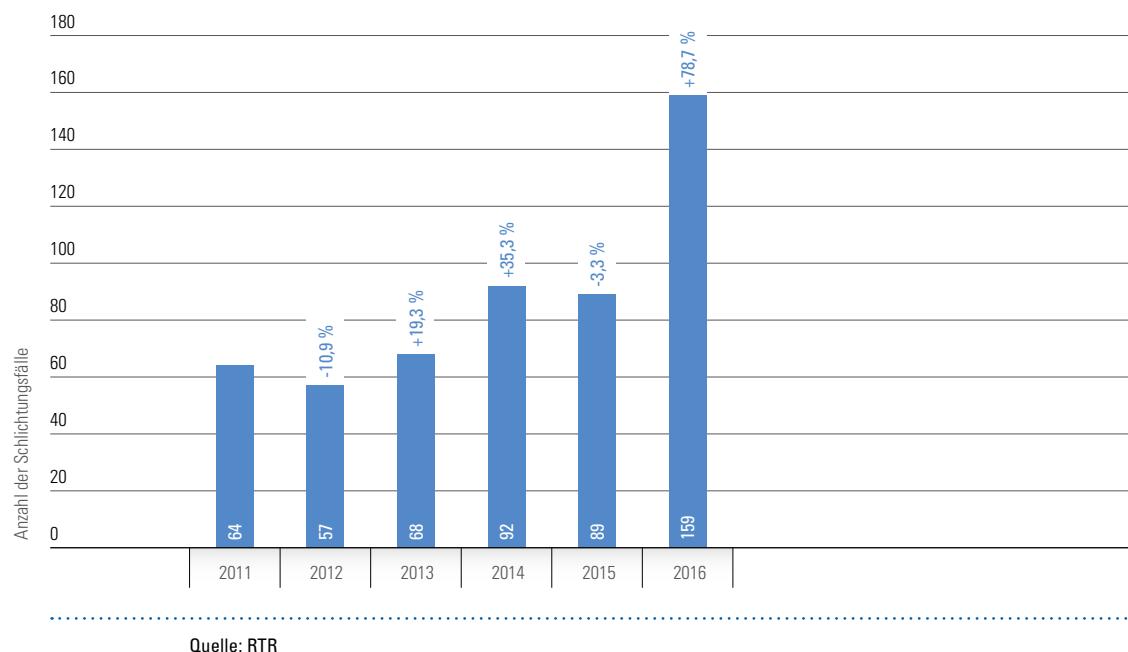
Die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens im Zusammenhang mit Beschwerden über Paketdienste wurde 2016 in einem deutlich gestiegenen Ausmaß genutzt. Insgesamt wurden 159 Schlichtungsanträge eingebracht. Dies entspricht einer Steigerung von 78 % gegenüber dem Vorjahr. Maßgeblich entscheidend für diese starke Steigerung dürften einerseits die neue Benennung der Post-Schlichtungsstelle nach dem AStG sowie

die damit verbundene Medienpräsenz und andererseits der Markteintritt eines neuen Wettbewerbers auf dem österreichischen Paketmarkt gewesen sein. Die am häufigsten aufgetretenen Problembereiche waren Zustellprobleme.

Themen wie Paketverlust, Nachsendeaufträge und Urlaubspostfächer, Abstellgenehmigungen, Fragen zu Geschäftsstellen, Frankiermaschinen etc. kommen deutlich seltener vor. Zur Erledigung der Fälle kann berichtet werden, dass in einem Großteil der Fälle für die Endkundinnen und Endkunden positive Lösungen erzielt werden konnten. So wurden Entschädigungszahlungen oder Verbesserungen der jeweils beanstandeten Leistung erwirkt oder einvernehmliche Einigungen erreicht.

Die Bearbeitungsdauer der Fälle konnte aufgrund guter Zusammenarbeit mit einzelnen Postdiensteanbietern weiter gesenkt werden. So konnten 71 % aller Verfahren innerhalb von 30 Tagen beendet werden.

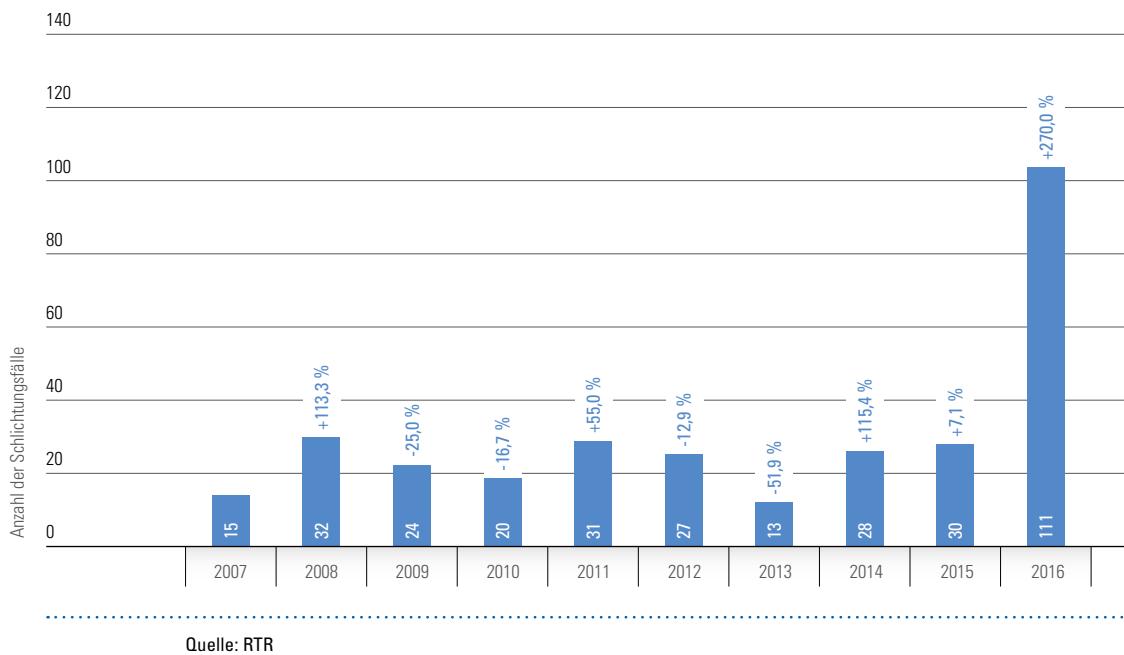
ABBILDUNG 6: Eingebrachte Schlichtungsfälle 2011 bis 2016 – Post



8.1.3 Schlichtungsverfahren Medien

Wie auch im Bereich der Postdienste sind die Schlichtungsverfahren im Medienbereich rasant angestiegen und befinden sich auf einem Allzeithoch. Ursache sind vor allem vertragliche Probleme bei einem Pay-TV-Anbieter. Auch der steigende Bekanntheitsgrad dürfte seinen Teil dazu beitragen. Die Einigungsquote und Verfahrensdauer entsprechen den Verfahren für Kommunikationsdienste.

ABBILDUNG 7: Eingebrachte Schlichtungsfälle 2007 bis 2016 – Medien



8.2 Mehrwertdienste: starker Rückgang der Beschwerden

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 jährlich über unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste und die dazu getroffenen Maßnahmen zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), deren Bestimmungen zu einem Rückgang der Beschwerden über Mehrwertdienste führten.

Im Rahmen der der RTR übertragenen Aufgabe als Schlichtungsstelle betrafen im Berichtsjahr 48 Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und neun Beschwerden Mehrwert-SMS. Das entspricht einem Anteil von ca. 2,4 % bzw. 0,5 % (gesamt 2,9 %) an den gesamten Schlichtungsverfahren. Im Jahr 2012 betrug der Anteil von Beschwerden über Mehrwertdienste an den Schlichtungsverfahren noch ca. 8 %, im Jahr 2013 ca. 9 %, im Jahr 2014 3,5 % und im Jahr 2015 2,3 %. Im Jahr 2016 war somit ein leichter Anstieg von Beschwerden zu verzeichnen.

TABELLE 15: Entwicklung der Mehrwertdienstbeschwerden 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren	4.370	2.859	3.879	2.409	1.996
davon Mehrwertdienste	336	255	136	55	57

Quelle: RTR

Seit April 2008 ist zudem ein Mehrwertdienstbeschwerde-Webformular operativ in Betrieb. Im Vergleich zum Vorjahr, in welchem auf diesem Weg 154 Beschwerden eingegangen sind, war im Berichtsjahr ein signifikanter Rückgang auf 42 Beschwerden zu verzeichnen.

8.3 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzugeben.⁹

TABELLE 16: Aufrechte Diensteanzeigen 2014 bis 2016

Dienstekategorie	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw. für mobile Teilnehmer	396	394	326
Callshops	95	82	67
Internetcafes	104	88	76
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	414	409	415
Öffentliche Kommunikationsnetze	327	403	429
Öffentliche Mietleitungsdienste	75	77	83
Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste	25	10	27
Summe Diensteanzeigen	1.436	1.463	1.423

Quelle: RTR

Mit 31. Dezember 2016 lagen 1.423 aktive Diensteanzeigen von insgesamt 799 Betreibern vor, wobei es sich bei 88 Unternehmen um Betreiber von Callshops und/oder Internetcafes handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Ein spannendes Verfahren beschäftigte sich im Jahr 2016 mit der von einem Betreiber vorgebrachten Tatsache, dass ein von einem internationalen Anbieter betriebener und u.a. am österreichischen Markt angebotener E-Mail-Dienst fälschlicherweise bislang nicht den Regelungen des TKG 2003 hinsichtlich des Datenschutzes, des Verbraucherschutzes und insbesondere der behördlichen Prüfungs- und Widerspruchsbeauftragten in Bezug auf die anzuzeigenden Geschäftsbedingungen unterworfen sei.

Da mit dem E-Mail-Dienst jedoch gewerblich ein öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienst im Sinne des TKG 2003 – dem Betreiber zufolge – erbracht werde, ging dieser davon aus, dass der angebotene E-Mail-Dienst der Anzeigepflicht nach § 15 TKG 2003 unterliege und in weiterer Folge ein Verstoß durch den Anbieter gegeben sei.

Nach langjähriger Auffassung der RTR sind reine E-Mail-Dienste keine öffentlichen Kommunikationsdienste, da der Zweck solcher Dienste nicht überwiegend in der Signalübertragung gesehen wird. Da für den angebotenen E-Mail-Dienst mangels Vorliegens eines öffentlichen Kommunikationsdienstes somit keine Anzeigepflicht nach § 15 TKG 2003 besteht, kam die RTR der Anregung des Betreibers, dass die RTR im Wege eines Aufsichtsverfahrens sicherstellen möge, dass der Anbieter des E-Mail-Dienstes die Anzeigepflicht erfüllt, nicht nach.

⁹ Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

8.4 Universaldienst – ein Mindestangebot an Diensten für alle

Das TKG 2003 definiert den Universaldienst in § 26 als ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzerinnen und Endnutzer, unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort, bundesweit flächendeckend, zu einem erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität (§ 27 TKG 2003) Zugang haben müssen. Die Qualitätsparameter sind in der Universaldienstverordnung (UDV) definiert, A1 Telekom Austria AG (A1) berichtet gemäß § 27 Abs. 3 TKG 2003 der RTR jährlich über die Erfüllung dieser Vorgaben.

Die Qualitätsparameter der UDV orientierten sich bis 2016 ausschließlich an Zielwerten für das Festnetz. 2016 wurde schließlich vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) eine Novelle der UDV erlassen, durch die einige Zielwerte, Begriffe und Definitionen, die für den Mobilfunk nicht geeignet waren, entsprechend angepasst wurden, damit mobile Technologien die in der UDV definierten Qualitätsparameter erfüllen können und dem gesetzlich formulierten Umstand Rechnung getragen wird, dass der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst nicht zwingend durch einen festen Anschluss zur Verfügung gestellt werden muss.

Zugleich wurde die durch die UDV vorgegebene Mindestanzahl an öffentlichen Sprechstellen angepasst. Bis 2016 war in der UDV definiert, dass A1 als Universaldiensterbringer, bezogen auf den betreffenden Standort und unter Berücksichtigung des dortigen Bedarfs, zumindest den Grad an flächendeckender Versorgung durch öffentliche Sprechstellen aufrechtzuerhalten hat, der zum 1. Jänner 1999 bestanden hat. Diese Vorgabe war nach 17 Jahren nicht mehr zeitgemäß, da die Nutzung von öffentlichen Sprechstellen sehr deutlich zurückgegangen ist und eine Referenz auf einen historischen Zeitpunkt damit obsolet wurde. Die novellierte UDV sieht eine flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen als gegeben, wenn die folgende Anzahl an Sprechstellen vorliegt:

- a. In jeder Gemeinde zumindest eine öffentliche Sprechstelle,
- b. in Gemeinden von 1.500 bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens zwei Sprechstellen an verschiedenen Standorten,
- c. in Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens zwei Sprechstellen an verschiedenen Standorten sowie darüber hinaus für bis zu jeweils 3.000 weitere Einwohnerinnen und Einwohner eine zusätzliche Sprechstelle an einem verschiedenen Standort.

In Fällen, in denen dieser Grad an Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen am 1. Jänner 2015 nicht vorgelegen ist, ist ein Nachbau nicht erforderlich.

Mit Bescheid des BMVIT wurde A1 im August 2016 von der Verpflichtung zur Erbringung der Universaldienstleistungen „Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst“ und „Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses“ entbunden, wobei die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit diesen Diensten weiterhin sichergestellt wird.

8.5 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

6. KEM-V-Novelle sichert zeitgemäße Verwaltung der österreichischen Rufnummern

Wie bereits im Kommunikationsbericht 2015 angekündigt, war die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten für geografische Rufnummern für 2016 geplant. Zwei Punkte wurden mit den Marktteilnehmern diskutiert:

1. Erweiterung der Portiermöglichkeiten: Derzeit kann man seine Telefonnummer nur innerhalb des Ortsnetzes mitnehmen. Diskutiert wurde, die Mitnahme innerhalb eines Bundeslandes oder sogar österreichweit zu erlauben.
2. Lockerung der Nutzungsauflagen: Angedacht wurde, auch Betreibern, die über keinen physischen Zugang zur Teilnehmerin bzw. zum Teilnehmer verfügen (das sind in der Regel VoIP-Anbieter), ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern geografische Rufnummern anbieten zu dürfen. Die Voraussetzung dafür wäre, dass beispielsweise ein fester Breitbandanschluss vorhanden ist. Diese Regelung unterstützt vor allem kleine Anbieter, da Verträge mit den Teilnehmernetzbetreibern nicht mehr erforderlich sind.

Ab 15. März 2016 wurden der 2. Punkt und einige kleinere Änderungen der KEM-V (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung) öffentlich konsultiert. Dazu zählten die Verpflichtung, dass Notrufe mittels SMS an 112 gesendet werden können, Regelungen zu eCall und die neue Gesundheitshotline 1450. Von der Erweiterung der Portiermöglichkeiten wurde Abstand genommen.

Die 6. KEM-V-Novelle trat am 19. Oktober 2016 in Kraft. Da die Diskussionen mit dem BMVIT zum Thema Notrufe mittels SMS an 112 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle noch andauerten, ist eine diesbezügliche Regelung nicht enthalten.

Für 2017 ist eine neuerliche Novellierung der KEM-V angedacht, die voraussichtlich nach Abstimmung mit den Marktteilnehmern auch eine Erweiterung der Portiermöglichkeiten (wie oben beschrieben) enthalten wird.

Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2016 sind nur minimale Änderungen bei der Anzahl der ausgestellten Bescheide zu berichten. In Summe wurden zehn Bescheide mehr ausgestellt als im Vorjahr. Auffallend ist nur, dass die Anzahl der negativen Bescheide von 22 auf neun Bescheide zurückgegangen ist, was auf eine verstärkte Beratungstätigkeit der RTR vor der formellen Beantragung zurückzuführen ist.

TABELLE 17: Anzahl der Rufnummernbescheide 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl positive Bescheide	525	503	630	562	585
davon für geografische Rufnummern	235	243	294	330	323
davon für nichtgeografische Rufnummern	290	260	336	232	262
Anzahl negative Bescheide	22	15	20	22	9
Summe	547	518	650	584	594

Quelle: RTR

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u.a. Mobile Network Codes, ein für mobile Netze zwingend notwendiges Adressierungselement, umfasst, wurden im Jahr 2016 insgesamt 13 positive Bescheide ausgestellt.

8.6 Verordnungen der RTR: Schaffung zeitgemäßer rechtlicher Rahmenbedingungen

8.6.1 Verordnungen zur Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS)

Im Jahr 2014 erließ die Europäische Union Vorgaben, die die Kosten für den Ausbau von Breitbandnetzen maßgeblich senken und damit bessere Internetverbindungen für Endkundinnen und Endkunden ermöglichen sollen. Die Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht erfolgte durch eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes im November 2015.¹⁰ Als wesentliches Element zur Kostensenkung wurde ein zentrales Verzeichnis vorhandener Infrastrukturen und geplanter Bauvorhaben eingerichtet, die so genannte ZIS (siehe dazu auch Kapitel 8.9).

Wesentliche Grundlage der Einrichtung der ZIS waren zwei Verordnungen der RTR

Im Mai 2016 regelte die RTR in der ZIS-EinmeldeV (Verordnung der RTR-GmbH über die Einmeldung von Daten an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten), welche Daten in welcher Form an die ZIS zu melden sind. Im November 2016 folgten mit einer weiteren Verordnung, der ZIS-AbfrageV (Verordnung der RTR-GmbH über die Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten), schließlich auch Details zur Abfrage dieser Daten. Beide Verordnungen wurden vorab als Entwurf veröffentlicht und ausführlich mit dem Markt diskutiert. Dabei war der Praxistauglichkeit der ZIS und dem Schutz der eingemeldeten Daten in gleicher Weise Rechnung zu tragen.

Die Verordnungen der RTR können, samt Erläuterungen, auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/tk/ZIS heruntergeladen werden.

8.6.2 Mitteilungsverordnung (MitV)

Im Jahr 2016 wurde die 1. Novelle der Mitteilungsverordnung (MitV) erforderlich. Die MitV regelt, in welcher Form Kundinnen und Kunden über Änderungen der Vertragsverhältnisse informiert werden müssen. Mit der Novelle der MitV wurde den Vorgaben des Gesetzgebers Rechnung getragen und für anonyme Prepaid-Vertragsverhältnisse die Möglichkeit geschaffen, die Information per SMS zu übermitteln. Gleichzeitig wurde der Schutz für jene Kundinnen und Kunden, die ihre Rechnung in Briefform erhalten, erhöht – diesen ist die Information über Vertragsänderungen seit der Novelle mittels Brief zu übermitteln, eine (qualifiziert signierte) E-Mail reicht nicht mehr aus.

Die 1. Novelle der MitV samt den erläuternden Bemerkungen steht auf der Website der RTR unter dem folgenden Link zum Download bereit: www.rtr.at/de/tk/MitV

8.6.3 Verordnung KEM-V

Die 6. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) trat am 19. Oktober 2016 in Kraft (Näheres dazu siehe Kapitel 8.5). Sie ist auf der Website der RTR unter dem Link www.rtr.at/de/tk/KEMV2009Novelle06 veröffentlicht.

¹⁰ BGBl I 134/2015.

8.7 Internationales Engagement der RTR

Die RTR arbeitet seit Jahren bei den verschiedensten internationalen Institutionen (ENISA, RSPG, RSC, CEPT etc.) mit und bringt ihre Expertise ein – ein Engagement, von dem der gesamte österreichische IKT-Sektor profitiert. Nachstehend wird die Zusammenarbeit mit BEREC und ERGP näher ausgeführt.

8.7.1 RTR und BEREC

Auch 2016 hat die RTR ihre Expertise und ihr Engagement in den verschiedensten internationalen Institutionen, insbesondere bei BEREC, dem Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsdienste, eingebracht.

RTR: zahlreiche Inputs für das BEREC-Arbeitsprogramm 2016

Die wesentlichen Schwerpunkte des BEREC-Arbeitsprogramms 2016 waren die Umsetzung der im November 2015 verabschiedeten TSM-Verordnung („Telecom-Single-Market-Verordnung“¹¹), welche neue Regelungen zur Abschaffung der Aufschläge für Roamingdienste und Bestimmung zur Netzneutralität vorsieht, sowie die Erstellung erster Analysen zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission für einen Kodex für die elektronische Kommunikation.

Vor allem die Diskussion rund um die Erstellung der BEREC-Leitlinien zur Netzneutralität zog breite öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Bis zum 30. August 2016 hatte BEREC diese Leitlinien nach einer vorausgegangenen sechswöchigen Konsultation zu veröffentlichen. BEREC hatte nur wenige Wochen Zeit, die insgesamt fast 500.000 eingebrachten Stellungnahmen zu verarbeiten.

Die RTR hat auch im Jahr 2016 intensiv an den Arbeiten zu Internationalem Roaming mitgewirkt. Neben der Erstellung eines BEREC-Inputs zur Konsultation der Europäischen Kommission zum Vorleistungsroamingmarkt hat BEREC Leitlinien erstellt, wie die so genannte Übergangsperiode bis zur völligen Abschaffung der Aufschläge für regulierte Roamingdienste umzusetzen ist. Ebenso hat BEREC einen Input zu den Vorschlägen der Kommission zur Durchführungsverordnung zur angemessenen Nutzung von regulierten Roamingdiensten sowie zur Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge erstellt (weiterführende Informationen siehe Kapitel 8.7.3).

Im 2. Halbjahr 2016 hat sich BEREC vor allem mit den Entwürfen der Europäischen Kommission zum neuen Rechtsrahmen auseinandergesetzt und noch Ende 2016 eine erste Stellungnahme dazu veröffentlicht. Die Arbeiten dazu werden in den nächsten Jahren fortgesetzt und die RTR wird sich weiterhin intensiv in die Diskussionen einbringen und den europäischen Rechtsrahmen im Sinne der österreichischen Industrie und im Sinne der österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten mitgestalten. Dies zeigt sich unter anderem auch dadurch, dass Johannes Gunzl, Geschäftsführer der RTR, den Vorsitz in BEREC 2018 übernehmen wird.

2. BEREC-Plenum 2016 in Wien

Nach 2012 organisierte die RTR im Jahr 2016 bereits zum zweiten Mal ein BEREC-Plenum in Wien und begrüßte Anfang Juni mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Europa. Im Rahmen des Plenums fand auch ein Workshop zum Thema NGA/NGN-Ausbau statt.

¹¹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union.

8.7.2 Netzneutralität

Das Thema Netzneutralität war abermals ein wesentlicher Schwerpunkt der internationalen Arbeit der RTR. Geschuldet war dies insbesondere der sich aus der europäischen Netzneutralitätsverordnung (TSM-Verordnung) ergebenden Verpflichtung, dass BEREC bis 30. August 2016 Leitlinien zu erstellen hatte. Diese sollen nationale Regulierungsbehörden bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Netzneutralität unterstützen und dazu beitragen, dass die TSM-Verordnung EU-weit einheitlich angewendet wird.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass zwischen dem Inkrafttreten der TSM-Verordnung (November 2015) und der Frist für die Veröffentlichung der BEREC-Leitlinien lediglich neun Monate lagen. Ein knapp bemessener Zeitraum für die Erstellung von Leitlinien, insbesondere da dies in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zu erfolgen hatte, die diversen Interessenträger anzuhören waren und eine öffentliche Konsultation durchzuführen war.

Während der sechswöchigen Konsultation der BEREC-Leitlinien, die Mitte Juli 2016 endete, wurden insgesamt ca. 500.000 Stellungnahmen von Internet Service Providern (ISPs), zivilgesellschaftlichen Organisationen, öffentlichen Institutionen, Einzelpersonen sowie Online-Inhalte- und Anwendungsbietern eingebracht. Diese bisher noch nie dagewesene Teilnahme an einer BEREC-Konsultation zeigt den gesellschaftlichen Stellenwert der Netzneutralität und die Bedeutung der offenen Fragen rund um dieses Thema. Nach Ende der Konsultation wurden die Stellungnahmen gründlich evaluiert und von BEREC ausführlich diskutiert.

Die RTR hat sich am Erstellungsprozess der BEREC-Leitlinien intensiv beteiligt und ist davon überzeugt, dass durch die finale Version der BEREC-Leitlinien die Netzneutralität in Europa nachhaltig abgesichert ist. Darüber hinaus tragen die BEREC-Leitlinien zur einheitlichen Anwendung der TSM-Verordnung in Europa bei und unterstützen die Vorhersehbarkeit des regulatorischen Handelns.

Die RTR wird einen lückenlosen Vollzug der TSM-Verordnung in Österreich sicherstellen und netzneutralitätsrelevante Entwicklungen aktiv beobachten. Erste Erkenntnisse zum Stand des offenen Internets in Österreich werden im Netzneutralitätsbericht zu finden sein, welchen die Regulierungsbehörde jährlich veröffentlichen wird.

Die englische und die deutsche Version der BEREC-Leitlinien sowie der Konsultations-report sind unter folgendem Link verfügbar: www.rtr.at/de/tk/Netzneutralitaet

8.7.3 Internationales Roaming in der EU

Die RTR bringt sich auf internationaler Ebene in Sachen Internationales Roaming im europäischen Gesetzgebungsverfahren durch Unterstützung des BMVIT sowie im Rahmen der BEREC-Arbeitsgruppe „Internationales Roaming“ ein. In BEREC wurde unter anderem ein Input zur Überprüfung des Vorleistungsmarktes sowie die Überarbeitung der BEREC-Leitlinien zur Roaming-Regulierung, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an die Änderungen der Roamingverordnung durch die TSM-Verordnung, erstellt und an einem Input zur Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission betreffend die angemessene Nutzung und die Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge¹² mitgewirkt.

Die überarbeiteten BEREC-Leitlinien, welche zur Auslegung der Roamingverordnung herangezogen werden können¹³, berücksichtigen nunmehr die tiefgreifenden Veränderungen der Roamingverordnung durch das Inkrafttreten der TSM-Verordnung, welche zur Änderung des bisherigen Roaming-Regimes geführt haben. Die Änderungen befassen sich insbesondere mit der Interpretation der Regelungen zur Übergangsperiode. Ein weiteres Update dieser Leitlinien zu „Roam like at Home“ (RLAH) ist für 2017 geplant.

¹² Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission vom 15. Dezember 2016 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag.

¹³ Keine offizielle rechtliche Interpretation.

Ein zusätzlicher Schritt zur Abschaffung der Aufschläge für Roaming in der EU ist die Überprüfung des Vorleistungsroamingmarktes. Dazu hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation durchgeführt, an der sich auch BEREC beteiligt hat, indem sie verschiedene Optionen für eine Vorleistungsregulierung aufgezeigt und analysiert hat.

Weiters hat die RTR im Rahmen der BEREC-Arbeitsgruppe an einem Input zur Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zur Festsetzung des gewichteten Durchschnitts der Höchstentgelte für die Mobilfunkzustellung in der gesamten Union¹⁴ mitgewirkt, welcher die Höhe des maximal zu verrechnenden Aufschlages für ankommende Telefonate im Roamingfall festlegt. Darüber hinaus erstellt BEREC regelmäßige Benchmark-Reports und den „Transparency and Comparability of Roaming Tariffs Report“, welcher sich insbesondere damit beschäftigt, wie die Mitgliedstaaten die in der Roamingverordnung vorgesehenen Transparenzbestimmungen umgesetzt haben.

Anwendbare Endkundenroamingaufschläge von 30. April 2016 bis 14. Juni 2017

Mit 30. April 2016 hat die Übergangsphase, die den ersten Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Roamingaufschläge im EWR bedeutet, begonnen.

Innerhalb dieser Übergangsperiode, die bis zum 14. Juni 2017 andauern soll, darf der Betreiber zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis einen Roamingaufschlag verrechnen, jedoch dürfen dabei bestimmte Höchstentgelte nicht überschritten werden. Bei Tarifen mit inkludierten Einheiten sind nach der neuen Regelung Roamingeinheiten genauso wie inländische Einheiten von den inkludierten Mengen abzuziehen; zusätzlich kann jedoch ein Aufschlag je Minute, SMS oder MB verrechnet werden. Wie bisher kann auch weiterhin ein alternativer Roamingtarif gewählt werden.

TABELLE 18:

Maximale Entgelte bei Verrechnung eines Aufschlages zum inländischen Endkundenpreis

Tarife mit inkludierten Einheiten: Abzug der inkludierten Einheit (inländischer Preis) plus Aufschlag (inkl. USt.), nicht mehr als	Tarife mit Abrechnung pro min/SMS/MB: inländischer Endkundenpreis pro min/SMS/MB plus Aufschlag (inkl. USt.), nicht mehr als
abgehende Anrufe: 0,06 Euro	abgehende Anrufe: 0,228 Euro
ankommende Anrufe: 0,01296 Euro	ankommende Anrufe: 0,01296 Euro
SMS: 0,024 Euro, für den Empfang darf kein Aufschlag verrechnet werden	SMS: 0,072 Euro
Daten: 0,06 Euro/MB, dies gilt auch für MMS, falls diese inkludiert sind	Daten/MMS: 0,24 Euro/MB bzw. pro MMS

Quelle: RTR

Nach Überschreiten der inkludierten Freieinheiten darf der Betreiber den inländischen Endkundenpreis plus Aufschlag verrechnen.

Wenn kein zusätzlicher Aufschlag verrechnet wird, darf der Betreiber maximal ein Entgelt in Höhe des inländischen Entgelts in ein anderes Netz („Off-net-Preis“), welches für den jeweiligen Dienst im Inland verrechnet wird, verrechnen. Die oben genannten Höchstentgelte gelten in diesem Fall nicht.

Überprüfung des Großkundenmarktes

Derzeit wird auf europäischer Ebene ein Gesetzgebungsvorschlag zur Vorleistungsregulierung diskutiert. Die Anpassung der Großkundenentgelte sind ein weiterer Schritt zur Abschaffung der Roamingaufschläge.

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2352 der Kommission vom 16. Dezember 2015 zur Festsetzung des gewichteten Durchschnitts der Höchstentgelte für die Mobilfunkzustellung in der gesamten Union.

Ausblick: Abschaffung von Roamingaufschlägen – RLAH und Fair Use Policy

Ab 15. Juni 2017 (vorausgesetzt der Gesetzgebungsvorschlag zur Vorleistungsregulierung ist anwendbar) darf der inländische Anbieter für Roamingdienste im Rahmen der angemessenen Nutzung (Fair Use Policy) nur mehr den Inlandspreis ohne zusätzliche Aufschläge verrechnen. Genauere Regelungen zur Fair Use Policy wurden von der Europäischen Kommission in einer Verordnung am 15. Dezember 2016 festgelegt.

Demnach hat der Anbieter seinen Kundinnen und Kunden, die einen gewöhnlichen Aufenthalt im Heimatland oder stabile Bindungen zum Heimatland (wie z.B. dauerndes Vollzeitbeschäftigteverhältnis, Teilnahme an wiederkehrenden Vollzeitstudienkursen etc.) nachweisen, auf deren vorübergehenden Reisen Roamingdienste zu Inlandspreisen bereitzustellen. Anbieter dürfen zur Vermeidung zweckwidriger und missbräuchlicher Verwendung von Roamingdiensten Kontrollmechanismen einführen, welche auf objektiven Kriterien beruhen müssen (insbesondere überwiegende inländische Nutzung im Vergleich zur Roamingnutzung oder überwiegende Anwesenheit im Heimatland im Vergleich zu Auslandsaufenthalten in der EU).

Der Anbieter kann für bestimmte Tarife (Wertkartentarife, offene Datenpakete) volumensabhängige Limits für Daten-Roamingdienste zum Inlandspreis vorsehen, welche nach einem in der Verordnung definierten Berechnungsmechanismus festzulegen sind. Nach Ausschöpfen dieses Limits darf der Anbieter Aufschläge zum Inlandspreis verrechnen.

8.7.4 RTR und ERGP

Wie im Bereich der elektronischen Kommunikation gibt es auch im Bereich Post ein internationales Gremium der Regulierungsbehörden (European Regulators Group for Postal Services – ERGP).¹⁵ Dessen Auftrag ist es, die Europäische Kommission zu beraten und dieser praxisnahes Expertenwissen aus dem Bereich der nationalen Postmärkte zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck arbeiten die Post-Regulierungsbehörden der 28 EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder und die Vertreterinnen und Vertreter der Post-Regulierungsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unter dem Dach von ERGP eng und koordiniert zusammen.

Die interne Arbeit von ERGP wird durch fünf Expertengruppen erbracht, die jeweils mit einzelnen Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Post-Regulierungsbehörden beschickt werden. Das Engagement der RTR bei ERGP erfolgt durch bereits langjähriges und kontinuierliches Einbringen von Expertise. Dadurch stehen internationale Vergleiche und Benchmarks zur Verfügung, die Einstufungen ermöglichen sowie Veränderungs- und Verbesserungspotenziale erkennen lassen. Von diesem Engagement kann somit der gesamte österreichische Postsektor profitieren.

Die wesentlichsten Schwerpunkte waren im Jahr 2016 neben den jährlich wiederkehrenden Themen

- die Entwicklungen, Veränderungen und Standards im Bereich des Universalpostdienstes durch die sich verändernden Parameter des Rückganges der Zahl der Sendungen, Substitution durch elektronische Post sowie sich verändernde Nutzerbedürfnisse,
- Qualitätserhebungen zu Postdiensten im europäischen Vergleich,
- Beschwerdemanagement und -handling der europäischen Postdiensteanbieter,
- Konsumentenschutz im europäischen Vergleich und
- die Erstellung einer mehrjährigen Strategie mit Festlegung der wesentlichen Prioritäten für die Jahre 2017 bis 2019, basierend auf der Grundidee und den regulatorischen Prinzipien der 3. Postdiensterichtlinie der Europäischen Union. Diese Prinzipien sind: Sicherung eines zuverlässigen und nachhaltigen Universalpostdienstes, Beitrag zur Entwicklung eines einheitlichen Marktes für Postdienste, einschließlich der Förderung des Wettbewerbs, und schließlich Schutz der Nutzerinnen und Nutzer.

¹⁵ http://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/ergp_de

Darüber hinaus wurde 2016 in der Arbeit von ERGP ein besonderer Schwerpunkt auf den grenzüberschreitenden Paketverkehr für Bestellungen im Online-Handel gelegt. Die bereits im Vorjahr gestartete Initiative der Europäischen Union zur Schaffung von Transparenz und vergleichbarer, erschwinglicher Tarife für diesen Bereich fand nun ihre Fortsetzung durch den Entwurf einer Verordnung durch die Europäische Kommission. Dieser Verordnungsentwurf¹⁶ befindet sich derzeit in Diskussion und Bearbeitung durch das europäische Gesetzgebungsverfahren. ERGP begleitet dieses Verfahren auch weiterhin durch die Einbringung von Erfahrungen aus der Praxis sowie die RTR durch ihren Input für die Bedürfnisse der österreichischen Postmärkte.

Während des Jahres 2016 wurde der Vorsitz in ERGP durch die bulgarische Regulierungsbehörde CRC wahrgenommen, 2017 folgt die italienische Regulierungsbehörde AGCOM.

8.8 Sicherheit von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung eingetreten sind. Die RTR hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der ENISA (European Network and Information Security Agency) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Der angestrebten Transparenz stehen jedoch Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber entgegen.

Im Jahr 2016 erhielt die RTR sechs Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze bzw. -dienste. Drei dieser Mitteilungen bezogen sich auf die eingeschränkte Verfügbarkeit der von einem Betreiber bereitgestellten Internetzugänge infolge einer Welle verteilter Angriffe („distributed denial of service attacks“). Dabei hatten 2,5 Mio. Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Dauer von insgesamt mehr als elf Stunden keinen Internetzugang im Mobilnetz, 1,5 Mio. Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Dauer von mehr als einer Stunde keinen Internetzugang im Festnetz. In einem anderen Fall führte Kabelbruch infolge Bauarbeiten dazu, dass 155.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Dauer von mehr als neun Stunden keine Dienste im Mobilnetz nutzen konnten. In einem weiteren Fall führte ein Software-Fehler österreichweit zu einem mehr als einstündigen Ausfall des SMS-Dienstes für 2,6 Mio. Teilnehmerinnen und Teilnehmer und des Internetzugangs im Mobilnetz für 500.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Aufgrund eines anderen IT-Problems hatten 35.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für mehr als 36 Stunden keinen Internetzugang im Mobilnetz.

Die „Österreichische Strategie für Cyber-Sicherheit“ (ÖSCS) und das „Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen“ (APCIP) sehen Branchenrisikoanalysen vor, die in Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft auszuarbeiten und laufend zu aktualisieren sind. Derartige Risikoanalysen, wie sie für die Energiewirtschaft bereits unter Federführung der E-Control erstellt wurden, sollen einerseits als Grundlage für die Festlegung von Schutzstandards für strategische Unternehmen, andererseits als Basis staatlicher Krisen- und Kontinuitätsmanagementpläne dienen. Die Idee einer Risikoanalyse für die Telekommunikationsbranche wurde bei zwei von der RTR im Jahr 2016 veranstalteten Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern von Betreibern und Sicherheitsressorts erörtert und überwiegend positiv aufgenommen. Die RTR hat daher einen mehrstufigen Prozess zur Erstellung einer solchen Risikoanalyse eingeleitet. Ergebnisse sollen plangemäß bis Ende 2017 vorliegen.

16 <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/17084/attachments/1/translations?locale=de>

8.9 ZIS – Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber

Die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde im Jahr 2016 bei der RTR eingerichtet und ist ein Verzeichnis aller bestehenden und geplanten Infrastrukturen, die für Telekommunikationszwecke geeignet sind. Ziel war es, mit der ZIS eine Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber zu schaffen, die einen effizienten Austausch von Informationen über vorhandene Infrastrukturen und künftige Baumaßnahmen erlaubt und damit in weiterer Folge eine effiziente Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen ermöglichen soll.

Wer liefert Daten?

Zur Einmeldung verpflichtet sind neben allen österreichischen Gemeinden auch weitere öffentliche Organe, welche im Sinne der Amtshilfe Geodaten zur Verfügung stellen. Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze, welche in weiterer Folge die gesammelten Daten abfragen dürfen, sind ebenso zur Einmeldung verpflichtet. Außerdem müssen Unternehmen, die physische Infrastruktur für Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser und Verkehr betreiben, sowie Seilbahnbetreiber Daten anmelden. Diese Gruppe der Einmeldeverpflichteten bezeichnet man als Netzbereitsteller.

Welche Daten kommen in die ZIS?

Elektronische Geodaten zu Leitungswegen und Zugangspunkten werden von den Einmeldeverpflichteten über das ZIS-Portal, welches über die RTR-Website erreicht werden kann, hochgeladen und anschließend in eine Datenbank übertragen. Es besteht keine Pflicht zur Nacherfassung von Geodaten für Netzwerke oder zur Digitalisierung von analogem Planmaterial. Wenn sich der elektronische Bestand der Daten ändert, müssen Netzbereitsteller Aktualisierungen über das ZIS-Portal durchführen.

Seit Juni 2016 wurden von etwa 3.000 Einmeldeverpflichteten – darunter 2.100 österreichische Gemeinden – mehr als 2 Mio. Datensätze geliefert.

Wer ist abfrageberechtigt?

Das ZIS ist kein öffentliches Verzeichnis, es haben nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, Daten abzufragen, da auch nur diese zur Mitbenutzung berechtigt sind. Zuvor muss eine Abfrage- und Zugangsberechtigung bei der RTR beantragt werden und eine Vollmacht für die Personen erteilt werden, welche die Abfragen im Telekommunikationsunternehmen durchführen sollen.

Wie erfolgt eine Abfrage?

Zugangsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von abfrageberechtigten Unternehmen können über das ZIS-Portal Abfragen beantragen. Hierzu wählen sie über eine grafische Oberfläche ein Gebiet aus, welches für ein von ihnen geplantes Ausbauprojekt relevant ist. Nach einer Freigabe durch die RTR kann eine Karte des Gebietes mit dem Abfrageergebnis und den Kontaktinformationen des Netzbereitstellers, der über die erfolgte Abfrage ebenso informiert wird, aus dem ZIS-Portal heruntergeladen werden. Diese Unterlagen dienen als Grundlage für Gespräche zwischen Abfrageberechtigten und Netzbereitstellern zu einer möglichen Mitbenutzung bzw. Mitverlegung.

ZIS-EinmeldeV

Die rechtliche Grundlage für die ZIS-Einmeldung liefert die ZIS-EinmeldeV, welche von der RTR ausgearbeitet, anschließend öffentlich konsultiert und mit 6. Mai 2016 veröffentlicht wurde. Die Verordnung legt alle Rahmenbedingungen der Einmeldung fest.

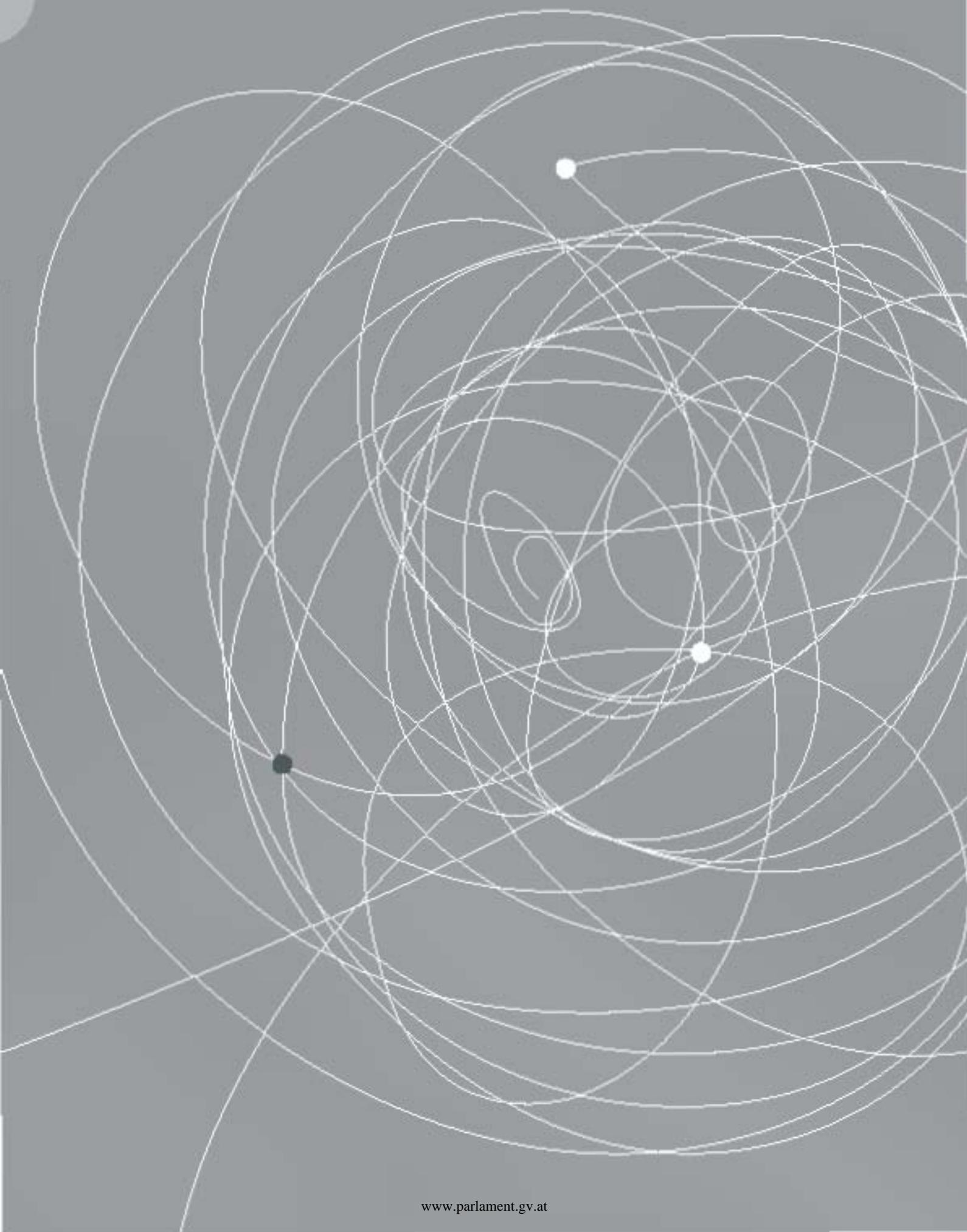
ZIS-AbfrageV

Die rechtliche Grundlage für die ZIS-Abfrage liefert die ZIS-AbfrageV, welche von der RTR ausgearbeitet, anschließend öffentlich konsultiert und mit 21. November 2016 veröffentlicht wurde. Die Verordnung legt alle Rahmenbedingungen der Abfrage fest.

Hintergrund

Mit Herbst 2015 wurde die EU-Richtlinie zur Kostenreduzierung des Breitbandausbaus in das österreichische TKG 2003 eingearbeitet. Daraus leitet sich neben der Aufgabe zur technischen Umsetzung und weiteren Betreuung der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturen für die RTR auch die Ermächtigung zum Verordnungserlass in diesem Zusammenhang ab.





9 Regulierung im Bereich des Postwesens

9.1	Verfahren vor der PCK	104
9.2	Verfahren vor der RTR	107
9.3	Schlichtungsverfahren: Wir sind für Endkundinnen und Endkunden da	108

9 Regulierung im Bereich des Postwesens

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten und der alternativen Streitbeilegung wahr. Nachstehend sind die für 2016 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

9.1 Verfahren vor der PCK

Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle (PGSt) darf nur dann geschlossen werden, wenn gewisse im Postmarktgesezt (PMG) festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muss die Erbringung des Universal-dienstes durch andere PGSt (z.B. bereits bestehende eigenbetriebene PGSt oder einen Post-Partner) gewährleistet werden. Die Österreichische Post AG hat jede beabsichtigte Schließung einer eigenbetriebenen PGSt bei der PCK zu melden. Die PCK kann die Schließung untersagen, wenn die Schließungsvoraussetzungen des PMG nicht vorliegen, die Schließung an die Bedingung knüpfen, dass eine bestimmte andere PGSt als Ersatzlösung ihren Betrieb aufnimmt, oder das Verfahren einstellen und die Schließung nicht untersagen. Näheres zum Verfahren betreffend die Schließung von eigenbetriebenen PGSt kann in den Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre nachgelesen werden.

Im Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt 59 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. Dabei wurden acht „bedingte“ Untersagungen ausgesprochen, d.h. die Schließung wurde bis zur Inbetriebnahme des als Ersatz genannten Post-Partners untersagt. In den übrigen Fällen wurden die Schließungen nicht untersagt, weil alle Schließungsvoraussetzungen vorlagen.

Wie auch in den vergangenen Jahren waren im Berichtsjahr Aufsichtsverfahren, die aufgrund des Wegfalls von fremdbetriebenen PGSt (z.B. durch Konkurse von Post-Partnern oder Vertragsauflösungen) zu führen waren, von großer Bedeutung. Auch im Falle derartiger Schließungen hat die Österreichische Post AG die Erbringung des Universal-dienstes bzw. die flächendeckende Versorgung jedenfalls sicherzustellen. Dies kann unter gewissen Voraussetzungen auch durch alternative Versorgungslösungen, wie beispielsweise Landzusteller, erfolgen. Insgesamt waren im Jahr 2016 Schließungen von 74 fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen vor der PCK.

Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr annähernd gleich geblieben (1.775 PGSt zum Stand 31. Dezember 2016 gegenüber 1.777 PGSt zum Stand 31. Dezember 2015). Zum 31. Dezember 2016 waren zudem fünf Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

TABELLE 19: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Eigenbetriebene PGSt	550	533	514	499	442
Fremdbetriebene PGSt	1.377	1.357	1.290	1.278	1.333
Gesamtanzahl PGSt	1.927	1.890	1.804	1.777	1.775

Quelle: RTR

Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen auch für den Postbereich eine geteilte Finanzierung des Aufwandes der RTR durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits vor. Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der PCK durch Bescheid vorzuschreiben.

Mit Bescheiden vom 2. Mai 2016 sowie vom 17. Mai 2016 wurde von der PCK vier Unternehmen die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2015 vorgeschrieben. Alle vier Unternehmen erhoben gegen den Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG), eine diesbezügliche Entscheidung seitens des BVwG war zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch ausständig.

Darüber hinaus waren zum 31. Dezember 2016 beim BVwG elf und beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) drei Verfahren anhängig.

Das im Zuge eines vor der PCK anhängigen Finanzierungsbeitragsverfahrens aus dem Jahr 2012 vom VwGH an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gestellte Vorabentscheidungsersuchen wurde mit Urteil vom 16. November 2016 schließlich beantwortet. Bei den zwei Fragen, die dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt wurden, handelte es sich im Wesentlichen um die gewünschte Klarstellung, ob die Postdiensterichtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach Postdiensteanbieter zur Mitfinanzierung der betrieblichen Aufwendungen der nationalen Regulierungsbehörde verpflichtet sind, unabhängig davon, ob sie Universaldienstleistungen erbringen oder nicht.

Der EuGH hat in seinem Urteil u.a. festgestellt, dass „die Rolle der nationalen Regulierungsbehörden und die ihnen übertragenen Aufgaben nach der Intention des Unionsgesetzgebers allen Akteuren des Postsektors zugutekommen müssen“, weshalb die Bestimmung dahin auszulegen ist, dass „sämtliche Postdiensteanbieter im Gegenzug verpflichtet werden können, einen Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten dieser Behörden zu leisten“.

Die Postdiensterichtlinie steht der österreichischen Regelung, die die Leistung eines Finanzierungsbeitrags allen Anbietern dieses Sektors auferlegt, somit nicht entgegen. Dies bestätigte auch der VwGH mit seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2016, in der er die Beschwerden eines Postdiensteanbieters gegen die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags als unbegründet abwies. Aus Sicht der RTR bedeutet dies u.a., dass das derzeitige Finanzierungsregime der Post-Regulierungsbehörde keiner Änderung bedarf.

Erteilung von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2016 wurden zwei Erweiterungen einer bereits bestehenden Konzession an die Firma noebote GmbH und eine neue Konzession an die Firma HPC Duale Zustellsysteme GmbH erteilt. Ende 2016 verfügten damit folgende sechs Unternehmen über eine Konzession: feibra GmbH, Klaus Hammer Botendienste, Medienviertel OÖ GmbH, RS Zustellservice Rudolf Sommer, noebote GmbH und HPC Duale Zustellsysteme GmbH.

AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK bei Veröffentlichung anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen.

Im Berichtsjahr 2016 waren elf Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG anhängig, wobei neun davon 2016 abgeschlossen wurden.

Die umfassendsten Änderungen betrafen eine Reform der Produkt- und Tarifstruktur im Brief- und Paketbereich, konkret die AGB Brief National, Brief International, Paket International, Zeitungsversand, Sponsoring Post und Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden, die mit 1. Jänner 2017 wirksam wurde. Dabei wurden die Gewichtsstufen von früher fünf auf nunmehr vier reduziert und ein neues Produkt, das so genannte „Päckchen“ (eine teilbescheinigte Sendung), eingeführt. Durch das neue System kam es teilweise zu einer Erhöhung, teilweise aber auch zu einer Reduzierung der Entgelte.

Hinsichtlich der neuen Entgelte wurde von der PCK ein Prüfverfahren gemäß PMG durchgeführt. Der Entscheidung durch die PCK ging eine Gutachtenserstellung voraus. Die relevanten Entgelte im Bereich des Universaldienstes (sowohl national als auch international) wurden im Hinblick auf die allgemeine Erschwinglichkeit, Kostenorientierung, Transparenz und Nichtdiskriminierung geprüft.

Einige Klauseln in den betreffenden AGB (insbesondere zu Haftungsbeschränkungen) wurden im Zuge des Verfahrens aufgrund von Bedenken der PCK durch die Österreichische Post AG angepasst.

Im Ergebnis entsprachen somit alle angezeigten AGB den im PMG festgelegten Kriterien, weshalb die PCK diesen nicht widersprochen hat.

Sonstige Verfahren

Die PCK hat fünf Jahre nach Inkrafttreten des PMG zu prüfen, ob es neben der Österreichischen Post AG auch andere Postdiensteanbieter gibt, welche den bundesweiten Universaldienst erbringen können. Die RTR hat daher im Auftrag der PCK erhoben, ob es solche anderen Postdiensteanbieter gibt und ob diese auch konkretes Interesse an der Erbringung des bundesweiten Universaldienstes haben.

Die Erhebungen haben ergeben, dass seitens der anderen Postdiensteanbieter kein Interesse an der auch nur teilweisen Übernahme des bundesweiten Universaldienstes besteht, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Im Berichtsjahr 2016 wurde zudem erstmals ein Verfahren betreffend den Zugang zu Adressdaten nach § 35 PMG geführt. Verwenden Postdiensteanbieter Adressdaten für das Nachsenden oder das Rücksenden von Postsendungen, so haben sie anderen Postdiensteanbietern auf transparente und nicht diskriminierende Weise Zugang zu diesen Adressdaten zu gewähren. Diese Daten dürfen von den Postdiensteanbietern ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden. Die Bedingungen sind zwischen den beteiligten Postdiensteanbietern in einer Vereinbarung zu regeln. Die noebole GmbH, ein konzessionierter Postdiensteanbieter, konnte sich mit der Österreichischen Post AG nicht auf eine Vereinbarung über den Zugang zu den oben genannten Adressdaten einigen, weshalb die PCK auf Antrag der noebole GmbH die Bedingungen, einschließlich eines kostenorientierten Entgelts, mit Bescheid festgelegt hat.

9.2 Verfahren vor der RTR

Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR anzugeben. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2016 zeigten vier Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR an: redmail Logistik & Zustellservice GmbH, connect724 GmbH, HPC Duale Zustellsysteme GmbH und Express4Real Trans KG. Die von der RTR geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasst daher zum Ende des Jahres 2016 insgesamt 23 Unternehmen.

Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2015 den oben genannten Kriterien entsprach.

Messung der durchschnittlichen Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen

Die Regulierungsbehörde hat einmal jährlich die durchschnittlichen Laufzeiten der Briefsendungen sämtlicher Anbieter anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik und die durchschnittlichen Laufzeiten der Paketsendungen sämtlicher Anbieter anhand von Echtdaten zu messen bzw. zu überprüfen. Das PMG enthält bestimmte Laufzeitvorgaben für Dienste im Universaldienstbereich, welche die Postdiensteanbieter einzuhalten haben.

Postdiensteanbieter haben jährlich vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität ihrer Dienste, insbesondere die Laufzeiten der beförderten Postsendungen, anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung bekannt zu geben. Daraus ist abzuleiten, dass von Postdiensteanbietern entsprechende Messungen durchgeführt werden müssen.

Die Überprüfung der Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen im Universaldienstbereich für das Jahr 2016 hat ergeben, dass die Laufzeiten folgender Postdiensteanbieter im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen stehen:

- Österreichische Post AG
- GLS General Logistics Systems Austria GmbH
- Klaus Hammer Botendienste

Da die anderen Postdiensteanbieter, hinsichtlich derer das Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, im Prüfungszeitraum keine Dienste im Universaldienstbereich angeboten haben, waren für sie die Messungen nicht erforderlich.

9.3 Schlichtungsverfahren: Wir sind für Endkundinnen und Endkunden da

Zusätzlich zu der bereits seit 2011 nach dem PMG bestehenden Möglichkeit, Streit- oder Beschwerdefälle, die mit einem Anbieter eines Postdienstes nicht befriedigend gelöst worden sind, der Regulierungsbehörde vorzulegen, wurde durch das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) im Jänner 2016 eine neue Möglichkeit für die Beilegung von Streitfällen mit Postdiensteanbietern geschaffen. Die Post-Schlichtungsstelle der RTR wurde mit Wirkung zum 9. Jänner 2016 als eine von acht neuen österreichischen Stellen zur alternativen Streitbeilegung (AS-Stellen) bestimmt.

Dadurch ergibt sich für Endkundinnen und Endkunden eine wesentlich verbesserte Zugangsmöglichkeit zur Beilegung von Streitfällen mit Postdiensteanbietern.

Voraussetzung für die Einbringung eines Schlichtungsantrags ist allerdings auch weiterhin, dass mittels einer vorherigen schriftlichen Beschwerde beim jeweiligen Postdiensteanbieter versucht wurde, eine für die Endkundin oder den Endkunden akzeptable Lösung zu finden.

Diese Möglichkeit wurde 2016 auch in einem deutlich gestiegenen Ausmaß genutzt. Insgesamt wurden 159 Schlichtungsanträge eingebracht. Dies entspricht einer Steigerung von 78 % gegenüber dem Vorjahr. Maßgeblich entscheidend für diese starke Steigerung dürften einerseits die neue Benennung der Post-Schlichtungsstelle nach dem AStG und die damit verbundene Medienpräsenz und andererseits der Markteintritt eines neuen Wettbewerbers auf dem österreichischen Paketmarkt gewesen sein. Die am häufigsten aufgetretenen Problembereiche waren Zustellprobleme (41 %), Paketverlust Ausland (9 %), Paketverlust Inland (7 %), Nachsendeaufträge und Urlaubspostfächer (7 %) sowie der Sammelbereich sonstige Beschwerden (13 %). In den Bereich der sonstigen Beschwerden fielen beispielsweise Abstellgenehmigungen, Fragen zu Geschäftsstellen, Frankiermaschinen, rechtliche Fragen, Online-Dienste und Ähnliches).

Zur Erledigung der Fälle kann berichtet werden, dass in einem Großteil der Fälle für die Endkundinnen und Endkunden positive Lösungen erzielt werden konnten, darunter Entschädigungszahlungen (43 %), Verbesserungen der jeweils beanstandeten Leistung (20 %) oder einvernehmliche Einigungen (10 %).

Die Bearbeitungsdauer der Fälle konnte aufgrund guter Zusammenarbeit mit einzelnen Postdiensteanbietern weiter gesenkt werden. So konnten 71 % aller Verfahren innerhalb von 30 Tagen beendet werden.





10 Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2016

10.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	112
10.1.1	Entwicklung des Werbemarktes	112
10.1.1.1	Vergleich zum Werbemarkt Deutschland	117
10.1.2	Der österreichische Fernsehmarkt	118
10.1.2.1	Fernsehnutzung	118
10.1.2.2	Marktverhältnis österreichische zu ausländischen Fernsehprogrammen	118
10.1.2.3	Entwicklung der österreichischen Fernsehprogramme	120
10.1.2.4	Tägliche Bewegtbildnutzung: Anteile lineares TV und Online-TV	120
10.1.3	Der österreichische Radiomarkt	122
10.1.3.1	Vorbemerkung	122
10.1.3.2	Radionutzung 2016	122
10.1.3.3	Marktanteile und Tagesreichweiten ORF-Radios und Private, national	122
10.1.3.4	Der Radiomarkt in Wien	124
10.1.3.5	Nutzung von Radio-Übertragungswegen	125
10.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	126
10.2.1	Generelle Marktentwicklung	126
10.2.2	Mobilfunk	128
10.2.3	Breitband	130
10.2.4	Festnetztelekommunikation	132
10.2.5	Mitleitungen und Ethernet-Dienste	134

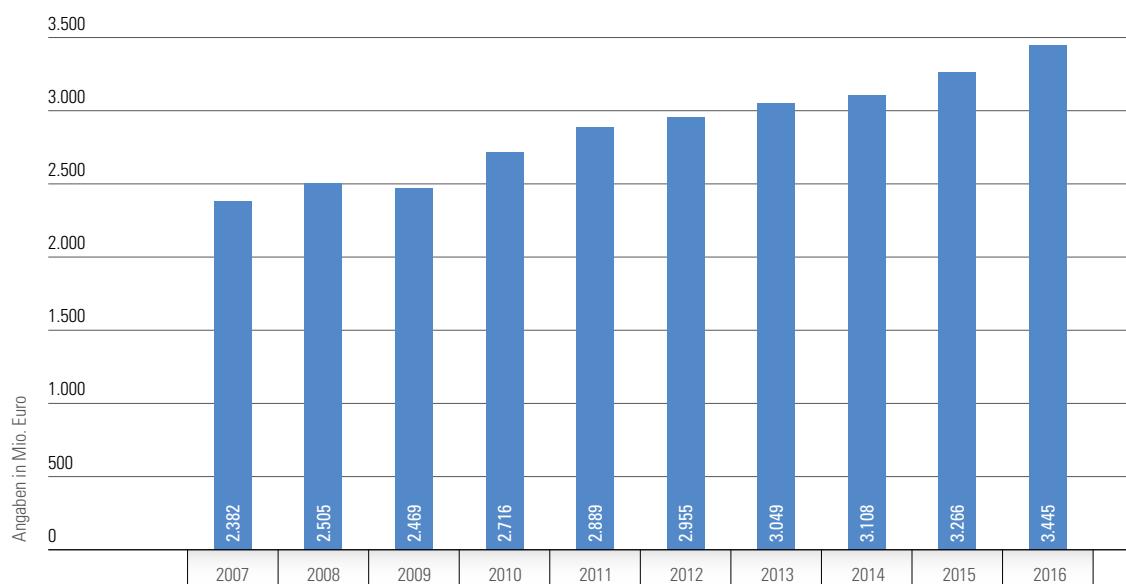
10 Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2016

10.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

10.1.1 Entwicklung des Werbemarktes

Die österreichische Wirtschaft schaltete im Jahr 2016 in den klassischen Medien Hörfunk- und Fernsehspots, Print-Annونcen und Plakate im Brutto-Gegenwert von 3,445 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Jahr 2015 stieg das Volumen um 179 Mio. Euro.

ABBILDUNG 8: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich 2007 bis 2016



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

Das entspricht einem Plus von 5,5 % und stellt damit das größte Wachstum des Bruttowerbeumsatzes in den klassischen Medien seit dem Jahr 2011 dar (damals plus 6 %). In den Jahren dazwischen pendelte das Wachstum zwischen 2 % und 3 %.

Wie immer muss an dieser Stelle vorangestellt werden, dass die hier dargestellten Werbeeinnahmen der klassischen Mediengattungen Bruttowerte sind¹⁷. Rabatte bleiben unberücksichtigt. Demzufolge handelt es sich um den Wert der Werbespot-Schaltungen in Radio und Fernsehen sowie der Werbeplätze in Printtiteln und auf Plakatflächen laut offizieller Preisliste der Anbieter. Die so genannte Brutto-Netto-Schere kann dabei weit auseinanderklaffen, am weitesten wohl beim Privatfernsehen, wo Rabatte bis zu 50 % – oder sogar darüber – möglich sind, zumeist in Form von „Naturalrabatten“, also kostenlosen Zusatz-Schaltungen. Insofern dient die Betrachtung der Bruttowerbeumsätze nur eingeschränkt zur Bestimmung der wirtschaftlichen Lage der Medienunternehmen, lässt aber dennoch recht gut die Entwicklung des Werbemarktes allgemein und die Attraktivität der einzelnen Mediengattungen aus Sicht der werbetreibenden Wirtschaft ablesen.

17 Alle Werte zu Bruttowerbeumsätzen in Österreich: FOCUS Media Research.

Gemessen an der Bevölkerung Österreichs und dem dementsprechend kleinen Werbemarkt, gerade im Vergleich zum deutschen Nachbarn, kommt das klassische Fernsehen hierzulande grundsätzlich auf eine recht gute Einnahmesituation, die aber unter dem Strich keine „großen Sprünge“ erlaubt. Dies belegt das Beispiel von „ATV“, das in den vergangenen Jahren hohe Verluste zu verzeichnen hatte und schließlich Anfang des Jahres 2017 an den Mitbewerber ProSiebenSat.1 PULS 4 verkauft wurde. Dass der TV-Bereich dennoch Potenzial hat, zeigt der Schritt der Mediengruppe „Österreich“, die 2016 mit „oe24.TV“ ein neues Fernsehprogramm startete.

Die positive Bilanz der Bruttowerbeeinnahmen im Printbereich zeichnet hingegen ein wenig realistisches Bild. Die Anzeigen-Erlöse in der Branche sinken seit Jahren spürbar. „Special Interest“-Publikationen mit einer per se kleineren Leserschaft haben unter derartigen Entwicklungen immer zuerst zu leiden und so musste das „Wirtschaftsblatt“ der Styria Media Group AG im Herbst 2016 eingestellt werden. In der letzten Ausgabe schrieb Chefredakteurin Eva Komarek: „Die Zeitung ist der Krise der Medienbranche zum Opfer gefallen. Wir sind nicht das erste Opfer, und es ist zu befürchten, dass wir auch nicht das letzte sein werden.“ Die von Medienminister Mag. Thomas Drozda initiierte Neuordnung der Presse- und Publizistikförderung ist Folge und Ausdruck der schwierigen Lage der Print-Branche.

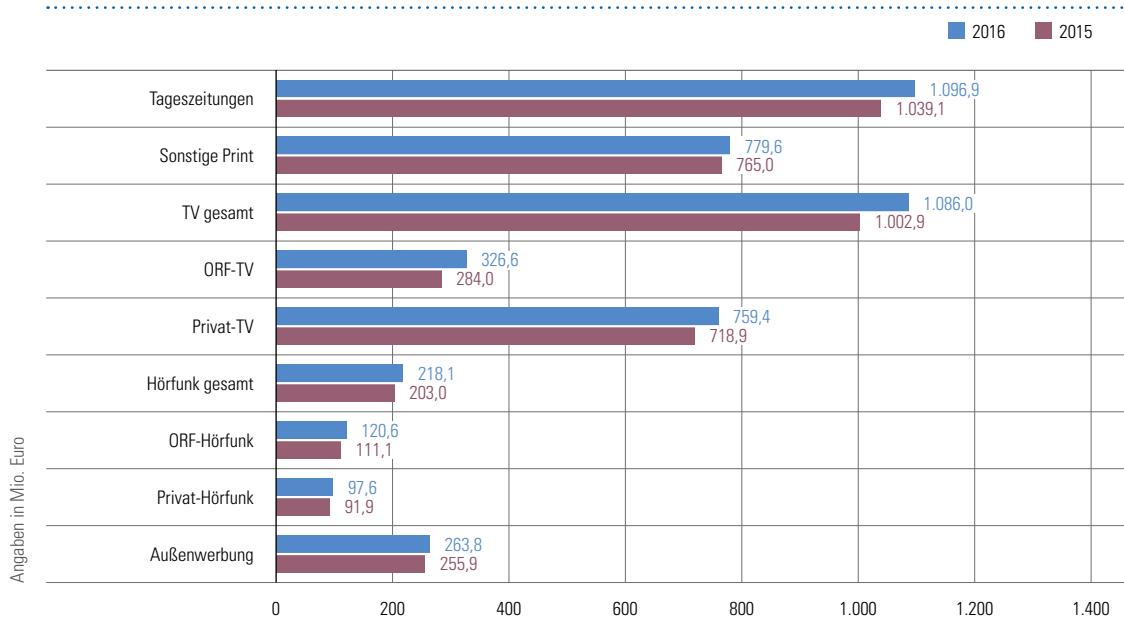
Das Radio ist trotz leicht rückläufiger Ergebnisse über die vergangenen Jahre weiterhin das klassische Medium mit der höchsten Reichweite. Rund 77 %¹⁸ der Österreicherinnen und Österreicher schalten täglich ein Radiogerät ein, so das Ergebnis des Radiotests 2016, jener Radio-Marktforschung also, die im Auftrag von ORF und Privatsendern seit Jahren von GfK Austria durchgeführt wird. Der Anfang des Jahres 2016 bekannt gewordene, so genannte „Radiotest-Skandal“ hat aber der Gattung einen Vertrauensschaden zugefügt. Mitarbeiter von GfK hatten erhobene Nutzungswerte nach eigenem Ermessen überarbeitet und dabei Privatradios vielfach schlechter- und stattdessen insbesondere das ORF-Programm „Ö3“ bessergestellt. Die Auswirkungen sind handfest, denn es geht um einige Millionen Euro an Werbegeldern, die dem ORF wohl zu viel und den Privaten zu wenig zugeflossen sind.

Alle Gattungen im Plus, aber ORF mit TV und Radio prozentuell am stärksten

Die höchste Zuwachsrate erzielt im Jahr 2016 der Bereich Fernsehwerbung mit einem Wachstum um 8,3 % bzw. um 83,1 Mio. Euro auf nun 1,086 Mrd. Euro. Obwohl der ORF an den TV-Gesamtbruttoerlösen nur einen Anteil von gut 30 % hat (326,6 Mio. Euro), steuert er zum Wachstum des Jahres 2016 den größeren Anteil bei. Während die Privatfernsehsender Brutto-Mehreinnahmen von 40,5 Mio. Euro erzielen (plus 5,6 %), verbessert sich der ORF um 42,6 Mio. Euro bzw. um bemerkenswerte 15 %. Und dies, nachdem der ORF 2015 ein Minus von 7 % bzw. von 20 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr hinnehmen musste. Damit ist das ORF-Fernsehen 2016 mit deutlichem Abstand der Wachstumssieger unter den klassischen Mediengattungen. Die Fußball-Europameisterschaft in Frankreich mit österreichischer Beteiligung hat dabei sicher eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Auch die Olympischen Spiele in Rio de Janeiro dürften für die Werbebuchungen im ORF vorteilhaft gewesen sein. Insgesamt schiebt sich die Fernsehwerbung, die die Milliarden-Grenze erstmalig im Jahr 2015 mit einem Bruttowerbeumsatz von damals 1,003 Mrd. Euro knapp überschritten hatte, wieder ein gutes Stück nach vorn und verkürzt den Rückstand zur traditionell stärksten Gattung, den Tageszeitungen, auf nur noch rund 11 Mio. Euro. Im Vorjahr lag die Differenz noch bei rund 36 Mio. Euro.

18 Radiotest 2016, Bevölkerung 10+.

ABBILDUNG 9: Werbeausgaben in Österreich nach Gattungen 2016 vs. 2015



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

Auch wenn der langfristige Trend klar zeigt, dass das Fernsehen bald die Tageszeitungen auf der Spitzenposition bei den Bruttowerbeeinnahmen ablösen wird, gelingt es den Tageszeitungen weiterhin erfolgreich, den Zeitpunkt dafür nach hinten zu verschieben. Viele Branchenexperten hatten schon fest für 2016 mit einem Wechsel gerechnet. Allerdings dürfte bei den Tageszeitungen eine verstärkte Rabattierung für den positiven Bruttowert mit ausschlaggebend gewesen sein. Eine andere Erklärung ist jedenfalls weder für den Bruttowerbezuwachs von 4,8 % im Jahr 2015 noch für das Wachstum um 5,6 % im Jahr 2016 nur schwer zu finden, nachdem die Tageszeitungen schon seit einiger Zeit von Jahr zu Jahr in etwa einen guten Prozentpunkt ihrer Tagesreichweite in der Gesamtbevölkerung im Alter ab 14 Jahren einbüßen (2016: 66,7 %) und erstmalig im Jahr 2014 sogar einen Verlust bei den Bruttowerbeeinnahmen zu verbuchen hatten (minus 2,9 %). Nichtsdestotrotz behaupten die Tageszeitungen zweifellos weiterhin einen wichtigen Platz im Media-Mix der werbetreibenden Wirtschaft und so bleibt auch der österreichische Werbemarkt weiterhin klar vom Printbereich dominiert. Nimmt man die „sonstigen“ Printtitel wie Wochenzeitungen und Magazine hinzu, so wird nach wie vor mehr als jeder zweite Bruttowerbe-Euro¹⁹ für Schaltungen in Gedrucktem investiert. Mit einem Plus von nur 1,9 % sind die sonstigen Printprodukte allerdings die Gattung mit dem deutlich schwächsten Wachstum des Jahres 2016.

Auch auf Platz zwei der „Hitliste“ der klassischen Medien mit dem prozentuell stärksten Bruttowerbezuwachs findet sich der ORF, nämlich mit seiner Hörfunksparte, die auf Mehreinnahmen von 8,6 % bzw. von 9,5 Mio. Euro (gesamt 120,6 Mio. Euro) kommt. Die Privatradios verbessern sich um 6,2 % bzw. um 5,7 Mio. Euro auf 97,6 Mio. Euro. Während damit die Privatradios ein konstantes Werbewachstum im Ausmaß der Vorjahre vorweisen können (2014: 6,3 %, 2015: 6,7 %), ist das Wachstum der ORF-Radios nicht nur per se, sondern auch im Vergleich zu den Vorjahren beachtlich. 2015 verbesserte der ORF-Hörfunk seinen Bruttowerbeumsatz um 1,3 % und 2014 um 2 %. So stellt sich 2016 als ein sehr erfolgreiches Jahr für die österreichischen Hörfunkveranstalter dar. Mit einem Bruttowerbewachstum von insgesamt 7,4 % bzw. von 15,1 Mio. Euro auf 218,1 Mio. Euro erzielt die Radiobranche ein rund doppelt so gutes Wachstumsergebnis wie in den Jahren 2014 (plus 3,8 %) und 2015 (plus 3,7 %).

Der Bruttowerbeumsatz-Erfolg des ORF-Hörfunkbereichs mag allerdings unter dem Eindruck des „Radiotest-Skandals“ zunächst überraschend erscheinen, denn die Affäre offenbarte im 1. Quartal 2016, dass die Marktanteile der österreichischen Radioprogramme in Teilen und über Jahre hinweg vom Marktforschungsinstitut GfK Austria (GfK)

¹⁹ Siehe Abbildung 10: „Anteile Bruttowerbeausgaben Österreich 2016, klassische Medien“.

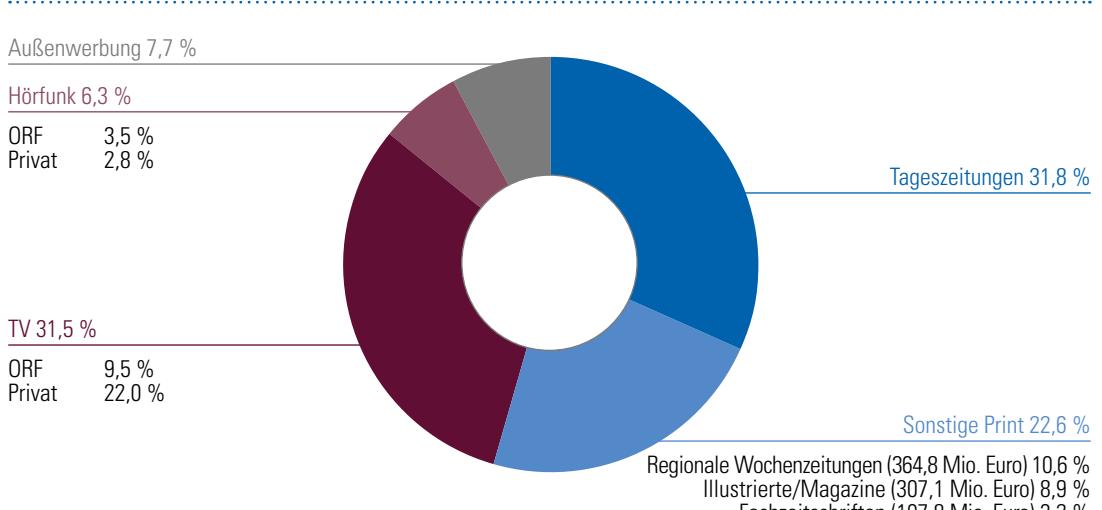
vorwiegend zugunsten des ORF geändert wurden. Nach Informationen aus dem Markt hat der ORF darauf offenbar mit einmaligen Rabattierungen für die Kunden reagiert, um Verunsicherungen zu beruhigen. Diese Maßnahme muss insofern bei der Bewertung der überdurchschnittlich gestiegenen Bruttowerbeinschaltungen im ORF-Hörfunk berücksichtigt werden. Da das Jahr 2016 größtenteils von der Klärung des Radiotest-Vorfalls und seines Ausmaßes bestimmt war, bleibt abzuwarten, welche Effekte daraus möglicherweise für die Werbebuchungen bei ORF und Privaten für das Jahr 2017 noch resultieren und inwieweit allenfalls auch deren Werbeumsätze aus den zurückliegenden Jahren noch zu korrigieren sind.

Ein wenig enttäuschend ist 2016 für die Außenwerbung verlaufen, die sich mit dem Ausbau ihres Digital-Out-Of-Home-Angebotes (DOOH, Bewegtbild-Citylights und andere digitale Bildschirme im öffentlichen Bereich) eigentlich als die derzeit innovativste der klassischen Mediengattungen zeigt. Doch nach dem Plus von 12,4 % im „Superwahljahr“ 2015 kann die Außenwerbung im Jahr 2016 nur um 3,1 % bzw. um 7,9 Mio. Euro zulegen und liegt damit noch hinter dem Ergebnis des Jahres 2014 (plus 4,7 %). Zwar ist der DOOH-Bereich noch immer der Wachstumstreiber der Außenwerbung, erreicht aber mit einem Plus von „nur“ 15,6 % gerade einmal die Hälfte des Wachstums des Jahres 2015 mit damals plus 32,4 % (!).

Kaum Veränderungen bei der Verteilung der Werbegelder für klassische Medien

Auch wenn der „Bruttowerbekuchen“ wieder ein wenig größer geworden ist, hat sich an der prozentuellen Verteilung auf die einzelnen Gattungen gegenüber den Vorjahren kaum etwas geändert, da die größten Wachstumssieger, also ORF-TV und ORF-Radio, zu den im Verhältnis kleinsten „Kuchenstücken“ zählen. So können die Tageszeitungen ihren Anteil von 31,8 % an den Gesamt-Bruttoausgaben für Werbung in klassischen Medien exakt gegenüber dem Vorjahr behaupten. Der Radiobereich wächst von 6,2 % auf nun 6,3 %, die Außenwerbung lässt leicht nach und fällt von 7,8 % auf 7,7 %. Die nennenswerteste Umverteilung findet zwischen TV-Werbung und sonstigen Printtiteln statt. Letztere sinken um acht Zehntel Prozentpunkte auf 22,6 %, während das Fernsehen um eben diese acht Zehntel Prozentpunkte auf 31,5 % zunimmt. Dabei bleibt der Anteil des Privatfernsehens aber mit 22 % unverändert, während sich das „Kuchenstück“ des ORF-Fernsehens auf 9,5 % vergrößert. Ähnlich das Bild im Radiobereich: Auch hier bleiben die Privaten unverändert bei 2,8 %, während der ORF auf 3,5 % zulegt, was aber nur ein um einen Zehntel Prozentpunkt größeres Stück vom Ganzen gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

ABBILDUNG 10: Anteile Bruttowerbeausgaben Österreich 2016, klassische Medien



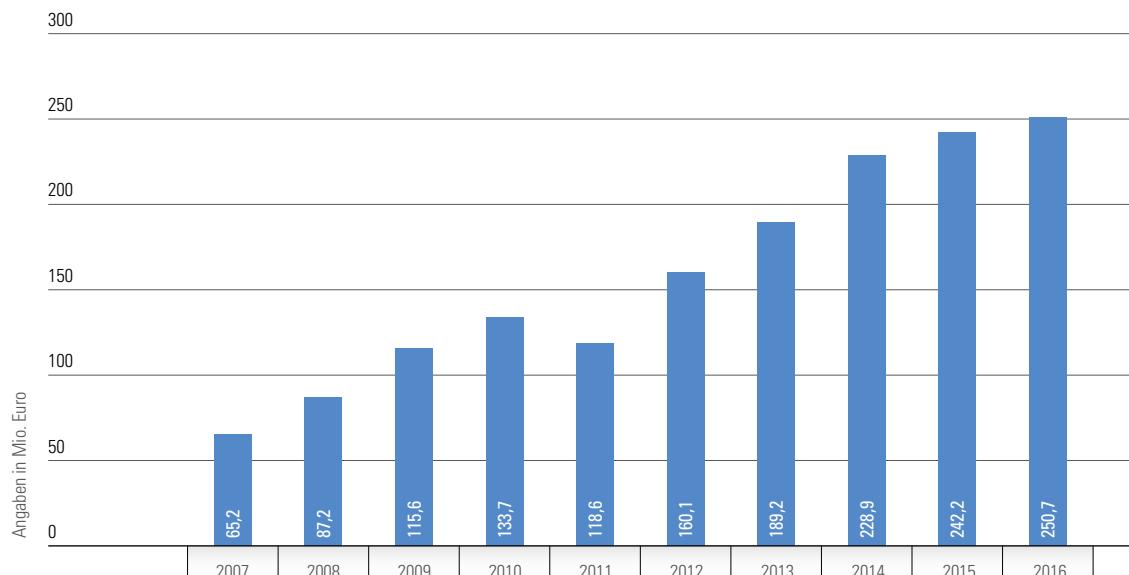
Basis: 3,445 Mrd. Euro.
Quelle: FOCUS Media Research

Erneut schwache Entwicklung bei „klassischer“ Online-Werbung

Nach einem Plus von 5,8 % im Jahr 2015 kommt die klassische Online-Werbung im Jahr 2016 auf einen Zuwachs von nur 3,5 % bzw. von 8,5 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr (2015: plus 13,3 Mio. Euro) und damit auf einen Bruttowerbeumsatz von nun 250,7 Mio. Euro. Zur klassischen Online-Werbung zählen vor allem Banner- und Response-Werbung auf Websites (Response: anklickbare Banner-Werbung, die direkt in einen Online-Shop führt), aber auch Mobile Marketing (auf Smartphones) und Instream-Videowerbung (z.B. Pre-Rolls, Google-/YouTube-Daten nicht enthalten). Auf Basis von Umfragen unter Marketing-Experten der werbetreibenden Wirtschaft geht FOCUS Media Research davon aus, dass auf die klassische Online-Werbung etwa die Hälfte der Online-Werbeausgaben insgesamt entfällt: 49 % schätzt FOCUS für 2016. Unter dem Strich bedeutet dies, dass der Bruttowerbeaufwand für Online-Werbung in Österreich unter Hinzunahme von Social Media und Suchwort-Marketing auf gut 500 Mio. Euro zu schätzen ist.

Die Jahreswerte der folgenden Abbildung 11 zu den Bruttowerbeausgaben für klassische Online-Werbung sind nach Auskunft von FOCUS Media Research seit 2013 gut vergleichbar. Zuvor hatten wiederholte Anpassungen der Erhebungsmethode, eine nicht flächendeckende Erhebung der vorhandenen Online-Angebote bzw. wechselnde Online-Angebote im Erhebungsraster und vielfach undurchsichtige Preismodelle nur eine ungefähre Situationsdarstellung und Vergleichbarkeit von Jahreswerten zugelassen. Gleichwohl bleibt die Erhebung von Marktdaten zur Online-Werbung am ehesten eine Trend-Schau, die zum Teil auch auf Schätzungen, Hochrechnungen und direkte Befragungen von werbetreibenden Unternehmen angewiesen ist.

ABBILDUNG 11: Online-Werbeausgaben in Österreich ohne „Search“ und „Social Media“ 2007 bis 2016



Jahreswerte nur bedingt vergleichbar. „Search“ = Werbung auf Suchmaschinen.
Quelle: FOCUS Media Research

Zwar melden die meisten großen Online-Plattformen aus Österreich ihre Buchungen an FOCUS Media Research (z.B. Websites von Print-, TV- oder Radioveranstaltern), ebenso die großen Vermarkter wie beispielsweise Goldbach oder Styria digital one, jedoch lassen sich vor allem die großen US-Player nach wie vor nicht in die Karten schauen. Hinzu kommt, dass das Rabattierungsgeschäft gerade im Online-Sektor laut FOCUS kaum Grenzen kennt.

Nicht erfasst ist außerdem, welchen Online-Aufwand die österreichische Wirtschaft selbst für den Versand von Direct Mails und Newslettern auf Basis ihrer Kundendaten betreibt.

10.1.1.1 Vergleich zum Werbemarkt Deutschland

Der deutsche Werbemarkt entwickelte sich im Jahr 2016 prozentuell stärker als der österreichische Markt. Der Bruttowerbeumsatz der klassischen Medien bringt es auf ein Wachstum von 6,1 % (2015: 3,9 %) bzw. von 1,56 Mrd. Euro und damit auf eine Summe von 27,172 Mrd. Euro (2015: 25,614 Mrd. Euro).²⁰

ABBILDUNG 12: Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2016 vs. 2015



Quelle: Nielsen Media Research

Wie immer in Deutschland, steuert das Fernsehen den Löwenanteil zum Wachstum bei, jedoch im Vergleich zu den Vorjahren prozentuell deutlich weniger. Das liegt aber nicht an einem schlechten Abschneiden des Fernsehens, sondern vielmehr an einer guten Entwicklung auch der anderen Gattungen. Mit einem Bruttoumsatz-Plus für Werbeschaltungen von 1,11 Mrd. Euro steigert sich die deutsche TV-Branche sogar mehr als 2015 (damals plus 912 Mio.) und steuert zum Gesamtwachstum in den klassischen Medien etwas weniger als drei Viertel (71,2 %) bei, hatte aber am Wachstum des Jahres 2015 einen Anteil von 95 % und im Jahr 2014 einen von 92 %. In Österreich trägt die Fernsehbranche im Jahr 2016 immerhin auch schon 46 % zum Umsatzplus der klassischen Medien bei. 2015 waren es noch 36 %.

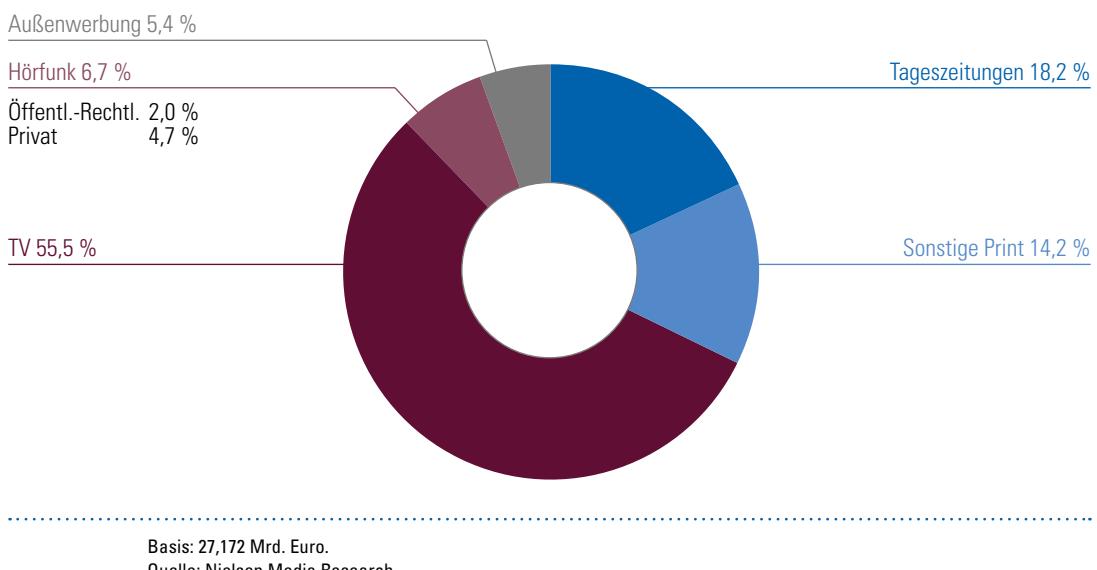
Die deutschen Hörfunkveranstalter erwirtschaften 1,831 Mrd. Euro an Bruttowerbeeinnahmen (2015: 1,682 Mrd. Euro) und verbessern ihr Ergebnis damit um 8,9 % (2015: 2,9 %) im Vergleich zum Vorjahr. Das ist aber vor allem auf die Privatradios zurückzuführen, deren Bruttoeinnahmen aus Werbung um rund 11,9 % steigen, während die ARD-Stationen um 2,3 % zulegen.

Die Tageszeitungen erholen sich von ihrem rund einprozentigen Vorjahresverlust und können ihr Jahres-Bruttoergebnis für Werbeeinschaltungen um rund 4,8 % verbessern. Magazine und sonstige Printtitel verlieren um rund 1 %. In Summe verbessert sich der deutsche Printmarkt damit um 2,1 % (2015: minus 0,8 %).

Die Außenwerbung erzielt 2016 in Deutschland ein Bruttowachstum von 8,5 %.

20 Alle Werte zu Bruttowerbeumsätzen in Deutschland: Nielsen Media Research.

ABBILDUNG 13: Anteile Bruttowerbeausgaben Deutschland 2016, klassische Medien



Von den deutschen Bruttogesamtausgaben für Werbung in klassischen Medien im Jahr 2016 in Höhe von 27,172 Mrd. Euro fließen somit 55,5 % an die deutschen TV-Veranstalter (AT: 31,5 %), 32,4 % gehen in den Gesamt-Printbereich (AT: 54,4 %), der Radiomarkt erhält einen Anteil von 6,7 % (AT: 6,3 %) und die Außenwerbung kommt auf einen Anteil von 5,4 % (AT: 7,7 %).

10.1.2 Der österreichische Fernsehmarkt

10.1.2.1 Fernsehnutzung

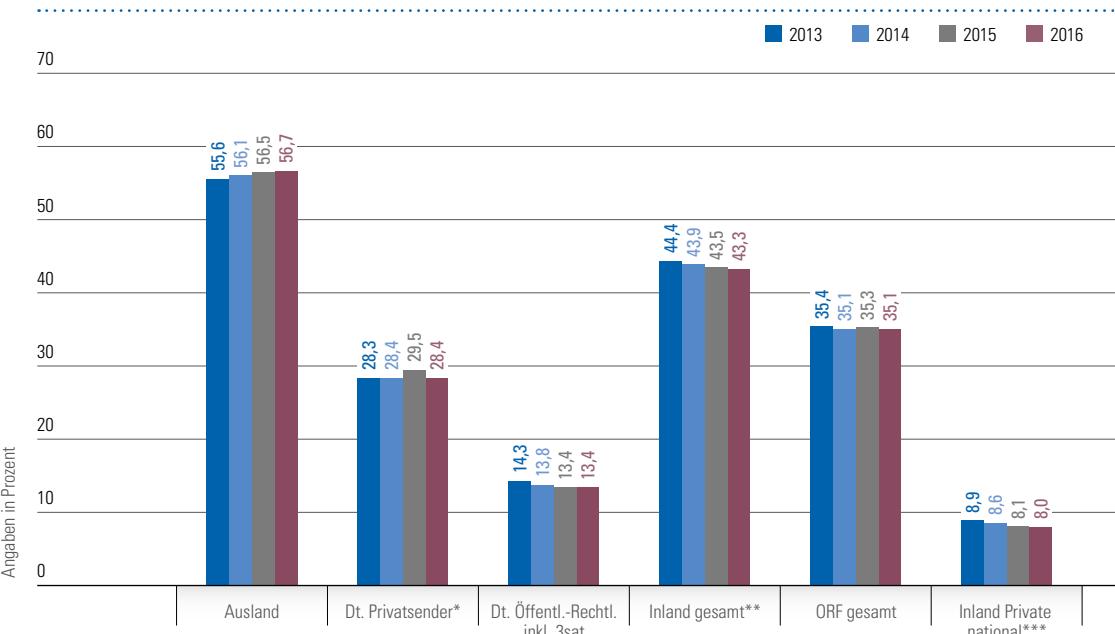
Das Fernsehen erreichte im Jahr 2016 pro Tag durchschnittlich 62,7 % der Österreichinnen und Österreicher im Alter ab zwölf Jahren und erzielte damit eine praktisch identische Tagesreichweite wie 2015 (62,4 %). Die durchschnittliche tägliche Sehdauer steigt schon seit Jahren, macht aber von 2015 auf 2016 einen überdurchschnittlichen Sprung von sieben Minuten auf 178 Minuten²¹ pro Tag.

10.1.2.2 Marktverhältnis österreichische zu ausländischen Fernsehprogrammen

Zwar setzt sich der langfristig zu beobachtende Trend fort, dass die österreichischen TV-Programme von Jahr zu Jahr geringfügig Anteile am Gesamtfernsehkonsum der österreichischen TV-Haushalte verlieren, 2016 fällt der Verlust aber marginal aus. Die österreichischen Fernsehprogramme kommen 2016 bei den Zuseherinnen und Zusehern ab zwölf Jahren auf 43,3 % Marktanteil statt 43,5 % im Vorjahr. Dementsprechend erzielen ausländische Programme 2016 in Summe einen Marktanteil von 56,7 % statt 56,5 % im Jahr 2015 (2014: 56,1 %). Deutlicher wird die Entwicklung mit dem Blick auf einen Zehnjahres-Zeitraum: 2006 hatten ausländische Programme auf dem österreichischen TV-Markt einen Marktanteil von 49,2 %, 2005 sogar „nur“ von 46,9 %. Eine der Hauptursachen ist die durch die Digitalisierung begünstigte, ständig wachsende Zahl verfügbarer TV-Programme am Satelliten und in Kabelnetzen mit auch immer mehr zielgruppenspezifischen Spartenangeboten.

²¹ Alle TV-Werte: GfK Austria/Arbeitsgemeinschaft TELETEST 2016, repräsentative Messung in 1.628 österreichischen Haushalten.

ABBILDUNG 14: Entwicklung Marktanteile TV Ausland vs. TV Inland 2013 bis 2016



*Dt. Sender mit Österreich-Fenster: SAT.1, ProSieben, kabel eins, kabel eins Doku, sixx, ProSieben MAXX, SAT.1 Gold, RTL, RTL 2, SUPER RTL, RTL NITRO, VOX, Comedy Central/VIVA (A+D), Nickelodeon, DMAX (A+D)

**Inland gesamt: ORF eins, ORF 2, ORF III, ORF SPORT +, ATV, ATV2, PULS 4, ServusTV, R9 gesamt, gotv, OKTO TV, oe24.TV

***Inland Private national: ATV, ATV2, PULS 4, ServusTV

Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen.

Quelle: TELETEST

Die auffälligste Veränderung erfährt im Jahr 2016 die Gesamtgruppe der deutschen Privatsender („RTL“, „SAT.1“, „ProSieben“ und Co.). Sie verlieren in Summe einen guten Prozentpunkt Marktanteil und liegen nun bei 28,4 %. Dieser Rückgang geht vollständig zugunsten der darin enthaltenen deutschen Privatprogramme mit eigenen Österreich-Werbefenstern. Deren Marktanteil verringert sich von 23,5 % auf 22,5 % und liegt damit wieder bei dem Wert von 2014. Dies ist ein Bruch mit dem bisherigen Trend des kontinuierlichen Wachstums der deutschen Privatprogramme mit Österreich-Werbefenstern innerhalb der Gruppe „deutsche Privatsender“. Die Differenz zwischen „deutschen Privatsendern“ und „deutschen Privatsendern mit Österreich-Werbefenster“ kommt hauptsächlich deshalb zustande, weil eine Reihe der österreichischen Satelliten-Haushalte die redaktionell (weitestgehend) identen deutschen „Original-Versionen“ der Programme mit Werbung für den deutschen Markt am Empfangsgerät eingestellt hat.

Die fünf erfolgreichsten deutschen Privatprogramme auf dem österreichischen Fernsehmarkt sind im Jahr 2016: „RTL“ (4,7 %), „ProSieben“ (4,6 %), „SAT.1“ (4,4 %), „VOX“ (3,9 %) und „kabel eins“ (2,6 %).

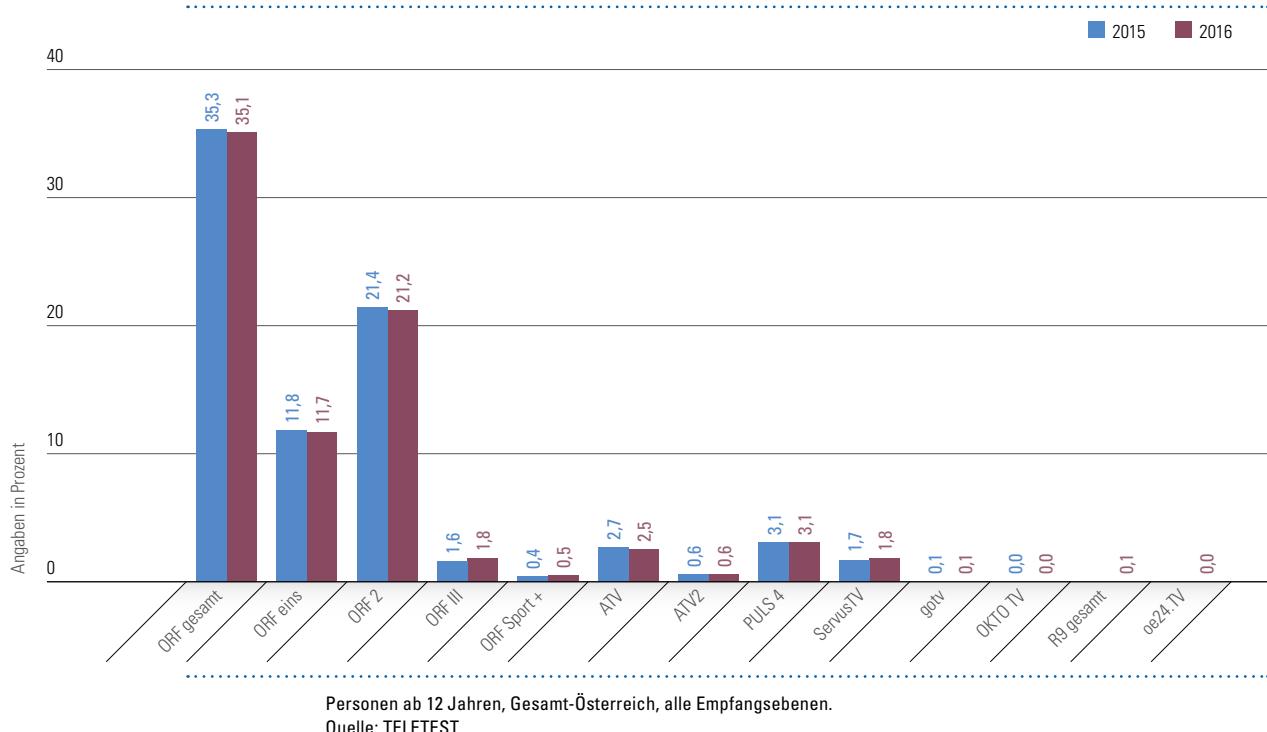
Ein nicht unerhebliches Gewicht haben auf dem österreichischen TV-Markt auch die deutschen öffentlich-rechtlichen Angebote, die 2016 gemeinsam mit dem Drei-Länder-Programm „3sat“ ihren Vorjahres-Marktanteil von 13,4 % halten („Das Erste“/ARD: 3,2 %, dritte Programme der ARD kumuliert: 4,2 %, „ZDF“: 4,2 %, „3sat“: 1,8 %).

Zu dem marginalen Marktanteilsverlust der österreichischen nationalen Fernsehprogramme tragen die ORF-Programme mit einem Rückgang um zwei Zehntelprozentpunkte auf 35,1 % Marktanteil ebenso bei wie die Privatprogramme „ATV“, „ATV2“, „PULS 4“ und „ServusTV“, die in Summe um einen Zehntelprozentpunkt auf 8 % Marktanteil sinken.

10.1.2.3 Entwicklung der österreichischen Fernsehprogramme

Anders als im Jahr 2015, als „ORF eins“ 1,5 Prozentpunkte Marktanteil abgeben musste und der ORF dies hauptsächlich durch einen Zugewinn bei „ORF 2“ ausgleichen konnte, hat es im Jahr 2016 innerhalb der Gruppe der österreichischen TV-Programme kaum nennenswerte Veränderungen gegeben. Im Bereich hinter dem Komma fällt auf, dass „ATV“ mit einem Verlust von zwei Zehntel Prozentpunkten auf 2,5 % Marktanteil ungebrochen seit dem Jahr 2012 Marktanteile verloren. Der Höchststand von „ATV“ lag sechs Jahre zuvor bei einem Marktanteil von 3,6 % (Zuseherinnen und Zuseher im Alter ab zwölf Jahren). „ATV2“ bleibt stabil bei 0,6 % Marktanteil. Auch wenn „PULS 4“ den Marktanteil des Vorjahres mit 3,1 % hält, ist das kein Grund zur Freude, denn 2015 hatte „PULS 4“ einen halben Prozentpunkt verloren und konnte sich 2016 davon nicht erholen. „ServusTV“ setzt seinen flach nach oben weisenden Weg fort und verbessert sich um einen Zehntel Prozentpunkt auf 1,8 %. Erstmals in der Tabelle ist „oe24.TV“ vertreten, das aber erst im Oktober 2016 österreichweit gestartet ist und insofern noch nicht mit einem erkennbaren Marktanteil aufzutreten scheint.

ABBILDUNG 15: Marktanteile österreichischer TV-Programme 2016 vs. 2015



Die ORF-Programmflootte fällt mit einem Verlust von zwei Zehntel Prozentpunkten auf den Stand des Jahres 2014 zurück und unterstützt mit dieser Entwicklung die über Jahre sanft nach unten geneigte Trendlinie. „ORF III“ verbessert sich um zwei Zehntel Prozentpunkte auf 1,8 % Marktanteil, während „ORF 2“ im selben Ausmaß Zuseherinnen und Zuseher verliert. Damit liegen „ORF III“ und der Privatsender „ServusTV“, der vielen als das „öffentliche-rechtliche“ aller Privatprogramme erscheint, nun gleich auf. „ORF eins“ gibt wieder minimal um einen Zehntel Prozentpunkt auf 11,7 % Marktanteil nach, während sich „ORF SPORT +“ im selben Ausmaß verändert, dafür aber nach oben auf 0,5 % Marktanteil.

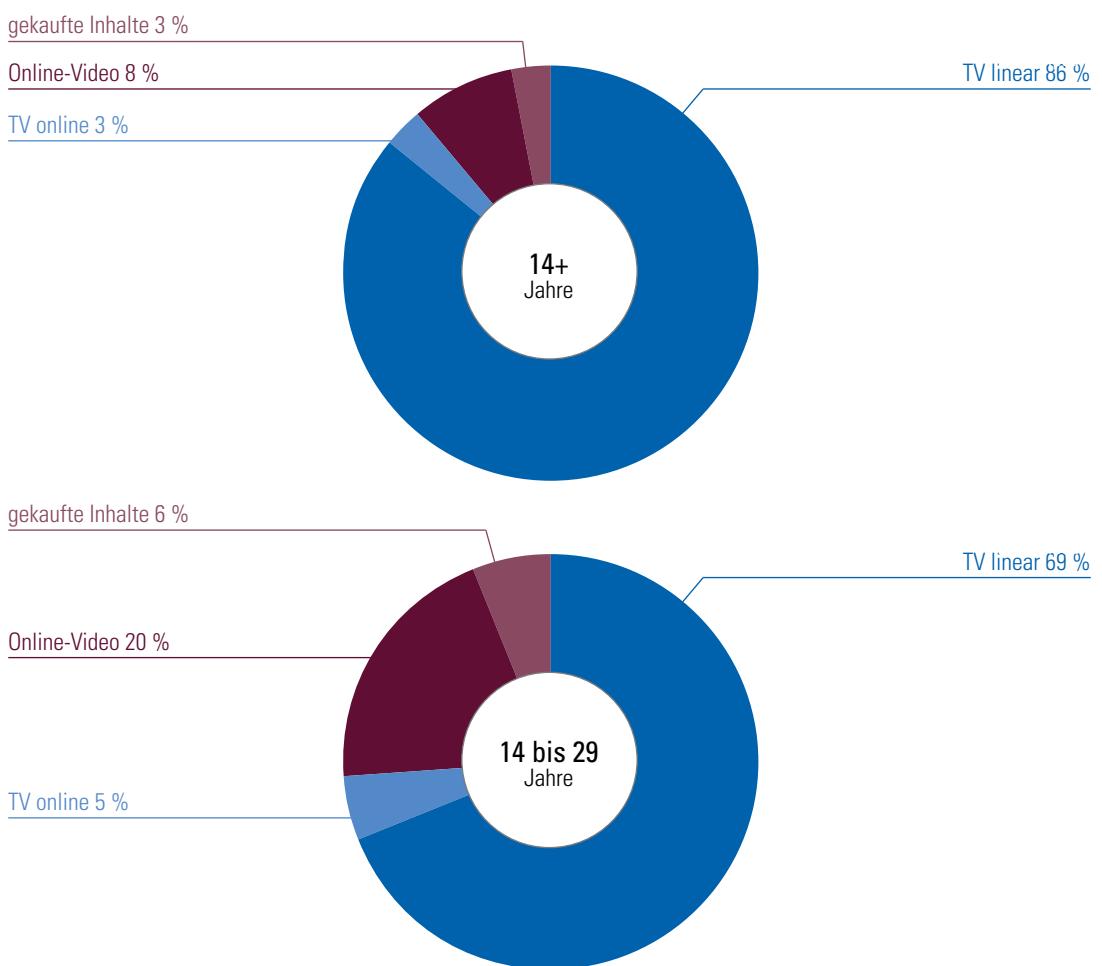
10.1.2.4 Tägliche Bewegtbildnutzung: Anteile lineares TV und Online-TV

Im Jahr 2016 hat die Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) in einer repräsentativen Befragung von 4.000 Österreicherinnen und Österreichern erstmals erhoben, in welchem Verhältnis die TV-Bevölkerung ihren Bewegtbildkonsum mit einerseits klassischem, linearem Fernsehen und andererseits aus Online-Angeboten deckt. Die so

genannte „Bewegtbildstudie“ zeigt, dass in der Bevölkerung im Alter ab 14 Jahren das herkömmliche, lineare Fernsehen einen zeitlichen Anteil von 86 % am täglichen Bewegtbildkonsum hat. Bewegtbild aus Online-Quellen hat einen Anteil von 11 %, wobei drei Prozentpunkte auf Mediatheken und Live-Streaming von klassischen Fernsehsendern entfallen und acht Prozentpunkte auf alternative Video-Angebote von YouTube, Netflix, Amazon Video, aber auch auf Facebook oder WhatsApp. Gekaufte Inhalte, damit sind DVDs, Blu-rays u.Ä. gemeint, kommen auf 3 %.

Bei der jungen Zielgruppe im Alter von 14 bis 29 Jahren haben Online-Quellen dagegen bereits einen Anteil von 25 % am Bewegtbildkonsum (20 % YouTube, Amazon & Co., 5 % TV-Mediatheken), während das klassische Fernsehen auf einen Anteil von 69 % kommt. Aber auch Kaufinhalte haben hier mit einem Anteil von 6 % noch einen höheren Stellenwert.

ABBILDUNG 16: Verteilung genutzter Bewegtbildquellen 2016, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre



Quelle: AGTT Bewegtbildstudie 2016

Lässt man außer Acht, wie lange Online-Angebote am Tag genutzt wurden, und fragt nur, ob online geschaut wurde, dann zeigt sich, dass im Bevölkerungsschnitt 27 % der Befragten bereits täglich Online-Bewegtbild nutzen. Bei den Jungen im Alter von 14 bis 29 Jahren kommt Online-Bewegtbild aber schon auf eine Tagesreichweite von 47 %.

10.1.3 Der österreichische Radiomarkt

10.1.3.1 Vorbemerkung

Im April 2016, in der Endphase des Entstehens unseres Kommunikationsberichts für das Jahr 2015, wurde bekannt, dass die Befragungsergebnisse der Gattungsstudie und „Branchen-Währung“ des Radiomarktes, des Radiotests, zumindest im Zeitraum der Jahre 2011 bis einschließlich 2015 in Teilen so überarbeitet wurden, dass sie danach zum Teil erheblich von den tatsächlich erhobenen Werten abwichen. Öffentlich machte dies das mit der Durchführung und Auswertung der Studie betraute Marktforschungsinstitut GfK selbst und erklärte, dass Mitarbeiter des Instituts Zahlenwerte aus eigenem Antrieb und nach eigenem Ermessen verändert hätten, wenn die Werte nicht mit ihren persönlichen Erwartungen und Erfahrungen korrespondierten. Dies betraf die Werte, die aus der Tagesablauf-Frage resultieren und aus denen unter anderem die Tagesreichweiten und Marktanteile der ORF-Programme und der privaten Hörfunkprogramme errechnet werden. Im Zuge der Aufklärung zeigte sich, dass die Überarbeitungen insbesondere in den Marktanteilen ganz überwiegend zu einer Besserstellung der ORF-Programme und oft zu einer Schlechterstellung der Privaten führten.

Mit Ende April 2016 legte GfK zumindest vorläufige, korrigierte Werte für das Gesamtjahr 2015 vor, die noch in unseren Kommunikationsbericht für das Jahr 2015 einfließen konnten. Unsere sonst übliche, rückblickende Vergleichsdarstellung zum Entwicklungsverlauf des Radiomarktes über mehrere Jahre war so jedoch nicht möglich. Inzwischen liegen aber die von GfK korrigierten und von einem externen Auditor geprüften Werte bis zurück in das Jahr 2011 vor und so können wir einen entsprechenden Vergleichsrückblick in dem hier vorliegenden „Kommunikationsbericht 2016“ wieder darstellen.

Die Abweichungen zwischen falschen und später korrigierten Werten haben wir im Kommunikationsbericht des Jahres 2015 für das betreffende Jahr bereits in Auszügen dargelegt und gehen deshalb darauf in diesem Bericht nicht mehr vertiefend ein, werden aber doch einen Fokus auf besondere Positionen richten.

10.1.3.2 Radionutzung 2016

Der in den vergangenen Jahren anhaltende Rückgang der Hördauer wurde im Jahr 2016 unterbrochen. Die besonders werberelevante Zielgruppe der Radiohörerinnen und Radiohörer im Alter zwischen 14 und 49 Jahren hörte im Jahr 2016 mit durchschnittlich pro Tag 180 Minuten sogar wieder eine Minute mehr Radio als im Jahr 2015. Die Hördauer der Gesamthörerschaft im Alter ab zehn Jahren stieg sogar um vier Minuten auf 184 Minuten pro Tag.²²

Der langsame Rückgang der durchschnittlichen Tagesreichweite des Radios um rund einen Prozentpunkt pro Jahr hält hingegen an. 75,1 % der 14- bis 49-Jährigen schalteten 2016 täglich das Radio ein, 2011 waren es noch 80,2 %. In der Gesamthörerschaft im Alter ab zehn Jahren erreichte das Radio im Jahr 2016 eine Tagesreichweite von 76,7 %, 2011 lag sie bei 82,2 %.

10.1.3.3 Marktanteile und Tagesreichweiten ORF-Radios und Private, national

Während Radiomacherinnen und Radiomacher zumeist bevorzugt von der Tagesreichweite ihres Programms sprechen, ist stattdessen der Marktanteil für die Werbe- wirtschaft die eigentlich „harte Währung“. Die Tagesreichweite eines Radioprogramms beschreibt, wie groß der Prozentsatz der Menschen einer Alters-Zielgruppe ist, die das Programm „gestern“ eingeschaltet und dabei mindestens 15 Minuten lang gehört haben. Hat beispielsweise eine Hörerin bzw. ein Hörer drei Programme mindestens 15 Minuten lang eingeschaltet, beeinflusst sie die Tagesreichweite aller drei Programme positiv, auch wenn sie zwei davon vielleicht jeweils nur 20 Minuten, das dritte aber zwei Stunden

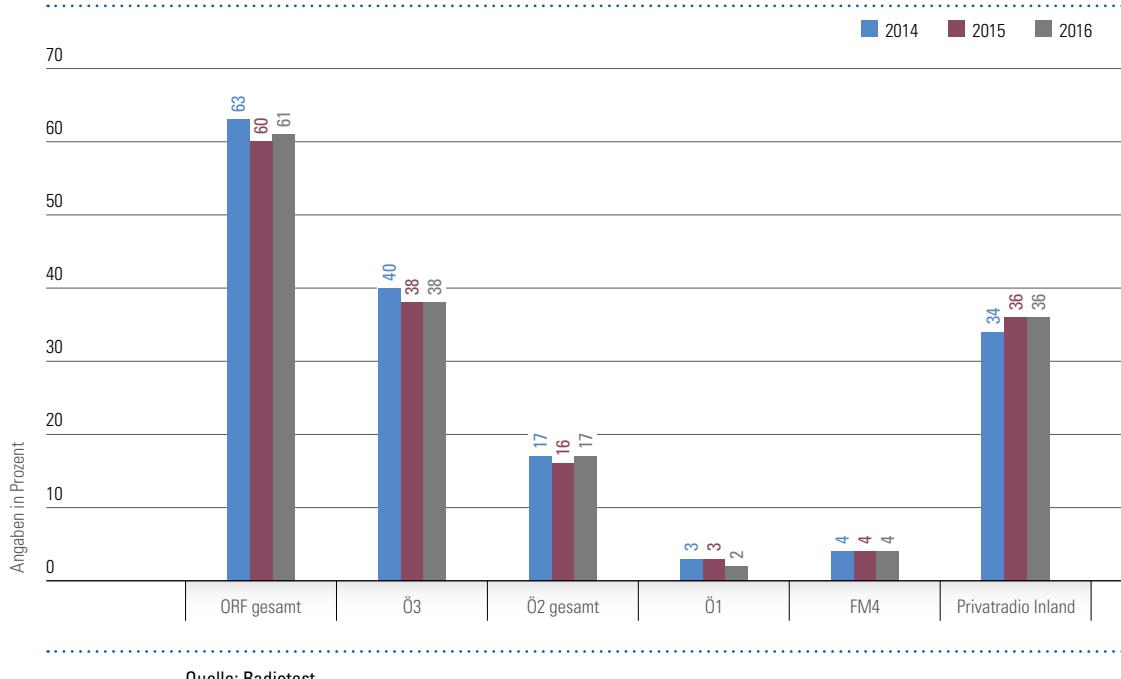
22 Quelle aller Daten zum österreichischen Radiomarkt: Radiotest.

lang gehört hat. Der Marktanteil sagt dagegen aus, welche Anteile der durchschnittlich pro Tag gehörten Radiominuten auf die Radioprogramme entfallen. Wird ein Radioprogramm also sehr lange pro Tag gehört, steigt sein Marktanteil. So könnten theoretisch zwei Radioprogramme zwar eine identische Tagesreichweite haben, sich aber dennoch im Marktanteil erheblich unterscheiden. Für Werbetreibende sind Programme mit hohen Tagesreichweiten zwar interessant, letztlich ist aber die Wahrscheinlichkeit, dass die Hörerinnen und Hörer einen Werbespot ein- oder mehrmals wahrnehmen, in einem Programm mit einem besseren Marktanteil deutlich höher.

Im Segment der werberelevanten Gruppe der Hörerinnen und Hörer von 14 bis 49 Jahren erreicht die ORF-Programmflothe insgesamt einen Marktanteil von 61 % und damit ein Wachstum von einem Prozentpunkt gegenüber 2015.

Das Programm „Ö3“ erreicht 2016 einen gegenüber dem Vorjahr unveränderten Marktanteil von 38 %. Die direkt konkurrierenden Privatradios in den Bundesländern plus das nationale „KRONEHIT“-Radio kommen in Summe auf 36 % Marktanteil und bleiben damit gegenüber 2015 ebenfalls unverändert.

ABBILDUNG 17: Entwicklung Radio-Marktanteile national 2014 bis 2016, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



Quelle: Radiotest

Hier lohnt sich noch einmal ein Blick auf einen Ausschnitt der zuvor falschen Radiotest-Daten für das Jahr 2015, um die Dimension des Skandals zu verdeutlichen: Zunächst hieß es, die ORF-Radios kämen gemeinsam auf einen Marktanteil von 64 %. Tatsächlich waren es 60 %. „Ö3“ sollte den gefälschten Werten zufolge im Jahr 2015 einen nationalen Marktanteil von 40 % haben, die inländischen Privatradios dagegen nur einen Gesamt-Marktanteil von 33 %. Die Differenz von sieben Prozentpunkten schmolz nach der Korrektur der Daten auf nur noch zwei Prozentpunkte zusammen („Ö3“: 38 %, Private 36 %).

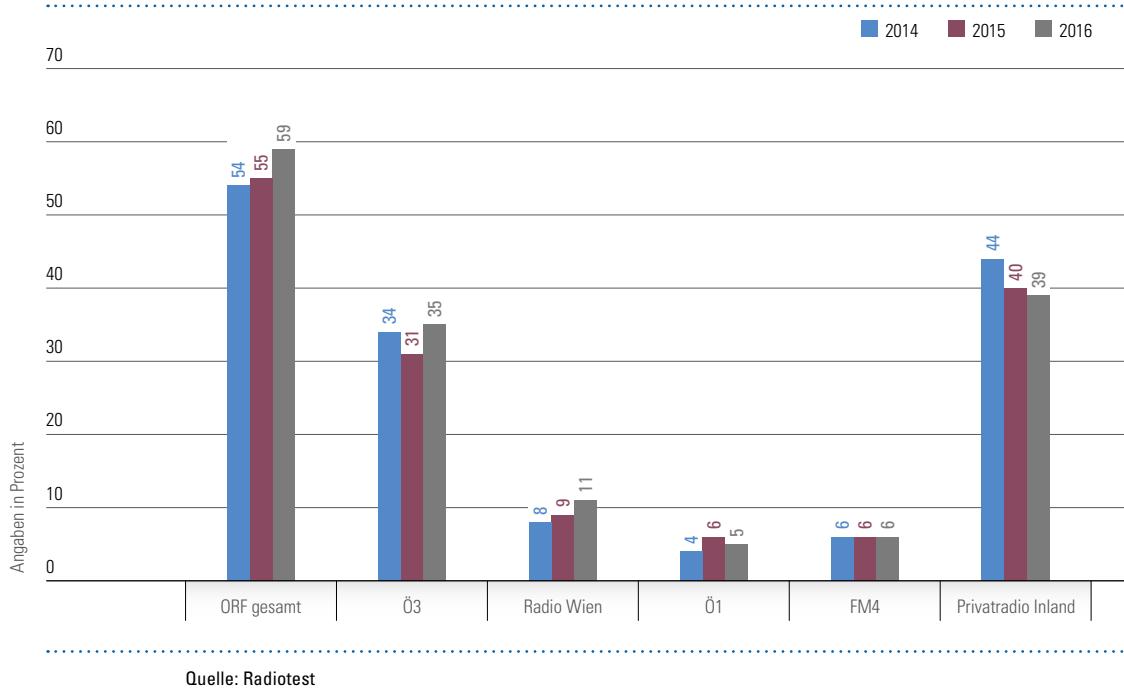
Die „Ö2“-Regionalradios des ORF können im Jahr 2016 ihren Marktanteil leicht verbessern und erreichen gemeinsam 17 % (2015: 16 %). Das werbefreie Kultur- und Informationsangebot „Ö1“ hatte 2015 als einziges ORF-Programm von der Korrektur der Radiotest-Daten profitiert und sich von 2 % auf 3 % Marktanteil verbessert. 2016 hat es wieder einen Marktanteil von 2 %. Das ORF-Jugendprogramm „FM4“ liegt 2016 unverändert bei einem Marktanteil von 4 %.

Bei den Tagesreichweiten in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen lassen die ORF-Radios im Jahr 2016 in Summe wieder leicht nach. Die gesamte Flotte verliert gegenüber dem Vorjahr um knapp einen Prozentpunkt auf 54,8 %. Für die einzelnen Programme liegen die Veränderungen alle im kleineren Bereich hinter dem Komma und damit in der Schwankungsbreite. Besonders erwähnt sei „Ö3“, für das es um sechs Zehntelpunkte auf 39,9 % Tagesreichweite hinuntergeht. Im Grunde ist das aber alles kaum und ebenso wenig erwähnenswert wie die zwei Zehntelpunkte, die die Privatradios in Summe dazugewinnen und damit 2016 eine Gesamt-Tagesreichweite von 37,6 % erzielen.

10.1.3.4 Der Radiomarkt in Wien

Gerade auch mit Blick auf die zuvor unzulässig veränderten Radiotest-Daten enthalten die Marktanteils-Ergebnisse des Jahres 2016 für den wettbewerbsintensiven Wiener Radiomarkt eine gewisse Überraschung, denn die Privatradios und das ORF-Programm „Ö3“ liegen jetzt genau dort, wo die falschen Daten sie im Jahr 2015 zunächst positioniert hatten.

ABBILDUNG 18: Entwicklung Radio-Marktanteile in Wien 2014 bis 2016, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



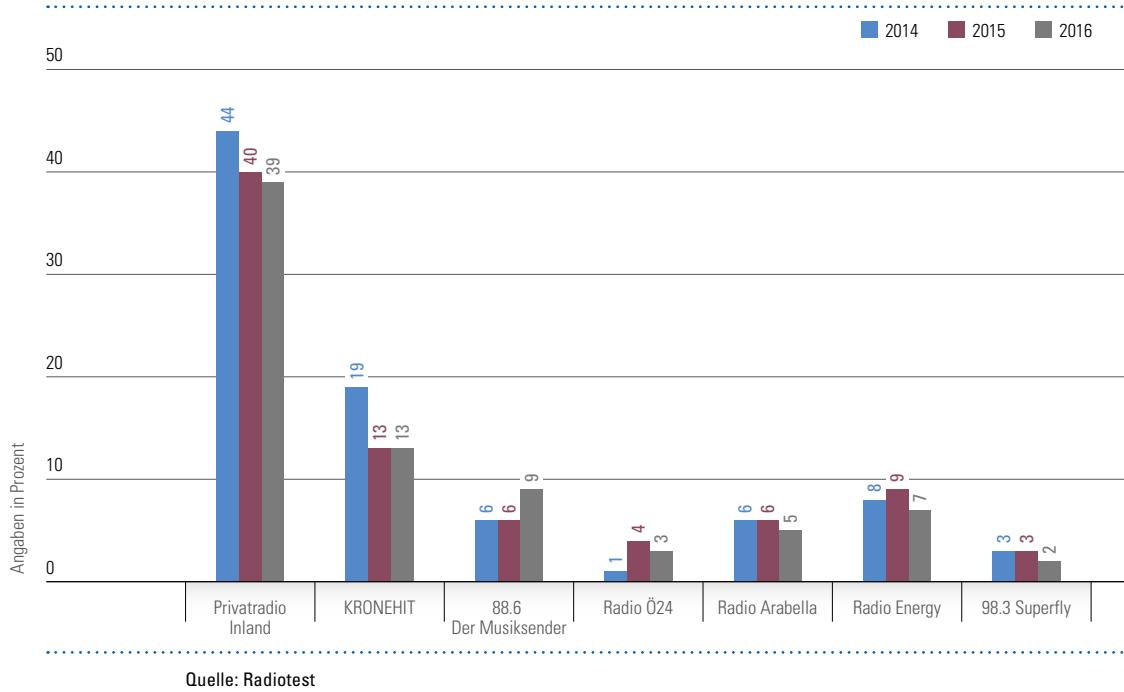
Ein kurzer Rückblick: Zwar musste im Jahr 2015 der Gesamt-Marktanteil der Wiener Privatradios in der Gruppe der 14- bis 49-jährigen Hörerinnen und Hörer nach Korrektur um einen Prozentpunkt auf 40 % hinaufgesetzt werden, der größte Korrekturbedarf bestand aber beim Jahres-Marktanteil von „Ö3“, der von 35 % auf 31 % korrigiert werden musste. Damit wuchs der Marktanteilsvorsprung der Privatradios im Verhältnis zu „Ö3“ nach der Korrektur sprunghaft von zunächst vier Prozentpunkten auf neun Prozentpunkte an.

Nun weist der Radiotest des Jahres 2016 für die Wiener Privatradios in Summe einen Marktanteil von 39 % und damit einen Verlust von einem Prozentpunkt aus. „Ö3“ dagegen legt überdurchschnittlich um vier Prozentpunkte auf 35 % Marktanteil zu. So liegen die Privatradios nun im Jahr 2016 wieder nur vier Prozentpunkte vor „Ö3“, was – wie weiter oben schon angesprochen wurde – exakt den unzulässig überarbeiteten, falschen Werten des Jahres 2015 entspricht.

Deutlich zulegen kann 2016 außerdem das „Ö2“-Programm „Radio Wien“ mit einem Plus von zwei Prozentpunkten auf 11 % Marktanteil. Der Gesamt-Marktanteil der ORF-Programmflootte in der Hauptstadt (inkl. „Ö2“-Programme „Radio Burgenland“ und „Radio Niederösterreich“) war 2015 nach Korrektur der Werte von zuvor behaupteten 58 % auf 55 % gesunken, steigt aber 2016 sogar auf 59 %.

Innerhalb der Gruppe der Privatradios in Wien sind 2016 einige Marktanteilsverluste festzustellen (siehe Abbildung 19), aber auch ein großer Gewinner. Um 50 % kann „88.6 Der Musiksender“ seinen Marktanteil verbessern, erreicht damit 9 % Marktanteil und löst so „Radio Energy“ (7 %, minus zwei Prozentpunkte) auf Platz zwei hinter „KRONEHIT“ (weiterhin 13 %) ab.

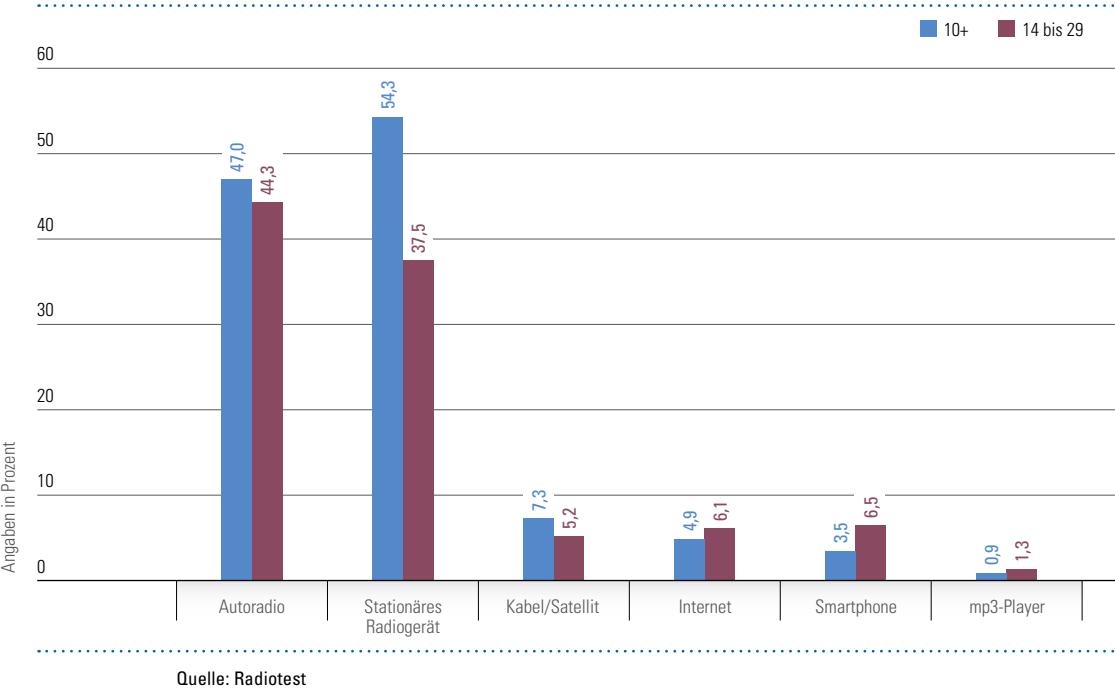
ABBILDUNG 19: Entwicklung Privatradio-Marktanteile in Wien 2014 bis 2016, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



10.1.3.5 Nutzung von radio-übertragungswegen

Laut Radiotest erreicht das Radio täglich 76,7 % der Bevölkerung im Alter ab zehn Jahren. Bei den 14- bis 29-Jährigen sinkt die Tagesreichweite jedoch seit Jahren und liegt 2016 bei 68,9 %. Ein klassisches, stationäres UKW-Radio nutzen nur 37,5 % der 14- bis 29-jährigen Hörerinnen und Hörer, während noch deutlich mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung (54,3 %) ein solches Gerät täglich einschaltet.

ABBILDUNG 20: Tägliche Nutzung von Radioquellen 2016, Vergleich Hörerinnen und Hörer 10+ vs. 14 bis 29 Jahre



Quelle: Radiotest

Die Jungen kompensieren das auch nicht durch Radiohören über das Internet (per Laptop, Internet-Radio oder Tablet) oder am Smartphone. Die Nutzung des Smartphones zum Radiohören ist bei den Jungen zwar mit 6,5 % noch höher als im Schnitt der Gesamtbevölkerung (3,5 %), dennoch ist das Smartphone als Radio-Quelle bei den Jungen sogar rückläufig (2014: 7,6 %, 2015: 7,4 %). Wie das Smartphone wird auch das Internet als Radioquelle von den Jungen etwas häufiger genutzt (6,1 %) als in der Gesamtbevölkerung (4,9 %), gleichwohl sind die Prozentsätze, die kaum dafür sprechen, dass sich das Internet als ein zukunftsweisender Radio-Übertragungsweg bewiesen hätte, zumal sich der Prozentsatz der täglichen Nutzung bei den Jungen auch in den letzten drei Jahren praktisch nicht verändert hat. Das Autoradio ist die einzige Radioquelle, die sich bei der Gesamtbevölkerung (mit 47 %) und bei den jungen Hörern (mit 44,3 %) einer recht ähnlichen Zuwendung erfreut. Man fährt halt entweder selbst oder man wird gefahren.

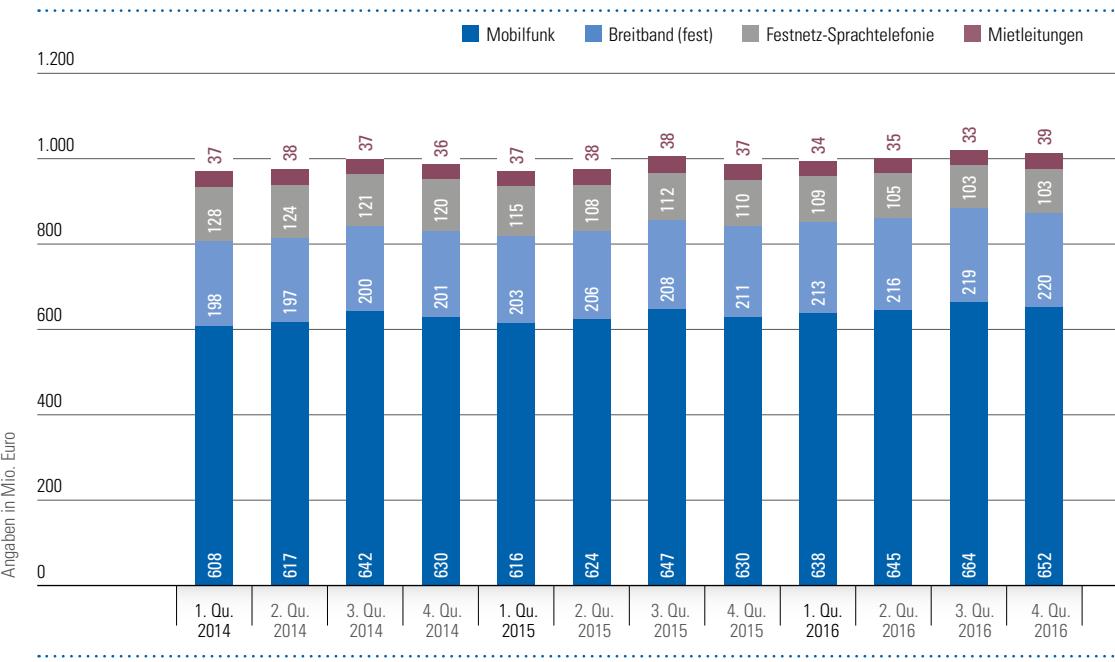
10.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der wesentlichen Marktentwicklungen in den Bereichen Mobilfunk, Breitband, Festnetz sowie Mietleitungen und Ethernet-Dienste.

10.2.1 Generelle Marktentwicklung

Wie bereits in den Vorjahren waren auch 2016 die Umsätze in den Bereichen Festnetz-Sprachtelefonie und Mietleitungen rückläufig, während sie bei Breitbanddiensten anstiegen. Auch die Umsätze im Mobilfunkbereich stiegen 2016 wieder an und machten Ende 2016 bereits ca. 2/3 aller Umsätze aus (siehe Abbildung 21).

ABBILDUNG 21: Entwicklung der Umsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz und Mietleitungen
2014 bis 2016



Quelle: RTR

Im Detail gab es 2016 die folgenden wesentlichen Marktentwicklungen, die in den folgenden Abschnitten genauer dargestellt werden:

Mobilfunk

- Marktanteile: T-Mobile und Hutchison kämpfen um Platz 2, Neueinsteiger gewinnen weiter dazu
- Datenraten und übertragenes Volumen steigen deutlich
- SMS werden durch Apps und soziale Netzwerke ersetzt, zunehmend auch Gespräche

Breitband

- Mobiles Breitband nach 4G-Rollout wieder auf Wachstumskurs
- NGA-Ausbau führt zu höheren Bandbreiten im Festnetz
- T-Mobile schließt mit A1 Vertrag über virtuelle Entbündelung ab

Festnetz-Sprache

- Festnetztelefonie weiter rückläufig
- Trend zu Bündelpaketen hält an
- CS/CPS vor Deregulierung
- IP-Interconnection in Industriearbeitsgruppe fixiert

Mietleitungen

- Trend von klassischen Mietleitungen zu Ethernet-Diensten hält weiter an
- T-Mobile schließt mit A1 Vertrag über Sendemastenanbindungen ab

10.2.2 Mobilfunk

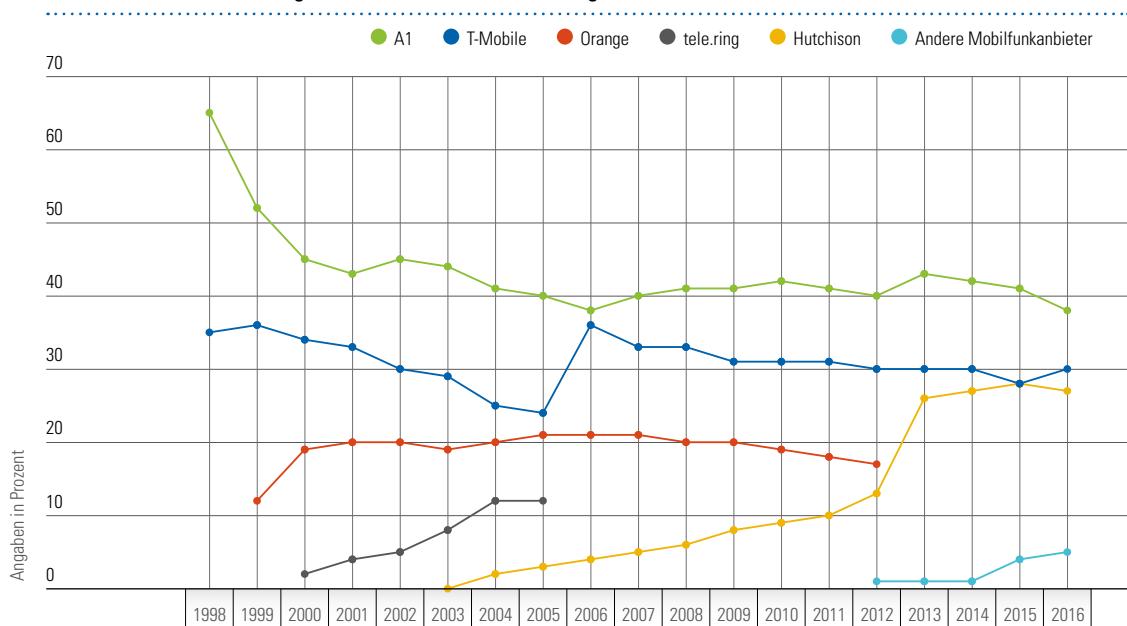
Die wesentlichsten Trends betreffend den Mobilfunkmarkt im Jahr 2016 sind im Kapitel I nachzulesen. Nachfolgend wird auf die Entwicklung der Marktanteile sowie der Nutzung von Mobilfunkdiensten detaillierter eingegangen.

Marktanteile: T-Mobile und Hutchison kämpfen um Platz 2, Neueinsteiger gewinnen weiter an Marktanteilen

A1 (inkl. aller Marken wie bob und yesss!) hält weiterhin den größten Marktanteil gemessen an Teilnehmern und liegt Ende 2016 bei rund 38,4 %. Hutchison ist durch die Orange-Übernahme sehr nahe an T-Mobile in Bezug auf Marktanteile herangerückt und liegt Ende 2016 weiterhin an 3. Stelle mit einem Marktanteil von 26,8 %. T-Mobile erreicht Ende 2016 einen Marktanteil von 29,5 % und ist damit weiterhin der zweitgrößte Mobilfunkbetreiber in Österreich.

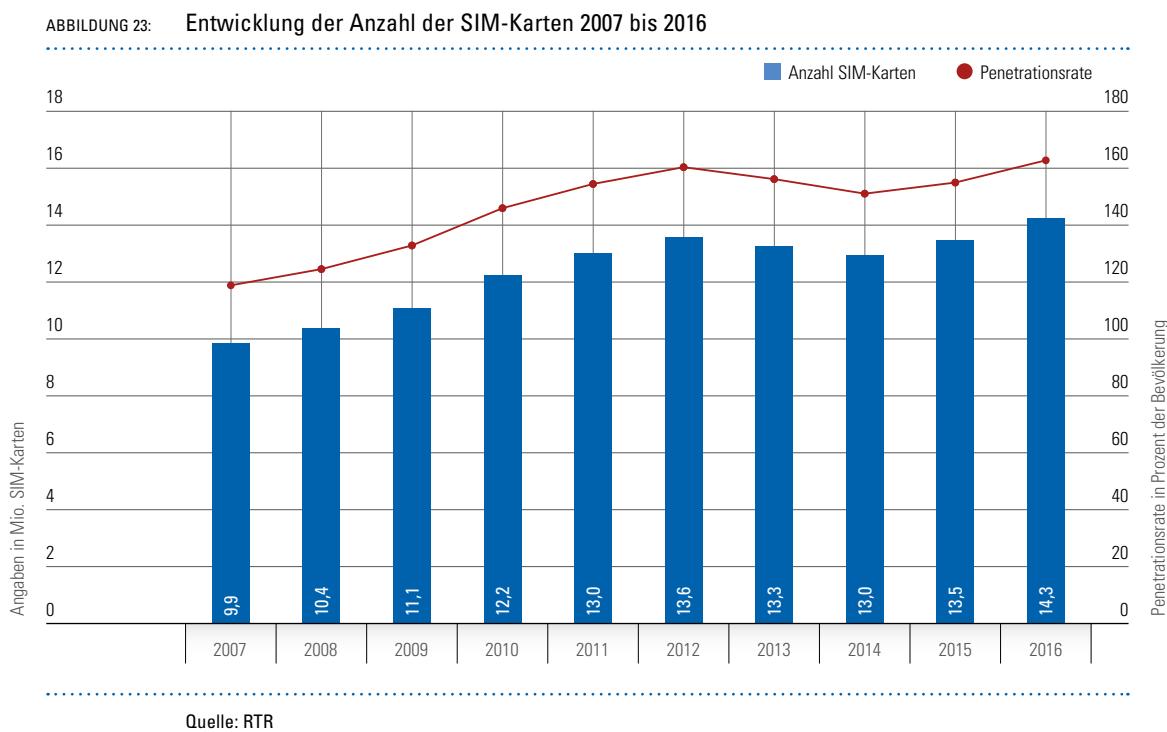
Seit 2012 werden zudem MVNOs und eigentumsrechtlich unabhängige Reseller separat ausgewiesen. Die Kategorie „Andere Mobilfunkanbieter“, worunter die neu in den Markt eingetretenen Anbieter wie zum Beispiel HoT, UPC, Lycamobile oder Spusu fallen, erreichte Ende 2016 bereits einen Marktanteil gemessen an den Teilnehmern von 5,2 %.

ABBILDUNG 22: Entwicklung der Mobilfunk-Marktanteile gemessen an Teilnehmern 1998 bis 2016



Bis 2013 wird Orange inkl. yesss! dargestellt. Ab 2013 werden A1 inkl. yesss! und Hutchison inkl. Orange dargestellt. Die Kategorie „Andere Mobilfunkanbieter“ wird erstmals 2012 ausgewiesen.
Quelle: RTR

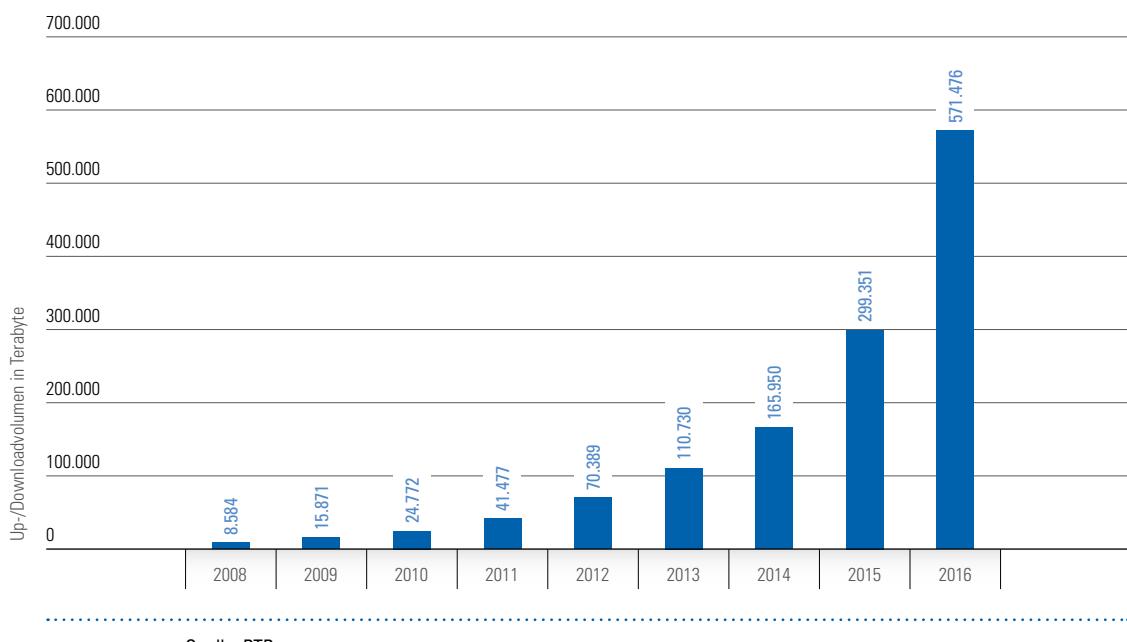
Die Anzahl der aktivierten SIM-Karten sowie die Penetrationsrate sind in Abbildung 23 dargestellt. Die Penetrationsrate ist in den letzten Jahren leicht gestiegen und betrug Ende 2016 rund 163 %.



Übertragenes Volumen und Datenraten steigen deutlich

Beeindruckend ist das weiterhin rasante Wachstum der Datennachfrage von Mobilfunkkundinnen und -kunden. Im Jahr 2008 betrug das Up-/Downloadvolumen 8.600 Terabyte, im Jahr 2016 wurden insgesamt rund 571.000 Terabyte genutzt – das 66-Fache des Datenvolumens von 2008. Die alltäglichen Nutzungsgewohnheiten der Kundinnen und Kunden haben sich durch das steigende Angebot von Diensten über die Jahre stark verändert. Den Großteil der Daten machen Streaming-Dienste, wie TV, Video und Filme, die „on demand“ abgerufen werden, aus. Es ist zu erwarten, dass insbesondere durch LTE und den damit verbundenen höheren Datenraten, den steigenden Videokonsum und das „Internet of Things“, d.h. die Vernetzung von Geräten im Internet, der Datenkonsum in Zukunft noch weiter wachsen wird.

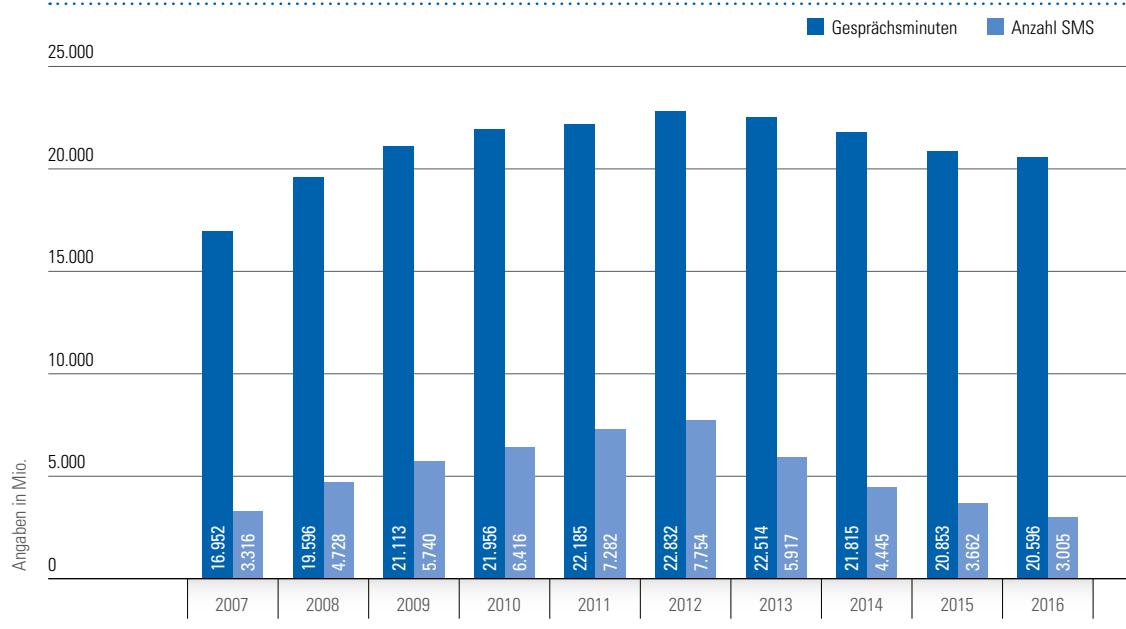
ABILDUNG 24: Entwicklung Datenvolumen am Mobilfunkkundenmarkt 2008 bis 2016



SMS werden durch Apps und soziale Netzwerke ersetzt, zunehmend auch Gespräche

Bei Minuten und SMS ist der Trend gegensätzlich zur Entwicklung der Datendienste: Die Anzahl der SMS und Minuten sinkt seit dem Jahr 2012 kontinuierlich. Im Jahr 2016 wurden um 650 Mio. SMS weniger versendet als noch im Jahr zuvor, die Anzahl der Minuten sank um 250 Mio. Dies ist vor allem auf die Verbreitung von mobilen Applikationen wie Instant-Messaging-Diensten (z.B. WhatsApp, iMessage etc.), sozialen Netzwerken oder Voice-over-Internet-Diensten (z.B. Skype, FaceTime etc.) zurückzuführen.

ABBILDUNG 25: Entwicklung der Gesprächsminuten und SMS (technisch gemessen)* am Mobilfunkendkundenmarkt 2007 bis 2016



* Technisch gemessen bezeichnet die von österreichischen Endkundinnen und Endkunden tatsächlich geführten Gesprächsminuten bzw. SMS. Dagegen ist die fakturierte Anzahl an Minuten/SMS die Anzahl, die der Endkunde verrechnet wird.

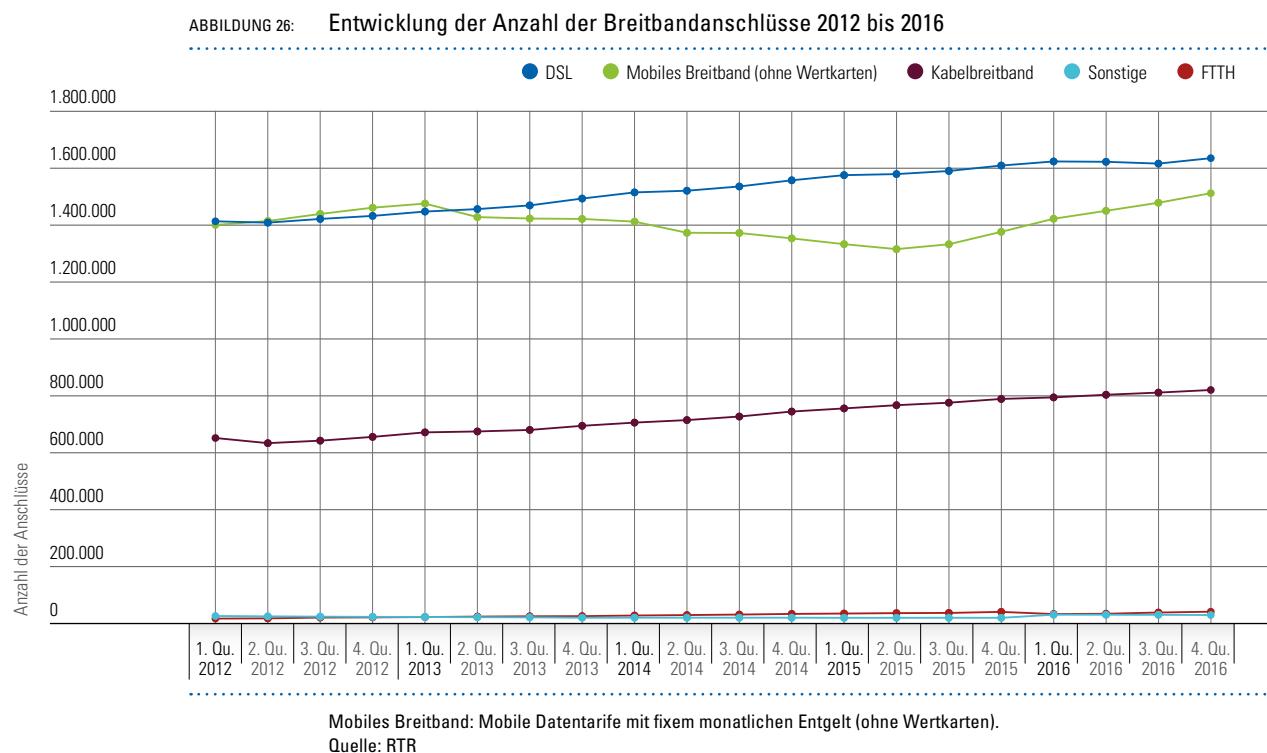
Quelle: RTR

10.2.3 Breitband

Breitbandinternetzugänge werden in Österreich hauptsächlich mittels DSL, Kabelbreitband und mobilem Breitband erbracht. Die größten Anbieter im Festnetzbereich sind neben A1 und UPC die Kabelnetzbetreiber LIWEST, Salzburg AG und kabelplus sowie Tele2, welche entbündelte Kupferdoppeladern der A1 nutzt.

Mobiles Breitband nach LTE-Ausbau wieder auf Wachstumskurs

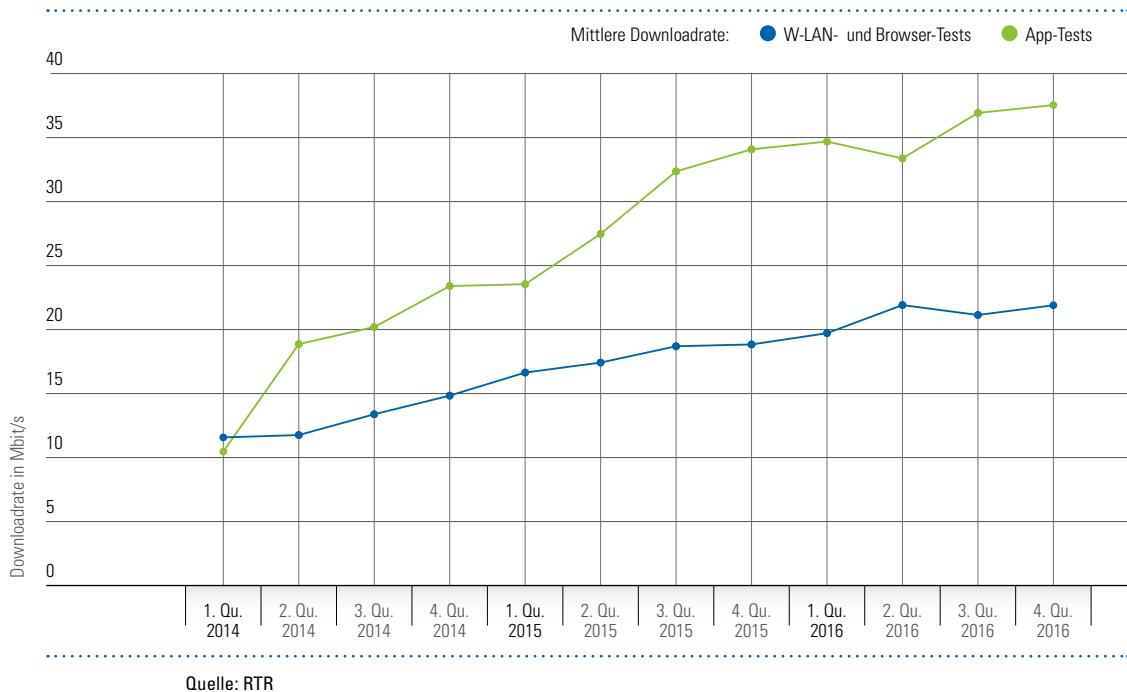
Nach deutlichen Rückgängen in den Jahren 2013 bis Mitte 2015 hat die Anzahl mobiler Breitbandanschlüsse 2016 wieder zugenommen (siehe Abbildung 26). Nachdem der flächendeckende Ausbau der LTE(4G)-Netze 2015 weitgehend abgeschlossen war, wurden von den Mobilfunkbetreibern vor allem stationäre mobile Breitbandangebote („Cubes“) beworben. Da die erzielbaren Datenraten in den noch relativ leeren LTE-Netzen hoch waren (bzw. sind), Flatrates angeboten wurden und die Installation sehr einfach ist, hatten diese Produkte großen Erfolg auf dem Markt. Die Wachstumsraten bei DSL und Kabelbreitband gingen hingegen etwas zurück. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich der Erfolg solcher mobilen Breitbandangebote mit zunehmender Auslastung des LTE-Netzes fortsetzen wird.



LTE- und NGA-Ausbau bringen deutlich höhere Bandbreiten

Der LTE-Ausbau sowie die verstärkte Nutzung von LTE-Tarifen haben auch zu einem deutlichen Anstieg der tatsächlich genutzten Bandbreiten geführt. Dies ergibt sich aus den Daten des RTR-Netztests (siehe Abbildung 27). So ist die durchschnittliche Downloadgeschwindigkeit bei Mobilfunktests (mit App) vom 4. Quartal 2015 auf das 4. Quartal 2016 um ca. 10 % gestiegen. Bei den W-LAN- und Browser-Tests, die Festnetz (DSL, Kabelnetz, Fibre to the Home – FTTH) und stationäre Mobilfunkangebote enthalten, kam es ebenfalls zu einer deutlichen Steigerung, hier um ca. 16 %. Im Festnetz erhöhen sich die Bandbreiten aufgrund des Next-Generation-Access-Netzausbaus (NGA), bei dem Glasfaserleitungen näher zur Endkundin bzw. zum Endkunden oder sogar bis in das Haus hinein verlegt werden. Neben Ar, die Glasfasern meist bis zum Kabelverzweiger (Fibre to the Cabinet – FTTC), v.a. bei Neubauten aber auch direkt ins Haus, verlegt, gibt es weitere Anbieter, die oft die Breitbandförderung des Bundes nutzen, um regionale FTTH-Netze zu errichten. Auch in Kabelnetzen wird die Bandbreite durch weitere Glasfaserverlegung bzw. die Nutzung effizienterer Übertragungstechnologien weiter erhöht.

ABBILDUNG 27: Durchschnittliche Bandbreiten lt. RTR-Netztest 2014 bis 2016



T-Mobile schließt mit A1 Vertrag über virtuelle Entbündelung ab

Die Nutzung von Vorleistungsangeboten von A1 im Breitbandbereich (Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung, virtuelle Entbündelung, Bitstrom-Produkte) ist seit Jahren insgesamt gesehen rückläufig. Ein zwischen A1 und T-Mobile ausgehandelter Vertrag lässt nun auf eine Trendwende hoffen. Der Vertrag betrifft das Produkt virtuelle Entbündelung, mit dem unter Inanspruchnahme von Vorleistungen der A1 Breitbandzugänge an Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden erbracht werden können. Ein (reguliertes) Angebot über virtuelle Entbündelung existiert zwar schon seit einigen Jahren, wurde aber bisher von alternativen Betreibern kaum genutzt, da es lediglich in Ausbaugebieten angeboten wurde und lokal übernommen werden musste. T-Mobile hat nun – auch vor dem Hintergrund der zu diesem Markt laufenden Verfahren²³ – günstige Bedingungen für eine zentrale Übergabe ab 31. Mai 2017 ausverhandelt. Der Vertrag wurde von A1 als Standardangebot veröffentlicht²⁴ und steht auch anderen alternativen Betreibern offen.

10.2.4 Festnetztelekommunikation

Im Festnetzbereich können verschiedene Geschäftsmodelle beobachtet werden, die sich nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur unterscheiden. Als Incumbent verfügt A1 als einziges Unternehmen über eine flächendeckende Netzinfrastruktur, während alternative Teilnehmernetzbetreiber nur in eingeschränktem Rahmen auf eigene Infrastruktur zurückgreifen können. Verbindungsnetzbetreiber und Reseller erbringen primär Verbindungsleistungen auf Grundlage von Call-by-Call (CbC) und Carrier Preselection (CPS).

23 Siehe www.rtr.at/de/inf/Konsult_M_1_5_15_Zugang_lokal und www.rtr.at/de/inf/Konsult_M_1_6_15_Zugang_zentral.

24 Siehe https://cdn2.a1.net/final/de/media/pdf/Virtuelle_Entbuedelung.pdf.

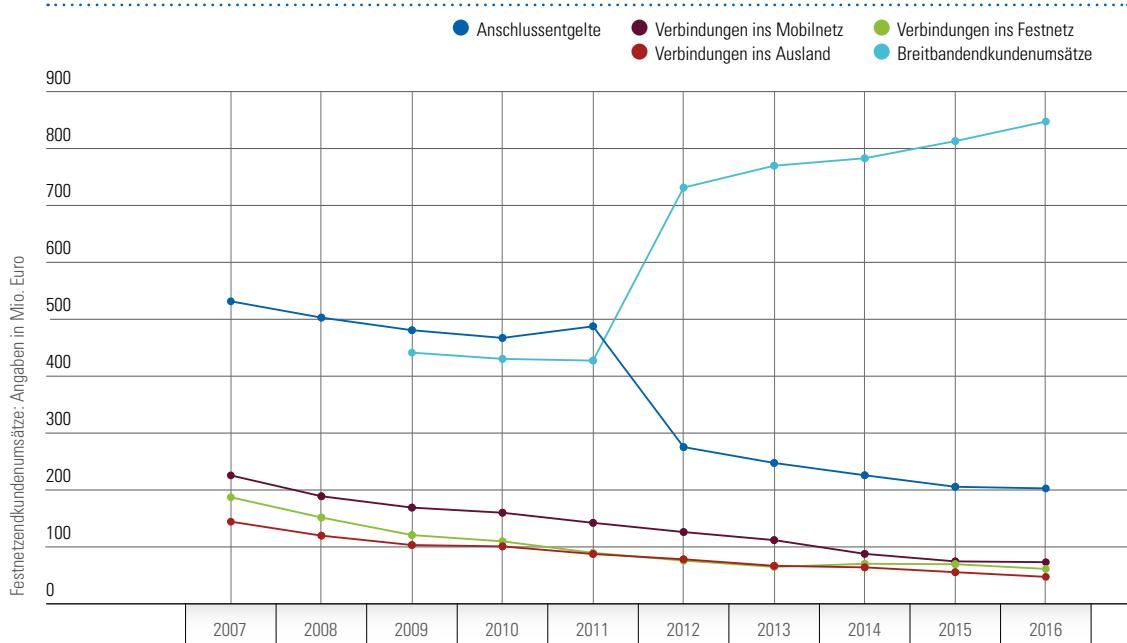
Endkundenmärkte

Festnetztelefonie weiter rückläufig

Die Entwicklungen der letzten Jahre auf den Festnetzendkundenmärkten, die substantiell durch den Substitutionsdruck aus mobilen Netzen beeinflusst wurden, haben sich 2016 fortgesetzt. Die Marktanteile von Ar stagnieren auf hohem Niveau (> 50 %) und der Anteil von CbC und CPS am Gesamtmarkt ist weiterhin rückläufig. Die fünf größten Anbieter am Festnetzendkundenmarkt verbuchen insgesamt 80 % der Gesprächsminuten.

In Abbildung 28 wird die Umsatzentwicklung der vergangenen Jahre in den einzelnen Entgeltkategorien (Anschlussentgelte, Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland) dargestellt. Die Trends der letzten Jahre setzen sich dabei auch 2016 fort. Im Jahr 2016 kam es wieder zu einem leichten Rückgang dieser Umsätze (minus 5 %, exklusive Breitbandendkundenumsätze). Bei Entgelten für Verbindungen ins Ausland und ins Festnetz ist es mit einem Minus von 15 % bzw. 12 % zu deutlichen Rückgängen gekommen. Demgegenüber lag das Minus bei Gesprächen ins Mobilnetz bei lediglich 2 %. Der Umsatz aus Anschlussentgelten ging 2016 ebenfalls nur leicht um 1 % zurück.

ABBILDUNG 28: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze nach Geschäftsbereichen 2007 bis 2016



Anmerkung: Aufgrund von nachträglichen betreiberspezifischen Korrekturen stimmen diese Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2015 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR

Trend zu Bündelprodukten hält an

Die Umsätze mit Breitbandbündelprodukten sind im Jahr 2016 um 4 % gestiegen und belegen damit den anhaltenden Trend zu Bündelprodukten. Aufgrund der geänderten Datenabfrage im Rahmen der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV), bei der alle Umsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt werden, dem Breitbandbereich zugeordnet werden, sind die Umsätze im Anschlussbereich im Jahr 2012 um 44 % eingebrochen. Die Breitbandendkundenumsätze sind im Gegenzug dazu gestiegen, da sie nun auch Bündelumsätze mit Festnetz (und anderen Diensten) beinhalten. In Abbildung 28 kann dieser Effekt anschaulich nachvollzogen werden.

Vorleistungsmärkte

Wenn Sprachverkehr zwischen Telekommunikationsbetreibern übergeben wird, verrechnen sich diese dafür bestimmte Entgelte. So fällt für die Zustellung des Verkehrs in andere Netze ein so genanntes Terminierungsentgelt an. Diese Entgelte wurden für alle Betreiber regulatorisch festgelegt. A1 wurde zudem regulatorisch dazu verpflichtet, Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl (CS/CPS)²⁵ zu ermöglichen und anderen Betreibern im Zuge dessen Festnetzoriginierung (Übermittlung des Sprachverkehrs von der Kundin bzw. vom Kunden zum Netz des alternativen Betreibers) gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

CS/CPS vor Deregulierung

Aufgrund des weiterhin gestiegenen Wettbewerbsdrucks vom Mobilfunk auf das Festnetz bei Verbindungsleistungen (also Gesprächen) und der anhaltend rückläufigen Bedeutung von CS/CPS erwägt die Telekom-Control-Kommission (TKK) die Deregulierung des Festnetzoriginierungsmarktes. Ein entsprechender Entscheidungsentwurf wurde im Dezember 2016 und Jänner 2017 konsultiert.²⁶ Eine Deregulierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass CS/CPS-Dienste in Zukunft nicht mehr angeboten werden können. Bereits mehrfach hat A1 deregulierte Vorleistungen weiterhin auf privatwirtschaftlicher Basis angeboten.

IP-Interconnection in Industriearbeitsgruppe fixiert

Der generelle Trend der Umstellung von Telekommunikationsnetzen zu All-IP-Netze hat dazu geführt, dass vonseiten der Betreiber ein steigender Bedarf nach IP-basierten Lösungen bei der Zusammenschaltung der (festen und mobilen) Sprachtelefonienetze entstanden ist. Bereits im Februar 2015 fand ein von der RTR initierter Workshop zu diesem Thema statt.²⁷ Anschließend kam es – ebenfalls unter Beteiligung der RTR – zu Gesprächen zwischen den Betreibern im Rahmen des AK-TK.²⁸ Anfang 2016 kam es schließlich zu einer Einigung betreffend die technischen Spezifikationen einer IP-basierten Zusammenschaltung für Sprache.²⁹ Somit ist eine wesentliche Voraussetzung für die effiziente Erbringung von Sprachtelefoniediensten in modernen Telekommunikationsnetzen geschaffen.

10.2.5 Mietleitungen und Ethernet-Dienste

Mietleitungen und Ethernet-Dienste sind Datendienste, die der Kundin bzw. dem Kunden exklusiv und durchgehend Verbindungen mit einer garantierten Bandbreite zur Verfügung stellen („Standleitungen“). Solche Leitungen werden von Telekom-Betreibern zum Netzaufbau (z.B. Anbindung von Mobilfunkmasten oder Hauptverteilern) oder für den Wiederverkauf an Endkundinnen und -kunden (Geschäftskundinnen und -kunden) nachgefragt. Weiters werden sie auch direkt von Unternehmen z.B. für die Vernetzung von Standorten verwendet.

²⁵ Carrier Selection und Carrier Preselection.

²⁶ Siehe www.rtr.at/de/inf/Konsult_M_1_7_15_Originierung.

²⁷ Siehe www.rtr.at/de/inf/IPICSSprache.

²⁸ Der AK-TK ist der Arbeitskreis für technische Koordination für öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste, siehe www.oefeg.at/ak-tk/.

²⁹ Siehe www.rtr.at/de/tk/NGNNGAInfrastruktur/EP022_Ausg_1.pdf.

Trend von klassischen Mietleitungen zu Ethernet-Diensten hält weiter an

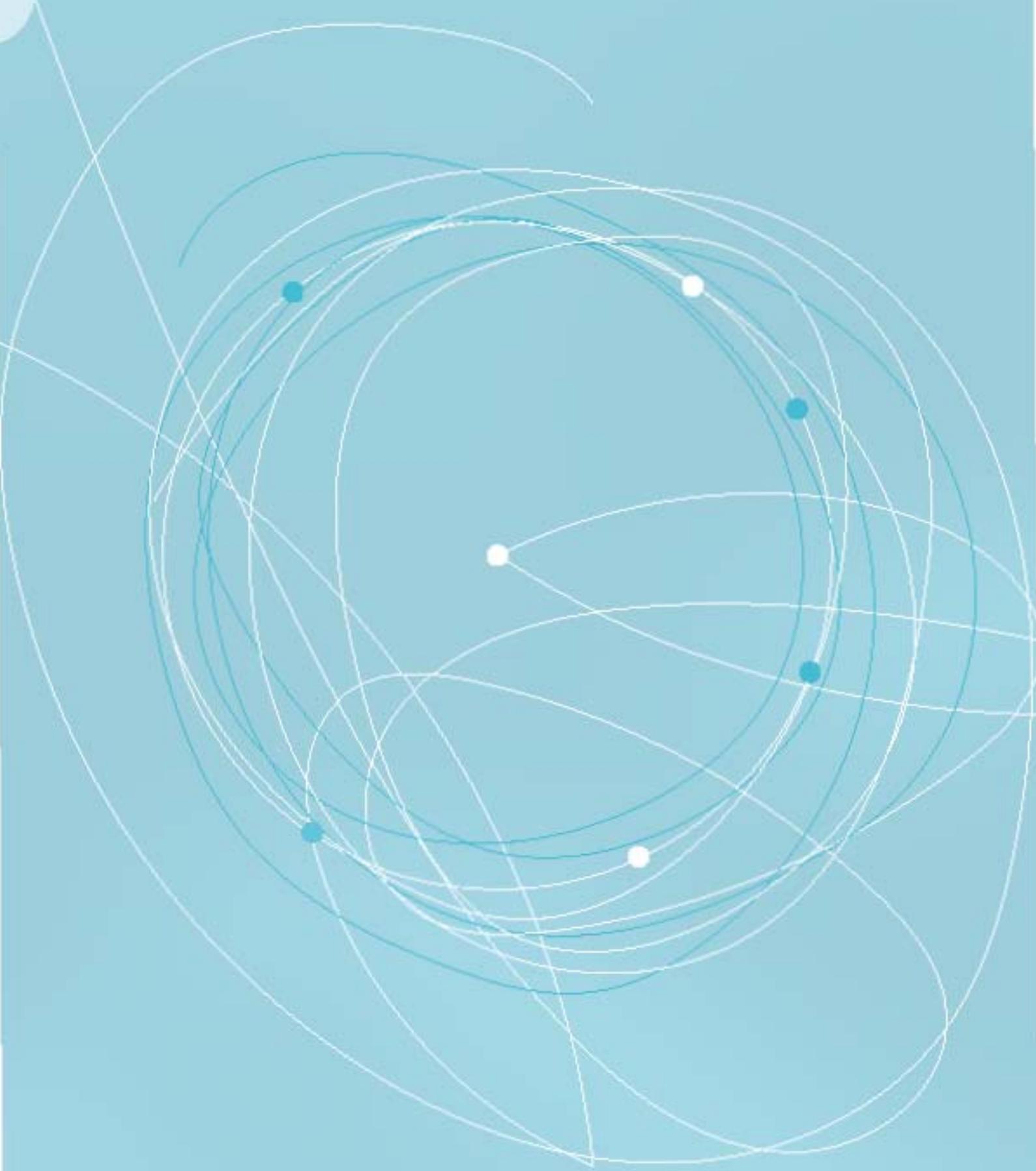
Wie bereits in den letzten Jahren hat sich auch 2016 der Trend von „klassischen“ Mietleitungen, die auf leitungsvermittelter Technologie basieren, hin zu Ethernet-Diensten, die paketvermittelte Technologie nutzen, fortgesetzt. Hintergrund dafür ist der Wandel von Telekommunikationsnetzen von ursprünglich Sprachnetzen, über die später auch Daten übertragen wurden, zu Datennetzen, über die auch Sprache übertragen wird.

Während der Anteil von Ethernet-Diensten Anfang 2012 bei terminierenden Segmenten (also Leitungen, die einen Endpunkt wie eine Basisstation oder einen Endkundenstandort anbinden) noch bei ca. 25 % lag, lag er Ende 2016 bei ca. 65 %.

T-Mobile schließt mit A1 Vertrag über Sendemastenanbindungen ab

T-Mobile hat im September 2016 mit A1 einen Vertrag über die Bereitstellung von Anbindungen mittels Ethernet-Diensten von insgesamt 1.180 Sendemasten (Basisstationen) abgeschlossen.³⁰ Von besonderem Interesse ist dabei, dass der Vertrag – gegen Einmalentgelte in den Jahren 2019 und 2022 – Bandbreiten-Upgrades und sinkende monatliche Entgelte enthält. So wird z.B. die Bandbreite von 100-Mbit/s-Standorten bis 2023 auf 1 Gbit/s erhöht, die von 200-Mbit/s-Standorten auf 10 Gbit/s. Ziel von T-Mobile war es offenbar sicherzustellen, dass bei steigendem Bandbreitenbedarf keine höheren Kosten entstehen. Den deutlich steigenden Bandbreiten bzw. verbrauchten Datenvolumina auf Endkundenebene stehen nämlich kaum höhere Durchschnittserlöse gegenüber. Entsprechend dem Standardangebot von A1 steht es auch anderen Betreibern offen, für ihre Anbindungen auf Projektbasis ähnliche Verträge auszuhandeln.

³⁰ Siehe Vertrag betreffend terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite: http://cdn2.a1.net/final/de/media/pdf/Vertrag_betreffend_terminierende_Segmente_von_A1_Ether_Link_Services_mit_garantierter_Bandbreite.pdf sowie Anhang 8, der die Details des mit T-Mobile abgeschlossenen Vertrags enthält: http://cdn1.a1.net/final/de/media/pdf/Projekthafte_Abwicklung_Wholesale.pdf.



11 Die RTR als Kompetenzzentrum

II.1	Fachbereich Medien	138
II.1.1	Studie „Einführung von Digitalradio in Österreich“	138
II.1.2	Veranstaltung „Trimediale 2016“	138
II.1.3	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	139
II.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	139
II.2.1	RTR als Geschäftsstelle des KIG: IKT vorantreiben	139
II.2.2	RTR berät: Gebäudevorbereitung für Glasfaser	140
II.3	Öffentlichkeitsarbeit: Kontinuität in der Information	141

11 Die RTR als Kompetenzzentrum

11.1 Fachbereich Medien

11.1.1 Studie „Einführung von Digitalradio in Österreich“

Unter dem Titel „Einführung von Digitalradio in Österreich“ veröffentlichte der Fachbereich Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) im Juni 2016 eine Studie, die die Rahmenbedingungen einer allfälligen Einführung von digitalem Hörfunk auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ in Österreich beleuchtet. Die rund 220 Seiten umfassende Untersuchung erschien als Schriftenreihe der RTR. Sie wurde im Auftrag der RTR von der Convergent Media Consulting Wien erstellt.

Studienleiter Dr. Bertold Heil präsentierte Kernpunkte der Arbeit, die ein eher gedämpftes Bild von den Erfolgsvoraussetzungen für DAB+ hierzulande zeichnet. Weiten Teilen der etablierten Hörfunkveranstalter fehle eine überzeugende DAB+-Wachstumsstory und ein realistisches DAB+-Geschäftsmodell, weshalb sie eine Einführung vielfach nicht unterstützen. Ein Start allein mit vorwiegend ganz neuen und einigen wenigen, auch auf UKW aktiven Radioanbietern wäre für diese eine nicht unerhebliche Herausforderung im Wettbewerb mit den UKW-Marktführern.

RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl stellte dem Markt für eine DAB+-Einführung eine degressiv zu verwendende Gesamt-Fördersumme von voraussichtlich rund 3 Mio. Euro aus dem Digitalisierungsfonds für den Zeitraum 2017 bis 2020 in Aussicht.

Mag. Michael Ogris, Vorsitzender der Medienbehörde Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), informierte über Resultate einer Bedarfserhebung, mit der die Behörde das Interesse unter Marktteilnehmern an DAB+ abgefragt hatte. Demnach hätten sich ausreichend Interessenten gefunden und es werde eine Ausschreibung für Anfang 2017 vorbereitet.

Die Studie und die Ergebnisse aus der Bedarfserhebung wurden auf der Website der RTR veröffentlicht: www.rtr.at/de/inf/SchriftenreiheNr12016

11.1.2 Veranstaltung „Trimediale 2016“

Die „Trimediale“ ist Teil einer gemeinsamen Veranstaltungsreihe der deutschen Landesmedienanstalten und des Bundesamtes für Kommunikation der Schweiz sowie der österreichischen Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH. Die Tagungen nehmen aktuelle Entwicklungen auf dem Medienmarkt unter die Lupe, die von Medienexpertinnen und -experten der drei Länder erörtert und nach ihren Herausforderungen für die Regulierungsbehörden bewertet werden.

Die Veranstaltung fand im Juni unter der Federführung des Fachbereichs Medien der RTR unter dem Titel „Wertvoll, wertfrei oder wertlos? – Die Zukunft von Medien und Regulierung im konvergenten Wettbewerb“ statt.

Auf der Agenda standen drei Panel-Diskussionen. Die Themen lauteten: „Die Qualität der Information in den Medien“, „Sinn & Zweck der öffentlich-rechtlichen Information – Brauchen wir die noch (mehr denn je?)“ und „Neue Werbeformen. Alles nur noch kommerzielle Information?“.

Zu den Diskutanten zählten unter vielen anderen Lutz Marmor, Intendant des Norddeutschen Rundfunks und stellvertretender ARD-Vorsitzender, Eva Weissenberger,

Chefredakteurin „NEWS“, Christian Nusser, Chefredakteur „heute“, Corinna Milborn, Info-Chefin „PULS 4“, Lisa Totzauer, Info-Chefin „ORF eins“, oder Oliver Böhm, Geschäftsführer ORF-Enterprise. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse resümierten abschließend BAKOM-Direktor Philipp Metzger sowie Thomas Langheinrich, Europabeauftragter der deutschen Landesmedienanstalten und Präsident der LFK Baden-Württemberg, Michael Ogris, Vorsitzender der KommAustria, und Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR.

11.1.3 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

REM wurde im Jahr 2005 gegründet und ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR eingerichtet. Auch im Jahr 2016 widmete sich REM der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien.

Der REM-Vorstand setzt sich derzeit aus Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien und VfGH, Obmann), Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Universität Linz, VfGH), Dr. Alfred Grinschgl (RTR), Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (Wirtschaftsuniversität Wien und VfGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria) und Dr. Michael Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

Das REM veranstaltete am 21. April 2016 einen Workshop zum Thema „Der Nicht-kommerzielle private Rundfunk“. Das „Österreichische Rundfunkforum“ des REM, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und Praktikerinnen bzw. Praktikern dienende Veranstaltung zu rundfunkrechtlichen Fragestellungen, fand am 20. und 21. Oktober 2016 zum insgesamt 12. Mal statt und widmete sich unter dem Titel „Meinungs- und Medienfreiheit in der digitalen Ära: Eine Neuvermessung der Kommunikationsfreiheit“ den Kontinuitäten und neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit.

11.2 Fachbereich Telekommunikation und Post

11.2.1 RTR als Geschäftsstelle des KIG: IKT vorantreiben

Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sind ein wesentlicher Faktor für Wachstum und Beschäftigung. In Österreich wurden 2015 mit Unternehmen in der IKT-Branche rund 31,3 Mrd. Euro umgesetzt, das sind rund 9,3 % des BIP. Rund 106.000 Personen sind in knapp 16.000 Unternehmen beschäftigt. Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung lagen in Österreich im Jahr 2016 bei 10,74 Mrd. Euro. Die Forschungsquote (Anteil von F&E-Ausgaben am BIP) bescherte Österreich damit europaweit den 2. Platz hinter Schweden (3,26 %).

Das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) wurde 2010 ins Leben gerufen und fungiert als zentrale, unbürokratische und umsetzungsorientierte Einrichtung. Dem Vorstand des KIG gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, Verkehr, Innovation und Technologie, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie des Bundeskanzleramts an. Daneben fungieren die Internetoffensive Österreich und die RTR als beratende Stellen.

Ziel des KIG ist es, Österreich an der Spitze der IKT-Nationen zu positionieren, die Breitbanddurchdringung und -nutzung zu erhöhen, Internet als Chance für alle Menschen zu begreifen und nicht zuletzt die IKT-Politik zu koordinieren.

Strategisch konzentriert sich das KIG auf die Cluster Bildung, Gesundheit und Unternehmen (so genannte „Speerspitzen“). Als Hebel dafür (so genannte „Enabler“) wurden

vom KIG die Bereiche Infrastruktur und eGovernment, Sicherheit, Mobilität und Finanzierung identifiziert.

Um diese Ziele zu erreichen, werden konkrete Maßnahmen in Form von Projekten aus der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft gesetzt, die unter anderem mit konkreten Vorschlägen der Finanzierung unterlegt sind, rasch umgesetzt werden können und sich international bewährt haben. Darüber hinaus sollen sie zu einer Verbesserung der Platzierung Österreichs beim Networked Readiness Index (NRI) beitragen können. Maßnahmen werden zu Prioritätenkatalogen gebündelt.

Vorzeigeprojekte werden in den Prioritätenkatalogen vorgestellt

Derzeit befindet sich der 4. Prioritätenkatalog in Ausarbeitung. Dafür sind u.a. folgende Maßnahmen und Projekte angedacht: Eine digitalisierungstaugliche Rechtsordnung, 5G-Readiness in Österreich schaffen, Future Learning Lab, um Lehrer IKT-fit zu machen, elektronischer Identitätsnachweis und elektronischer Ausweis, eine Industrie-4.0-Landkarte u.a. Insgesamt sind 22 neue Projekte für den 4. Prioritätenkatalog geplant.

Als Maßstab zur Zielerreichung dient dem KIG der bereits erwähnte NRI. Das Weltwirtschaftsforum erhebt seit 2003 auf Basis des NRI die IKT-Bereitschaft von mehr als 140 Ländern weltweit. Der NRI ist hierarchisch aufgebaut und wird aus den Subindizes Umfeld, Bereitschaft, Nutzung und Impact gebildet. Jeder dieser Subindizes setzt sich aus mehreren Säulen (Pillars) zusammen, hinter jeder Säule stehen mehrere Parameter. Jeder Parameter fließt mit gleichem Gewicht in die Berechnung ein. Eine Reihung der 143 teilnehmenden Länder nach Skalenwerten ergibt die NRI-Rangliste. Österreich liegt wie im Vorjahr an 20. Stelle, Singapur führt das Ranking an.

11.2.2 RTR berät: Gebäudevorbereitung für Glasfaser

Mit Beginn des Jahres 2017 besteht die gesetzliche Verpflichtung, neu zu errichtende bzw. zu sanierende Gebäude mit hochgeschwindigkeitsfähigen Leitungen (Glasfaser bzw. Leerverrohrung) auszustatten. Die Bestimmungen zur Gebäudevorbereitung sollen dem übergeordneten Ziel dienen, den Breitbandausbau (gemäß der österreichischen Breitbandstrategie) voranzubringen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu leisten. Weiters sieht auch die „Kostensenkungs-Richtlinie“ (Richtlinie 2014/61/EU) eine solche Verpflichtung vor.

Von dieser neuen Verpflichtung ist ein Personenkreis betroffen, der bis dahin von Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes kaum berührt worden war (insbesondere aus den Bereichen Bau, Planung, Immobilienwirtschaft und Verwaltung). Daraus ergab sich das Erfordernis, über diese neue Verpflichtung zu informieren. Die RTR organisierte daher gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich (Abteilung für Rechtspolitik) eine Veranstaltung im November 2016, um umfassend über diese Verpflichtungen zu informieren.

Die Vorträge behandelten rechtliche, technische sowie wirtschaftliche Aspekte

Der wirtschaftlich bedeutende, jedoch finanziell aufwendige glasfaserbasierte Breitbandausbau kann neben einer finanziellen Förderung und den Bestimmungen zur Gebäudevorbereitung zusätzlich auch durch Mitnutzung von Infrastruktur, Koordination von Bauvorhaben (Mitverlegung), Zulassung alternativer Verlege- und Bauverfahren, Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie Festlegung einheitlicher Standards für die Inhouse-Verkabelung unterstützt werden.

Die Realisierung von Glasfaserbreitband und der Zugang zu Wohnungen über Leerverrohrung ist in technischer Hinsicht keine besondere Herausforderung. Zu beachten ist jedoch, dass Wohnungsübergabepunkte und Anschlussdosen bedarfsgerecht platziert,

ausreichend dimensioniert und darüber hinaus mit einer Stromversorgung versehen sind. Der „Planungsleitfaden Indoor“ des BMVIT stellt für die Zwecke der Gebäudevorbereitung eine umfassende Informationsquelle dar.

In rechtlicher Hinsicht stellt die kompetenzrechtliche Ausgangslage in Österreich (Fermeldewesen als Bundeskompetenz vs. Baurecht als Länderkompetenz) eine besondere Herausforderung für die Umsetzung der EU-rechtlichen Verpflichtung dar. Das führt zu unterschiedlichen Umsetzungen in den Bauvorschriften der Länder. Mitbenutzung und Eintragung in die Zentrale Informationsstelle (ZIS) sind auch für Inhouse-Infrastrukturen relevant. Weiterführende Informationen sind jeweils auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und der RTR veröffentlicht.

11.3 Öffentlichkeitsarbeit: Kontinuität in der Information

Um die behördliche Sacharbeit zu kommunizieren, setzen die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK), die Post-Control-Kommission (PCK) und die RTR auf zahlreiche öffentlichkeitswirksame Maßnahmen.

Im Berichtsjahr wurden in Summe 58 Presseaussendungen veröffentlicht und drei Pressekonferenzen abgehalten, um zeitnah über Regulierungsentscheidungen sowie regulierungsnahe Themen zu informieren. Weiters wurden zahlreiche Presseanfragen beantwortet, Einzelinterviews mit Medienvertreterinnen und -vertretern geführt sowie Fernsehauftritte – hauptsächlich zu Endkundenrelevanten Fragestellungen – absolviert.

Zusätzlich wurden relevante Informationen über Twitter und über das webbasierte Informationsservice veröffentlicht, um die Breitenwirkung zu erhöhen.

Anfragenmanagement: individuelle Beantwortung und kurze Reaktionszeit

Auch im Jahr 2016 wurde eine Vielzahl von schriftlichen und telefonischen Anfragen bearbeitet. Die Anfragen sind zahlenmäßig von 2015 auf 2016 zwar erneut zurückgegangen, allerdings nimmt die Komplexität der Problemstellungen ständig zu. Die inhaltlichen Schwerpunkte umfassten im Berichtsjahr den gesamten Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörden, wobei Anfragen zu Endkundenangelegenheiten mit einem Anteil von 65 % an den gesamten schriftlichen Anfragen dominierten.

Die Entgegennahme telefonischer Anfragen zu Endkundenthemen erfolgt zum Großteil unter der Servicehotline 0810 511 811. Im Jahr 2016 wurden 2.301 telefonische Anfragen beantwortet. Die inhaltlichen Schwerpunkte waren Vertragsschwierigkeiten, Contentdienste sowie allgemeine Verrechnungsstreitigkeiten.

TABELLE 20: Entwicklung des Anfragenvolumens 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Anfragen an rtr@rtr.at	3.572	2.817	3.300	2.262	2.149
Anzahl der telefonischen Anfragen	4.909	3.497	4.034	2.640	2.301

Quelle: RTR

Die Website www.rtr.at: umfassende Informationen und Services

Der Webauftritt www.rtr.at ist das zentrale Kommunikationsmedium der Regulierungsbehörde und gewährleistet Transparenz für das gesamte Tätigkeitsspektrum. Im Berichtsjahr wurden rund 800.000 Besuche mit mehr als 2,9 Mio. Seitenansichten und knapp 90.000 Downloads registriert. Zu den Top-Seiten zählen unter anderem die Netzttest-Startseite, Rufnummernsuche, Schlichtungsstelle und Konsumentenservice, Frequenzen, Senderkataster und Medientransparenz.

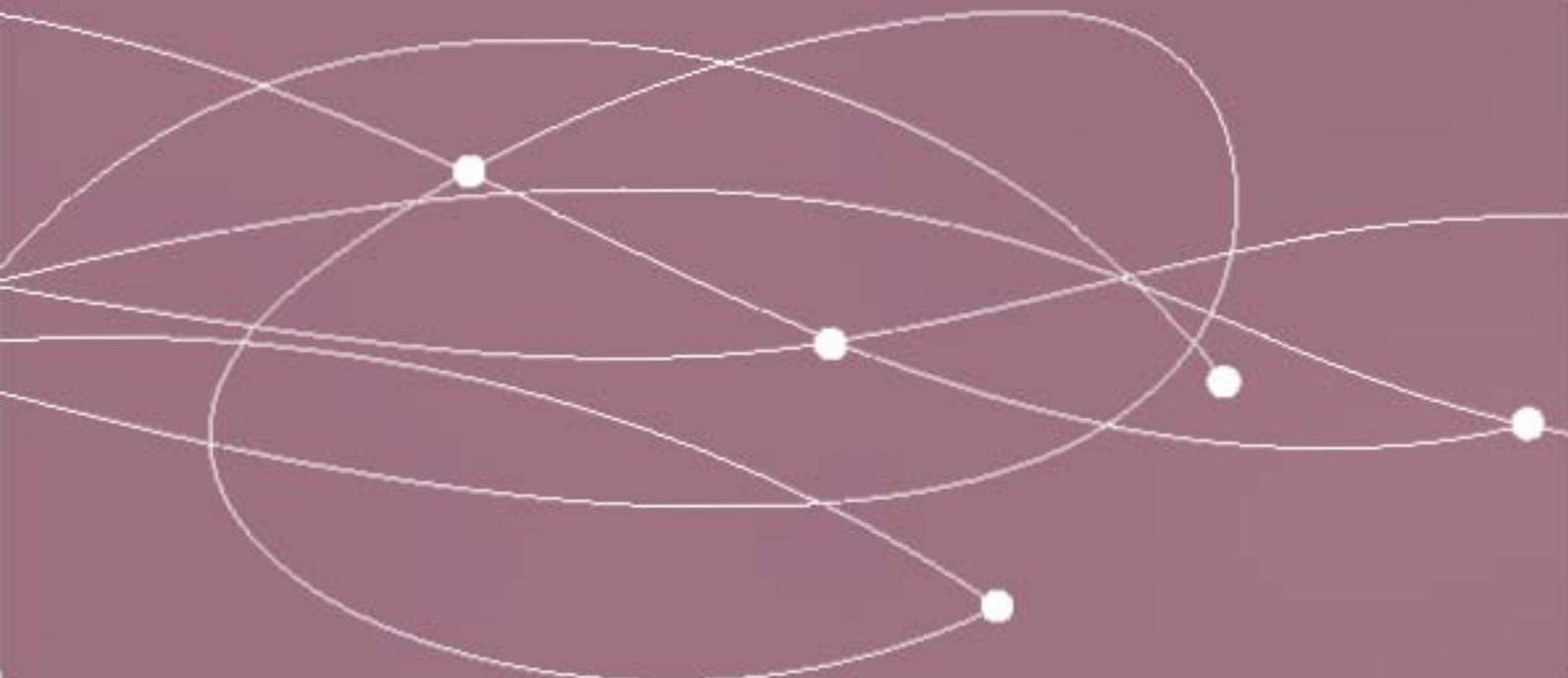
Seit November 2016 wird eine Vielzahl an Kennzahlen und Marktinformationen aus den Bereichen Medien, Telekommunikation und Post in elektronisch weiterverarbeitbarem Format – Schlagwort „Open Data“ – veröffentlicht.

Publikationen

Auf der Publikationsliste der RTR stehen jedes Jahr der die gesetzlichen Berichtspflichten umfassende Kommunikationsbericht, der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstellen zu Entwicklungen und Problemstellungen der Endkundenschlichtung, Newsletter aus den beiden Fachbereichen sowie der RTR Post Monitor und der RTR Telekom Monitor.

Der RTR Telekom Monitor, der vier Mal pro Jahr erscheint, enthält Marktdaten zum österreichischen Telekom-Markt und einmal pro Jahr internationale Vergleiche und Technologiekennzahlen. Er ist das Informationsprodukt der Regulierungsbehörde, das am meisten nachgefragt und zitiert wird.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der RTR-Schriftenreihe die Studien „Einführung von Digitalradio in Österreich“ und „Ich lerne mit jeder Sendung! Bildungsleistungen und Beiträge zum lebensbegleitenden Lernen des nichtkommerziellen Rundfunks in Österreich“ veröffentlicht.



12 Anhang

12.1

Tabellen

12.2

Abbildungen

146

147

12 Anhang

12.1 Tabellen

TABELLE 1:	Entwicklung des Personalstandes 2014 bis 2016	25
TABELLE 2:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Jänner bis 31. Dezember 2016	28
TABELLE 3:	Aufwand der RTR nach Fachbereichen	29
TABELLE 4A:	Bilanz zum 31. Dezember 2016 – Aktiva	30
TABELLE 4B:	Bilanz zum 31. Dezember 2016 – Passiva	31
TABELLE 5:	Anzahl der Frequenzkoordinierungsverfahren 2016	46
TABELLE 6:	Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender per 31. Dezember 2016	47
TABELLE 7:	Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2016	63
TABELLE 8:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte	66
TABELLE 9:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2016	67
TABELLE 10:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2016	69
TABELLE 11:	Privatrundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2016	71
TABELLE 12:	Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2012 bis 2016	72
TABELLE 13:	Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2012 bis 2016	72
TABELLE 14:	Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2012 bis 2016	73
TABELLE 15:	Entwicklung der Mehrwertdienstbeschwerden 2012 bis 2016	89
TABELLE 16:	Aufrechte Diensteanzeigen 2014 bis 2016	90
TABELLE 17:	Anzahl der Rufnummernbescheide 2012 bis 2016	92
TABELLE 18:	Maximale Entgelte bei Verrechnung eines Aufschlages zum inländischen Endkundenpreis	96
TABELLE 19:	Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2012 bis 2016	105
TABELLE 20:	Entwicklung des Anfragenvolumens 2012 bis 2016	141

12.2 Abbildungen

ABBILDUNG 1:	Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post per 31. Dezember 2016	24
ABBILDUNG 2:	Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten	52
ABBILDUNG 3:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2016	65
ABBILDUNG 4:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2016	65
ABBILDUNG 5:	Eingebrachte Schlichtungsfälle 2007 bis 2016 – Telekommunikation und Medien	87
ABBILDUNG 6:	Eingebrachte Schlichtungsfälle 2011 bis 2016 – Post	88
ABBILDUNG 7:	Eingebrachte Schlichtungsfälle 2007 bis 2016 – Medien	89
ABBILDUNG 8:	Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich 2007 bis 2016	112
ABBILDUNG 9:	Werbeausgaben in Österreich nach Gattungen 2016 vs. 2015	114
ABBILDUNG 10:	Anteile Bruttowerbeausgaben Österreich 2016, klassische Medien	115
ABBILDUNG 11:	Online-Werbeausgaben in Österreich ohne „Search“ und „Social Media“ 2007 bis 2016	116
ABBILDUNG 12:	Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2016 vs. 2015	117
ABBILDUNG 13:	Anteile Bruttowerbeausgaben Deutschland 2016, klassische Medien	118
ABBILDUNG 14:	Entwicklung Marktanteile TV Ausland vs. TV Inland 2013 bis 2016	119
ABBILDUNG 15:	Marktanteile österreichischer TV-Programme 2016 vs. 2015	120
ABBILDUNG 16:	Verteilung genannter Bewegtbildquellen 2016, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre	121
ABBILDUNG 17:	Entwicklung Radio-Marktanteile national 2014 bis 2016, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	123
ABBILDUNG 18:	Entwicklung Radio-Marktanteile in Wien 2014 bis 2016, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	124
ABBILDUNG 19:	Entwicklung Privatradiomarktanteile in Wien 2014 bis 2016, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	125
ABBILDUNG 20:	Tägliche Nutzung von Radioquellen 2016, Vergleich Hörerinnen und Hörer 10+ vs. 14 bis 29 Jahre	126
ABBILDUNG 21:	Entwicklung der Umsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz und Mietleitungen 2014 bis 2016	127
ABBILDUNG 22:	Entwicklung der Mobilfunk-Marktanteile gemessen an Teilnehmern 1998 bis 2016	128
ABBILDUNG 23:	Entwicklung der Anzahl der SIM-Karten 2007 bis 2016	129
ABBILDUNG 24:	Entwicklung Datenvolumen am Mobilfunkendkundenmarkt 2008 bis 2016	129
ABBILDUNG 25:	Entwicklung der Gesprächsminuten und SMS (technisch gemessen) am Mobilfunkendkundenmarkt 2007 bis 2016	130
ABBILDUNG 26:	Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse 2012 bis 2016	131
ABBILDUNG 27:	Durchschnittliche Bandbreiten lt. RTR-Netztest 2014 bis 2016	132
ABBILDUNG 28:	Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze nach Geschäftsbereichen 2007 bis 2016	133

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin:

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77–79, 1060 Wien
Tel.: +43 1 58058-0, Fax: +43 1 58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at; Internet: www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Medien) und
Mag. Johannes Gunzl (Geschäftsführer Telekommunikation und Post),
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text:

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

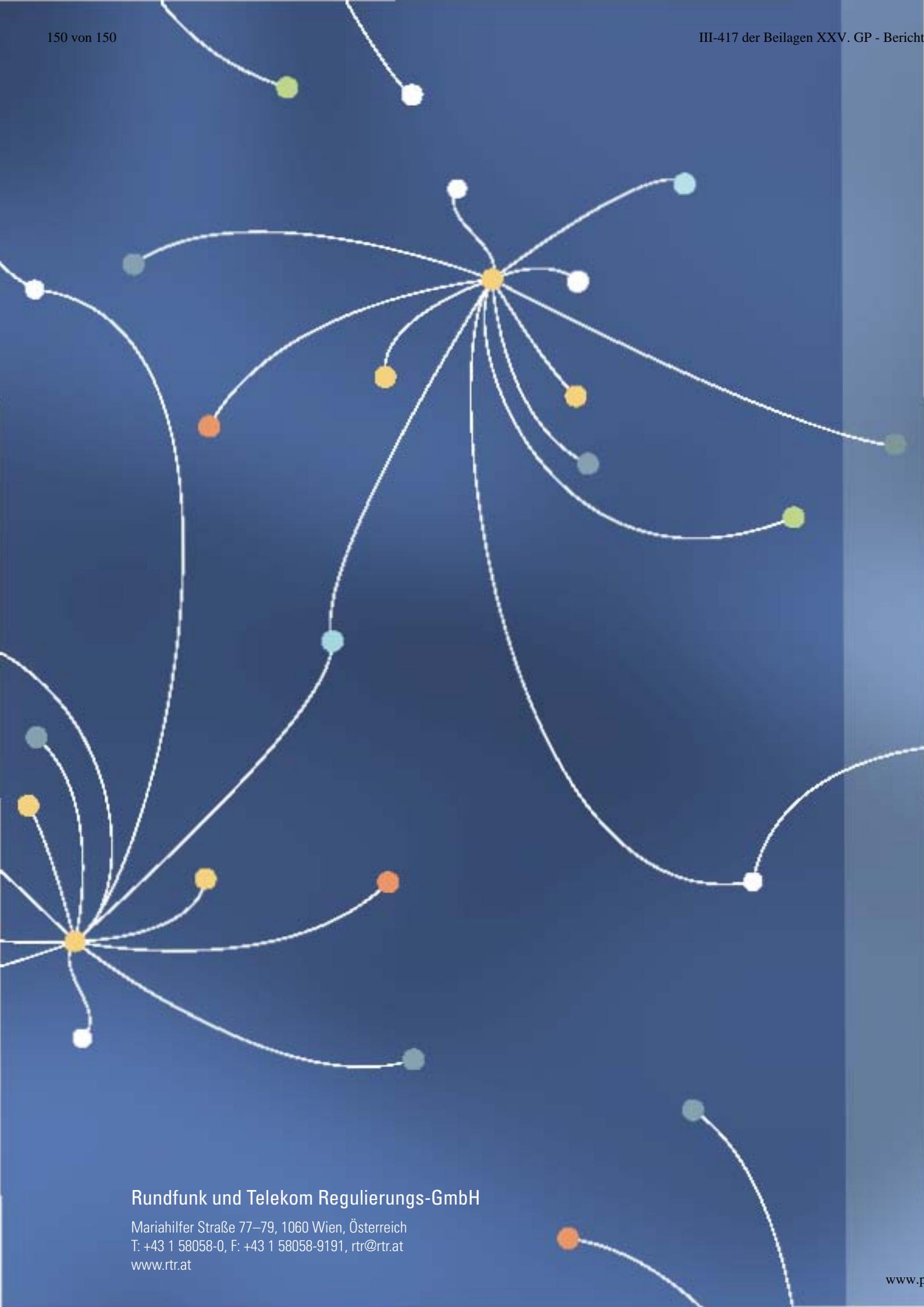
Grafik und Layout:

garnitur – Gestaltung aller Art, www.garnitur.com

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2016“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2017



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79, 1060 Wien, Österreich
T: +43 1 58058-0, F: +43 1 58058-9191, rtr@rtr.at
www.rtr.at